PETER ARNOLD HEUSER

Die kurkölnische Hexenprozessordnung von 1607 und die Kostenordnung von 1628

Studien zur kurkölnischen Hexenordnung, Teil II (Verbreitung und Rezeption)

Einleitung

Die "Studien zur kurkölnischen Hexenordnung" wurden im Herbst 2014 mit der Publikation einer rechtshistorischen und rechtsphilologischen Untersuchung eröffnet, in deren Zentrum die Entstehungsgeschichte und die Textgenese der kurkölnischen "Hexenordnung" von 1607 standen.¹ Der Bayernprinz Ferdinand (1577–1650) aus dem Hause Wittelsbach, der seit 1595 im rheinischen Teil des Erzstifts Köln als Koadjutor mit Regierungsaufgaben amtierte und in dieser Funktion seinen Onkel, den Kölner Kurfürsten Ernst von Bayern (1553–1612), in der Regierung des rheinischen Erzstifts ersetzte, hatte seine Hofräte im November 1604 mit der Abfassung einer Ordnung für Hexenprozesse beauftragt, die er schließlich am 24. Juli 1607 in seiner Residenz Bonn unterzeichnete und damit in Kraft setzte.

Bei der Textanalyse trat ein unerwarteter Befund zutage, der die bislang gängige Interpretation der kurkölnischen Hexenordnung von 1607 obsolet machte. Die Ordnung galt bis dato als eine eigenständige Äußerung und Positionsbestimmung des jungen Koadjutors zum Thema; eines römisch-katholischen Bayernprinzen der Gegenreformation, der Ernst von Bayern im Jahre 1612 als Kurfürst von Köln nachfolgte und im Umfeld des Dreißigjährigen Krieges der katholischen Reform im Kurfürstentum maßgebliche Impulse gab. Ferdinand von Bayern habe die Ordnung, wie Wolfgang Behringer formulierte, höchstpersönlich "konzipiert".² Die Textanalyse im ersten Teil der "Studien" führte jedoch zu einem ganz anderen Ergebnis: Die kurkölnische Hexenordnung bietet keinen eigenständigen Text kurkölnischer Provenienz, sondern eine zusammenfassende Paraphrase zentraler Kapitel aus dem dritten Buch des Tractatus de magis, veneficis et lamiis, deque his recte cognoscendis et puniendis; einer Hexenprozessschrift, die der Rostocker Jurist Johann Georg Gödelmann (1559–1611) alias Godelmann oder Godelmannus 1591 publiziert hatte.3 Gödelmann behandelte dort die Modalitäten einer korrekten Anklage, die Indizien, welche die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigten (indicia ad capturam), die Indizien, die eine Überweisung zur Folter rechtfertigten (indicia ad torturam), die Anforderungen, die an die

¹ Peter Arnold *Heuser*: Der Rostocker Jurist Johann Georg Gödelmann (1559–1611) und die kurkölnische Hexenordnung vom 24. Juli 1607 Studien zur kurkölnischen Hexenordnung, Teil I (Entstehungsgeschichte und Textgenese bis 1607), in: Rheinische Vierteljahrsblätter 78 (2014), S. 84–127.

² Wolfgang Behringer: Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit, München ³1997 (¹1987), S. 315 Anm. 289.

³ Zur Person vgl. Heuser, Gödelmann, 2014 (wie Anm. 1), S. 91f.; zum Befund zusammenfassend ebd., S. 109–114.

Bekenntnisse der Inquisiten zu richten seien, den korrekten Einsatz der Folter und das Endurteil. Die kurkölnischen Redakteure der Ordnung griffen – so das Ergebnis von Teil I der "Studien" – auf die lateinische Fassung des *Tractatus* zurück, befreiten den Text vom Ballast gelehrter Allegationen, die Gödelmann ihm beigegeben hatte, und trugen damit der geänderten Wirkabsicht der Ordnung Rechnung. Denn diese sprach einen Adressatenkreis im Kurfürstentum an, der sich vornehmlich aus juristischen Laien zusammensetzte. Kurze, prägnante Sätze taten hier Not, nicht aber gelehrte Allegationen, die Detailwissen oder Sondermeinungen aus den Rechtswissenschaften verbreiteten.

Das geistliche Kurfürstentum Köln nutzte mithin ab Sommer 1607 und bis zu den letzten Prozessen, die im frühen 18. Jahrhundert im kurkölnischen Herzogtum Westfalen geführt wurden, einen Text als seine regierungsamtlich autorisierte Hexenordnung, welcher zentrale Kapitel der Hexenprozessschrift eines Lutheraners württembergischer Provenienz zusammenfasst, der als Juraprofessor an der lutherischen Universität Rostock lehrte! Die kurkölnische Hexenordnung basiert damit auf einem Text, der bereits seit Jahren auf den römischen Indices der verbotenen Bücher stand, als die kurkölnischen Hofräte in Bonn ihn zur Richtschnur, zur Textbasis und zum Ideengeber der Hexenprozessordnung des geistlichen Kurfürstentums machten.⁴

Aufgabe des ersten Teils der "Studien zur kurkölnischen Hexenordnung" war es, die Vorgeschichte, die Textgenese und die Entstehungsgeschichte der Prozessordnung von 1607 zu erschließen. Vorgelegt wurde außerdem eine kritische Edition der Ordnung. Diese nutzt eine frühe Textabschrift aus dem Jahre 1607 als Druckvorlage. Abschriften der Ordnung, die bis ins späte 17. Jahrhundert hinein entstanden, wurden in den Textkommentar einbezogen, um auf diese Weise spätere Zusätze und Textveränderungen der Ordnung zu identifizieren. Denn die Ordnung kursierte in den Jahrhunderten der Frühen Neuzeit allein in Abschriften und wurde erst im 19. Jahrhundert, weit nach Ende der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung, im Druck vorgelegt.⁵

Der zweite Teil der Studie richtet den Fokus nun auf die Rezeptions- und Wirkungsgeschichte der Ordnung von 1607 im Kurfürstentum Köln. Insofern reicht es mit Blick auf den publizierten Forschungsstand aus, allein im einleitenden Kapitel 1 ("Vorgeschichte") einige zentrale Ergebnisse von Teil I der Studie zu rekapitulieren und auf diese Weise die nötige feste Ausgangsbasis für Teil II der "Studien zur kurkölnischen Hexenordnung" zu schaffen. Kapitel 2 studiert a) den Geltungsbereich der Ordnung und die Chronologie ihrer Verbreitung im Territorium (Kapitel 2.1); b) die Zusätze und Anhänge zur Hexenordnung, die im Laufe der Zeit entstanden, sowie Verlautbarungen aus Regierungskreisen, die zur Interpretation der Ordnung beitrugen und im Territorium rezipiert wurden (Kapitel 2.2); c) die regierungsamtlichen Überprüfungen, welche die Ordnung unter späteren Kurfürsten von Köln erfuhr (Kapitel 2.3): unter Maximilian Heinrich von Bayern (1621–1688) sowie unter Joseph Clemens von Bayern (1671–1723).

Kapitel 3 wendet sich der Hexenordnung "quoad expensas" zu, der Kostenordnung für kurkölnische Hexenprozesse, um welche die kurkölnische Regierung die Hexenordnung am 27 November 1628 erweiterte. Gegenstand der

⁴ Ebd., S. 113f.

⁵ Ebd., passim.

Untersuchung sind *a*) die Vor- und Entstehungsgeschichte der Ordnung (Kapitel 3.1) und *b*) ihre Wirkungsgeschichte (Kapitel 3.2). Anhang I fügt eine kritische Edition der Kostenordnung bei.

Die kurkölnische Hexenordnung von 1607 und die Kostenordnung von 1628 waren keineswegs die einzigen Anleitungen zur Prozessführung, die in kurkölnischen Hexenprozessen kursierten und "vor Ort" die Prozesspraxis lokaler Gerichtsbezirke beeinflussten. Kapitel 4 weist auf jene offiziösen und privaten Prozessanleitungen hin, die im Zeitalter der Hexenverfolgungen im Territorium umliefen: Örtliche Akteure griffen auf gedruckte Hexenprozessanleitungen unterschiedlicher Provenienz zurück, ebenso auf handschriftliche Kommentare zur Prozesspraxis. Die Hexenprozessrichtlinie etwa, welche Dr. jur. Walram Blanckenberg und Dr. jur. Johann Romeswinckel, zwei Kölner Bürger und Schöffen des kurfürstlichen weltlichen Hochgerichts in Köln, 1629 für die Vogtei Ahrweiler verfassten,6 wurde vom Hofratssekretär Peter Hülsmann mit einer kurfürstlichen Approbation vom 29. Mai 1629 versehen und kursierte daraufhin in Ämtern und Unterherrschaften des kurkölnischen Oberstifts. Die Prozessrichtlinie Blanckenbergs und Romeswinckels fand Eingang in den gelehrten Diskurs über das Hexereidelikt und wird im Anhang II dieser Studie als ein Beispiel für jenes wirkmächtige Genus offiziöser Prozessanleitungen ediert, die im Kurfürstentum kursierten.

Teil II der "Studien zur kurkölnischen Hexenordnung" kommuniziert vornehmlich jene Quellenfunde administrativer Provenienz, die uns über Charakteristika der Rezeption der Hexenordnung von 1607 im Territorium sowie über die Genese, den Stellenwert und die innerterritoriale Rezeption der Kostenordnung von November 1628 informieren. Aufgabe eines dritten Teils der "Studien zur kurkölnischen Hexenordnung" wird es sein, anhand einer Reihe ausgewählter Mikrostudien, die ich zu Ämtern, Vogteien und Unterherrschaften in Streuung über die kurkölnischen Teilterritorien im Rheinland und in Westfalen erarbeitet habe, detailgenau zu dokumentieren, inwieweit und in welchen Grenzen Regelungen der kurkölnischen Hexenordnung von 1607 und der Kostenordnung von 1628 überhaupt in der Prozesspraxis "vor Ort" wirksam wurden und in welcher Konkurrenz zu auswärtigen oder privaten Prozessrichtlinien die kurkölnischen Ordnungen in der lokalen Prozesspraxis standen.

Der Autor ist den Eigentümern aller Archivalien, die für die vorliegende Studie genutzt und ausgewertet werden konnten, zu herzlichem Dank verpflichtet: dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (Abteilung Rheinland, Standort Duisburg, sowie Abteilung Westfalen, Standort Münster); dem Rheinland-pfälzischen Landeshauptarchiv in Koblenz; dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv München; dem Historischen Archiv der Stadt Köln; den Archiven der Herzöge von Arenberg, Edingen/Enghien, der Grafen von Bocholtz-Asseburg auf Schloss Hinnenburg, der Freiherren von Fürstenberg auf Schloss Herdringen, der Grafen von Mirbach-Harff auf Gut Ingenfeld in Neurath/Stadt Grevenbroich, der Fürsten

⁶ Zu Blanckenberg und Romeswinckel vgl. Wolfgang *Herborn* und Peter Arnold *Heuser*: Vom Geburtsstand zur regionalen Juristenelite. Greven und Schöffen des kurfürstlichen Hochgerichts in Köln von 1448 bis 1798, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 62 (1998), S. 59–160, hier S. 139f., Nr. 90 u. 92

zu Sayn-Wittgenstein auf Schloss Berleburg, der Freiherren von Wrede zu Melschede; ebenso den Archivämtern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster und des Landschaftsverbandes Rheinland in Pulheim-Brauweiler, die wichtige Vermittlungsdienste leisteten.

1. Die kurkölnische Hexenordnung vom 24. Juli 1607:

Vor- und Entstehungsgeschichte

1.1. Gesuche um eine kurkölnische Hexenordnung 1592 und 1593

Die Kurfürsten von Köln und ihre Räte waren bereits in der großen Hexenprozesswelle, die das Territorium in der zweiten Hälfte der 1580er Jahre und in den 1590er Jahren erfasste,⁷ Adressaten von Gesuchen, eine regierungsamtliche Hexenordnung zu erlassen. In den Jahren 1592 und 1593, während eines Kettenprozesses im kurkölnischen Amt Nürburg, bedrängten Ewald Lehenmann genannt Weidthoß, der arenbergische Rat und Amtsverwalter des kurkölnischen Amtes Nürburg, und seine Herrin Margaretha von der Marck-Arenberg (1527–1599), die gefürstete Gräfin zu Arenberg und Pfandherrin des Amtes Nürburg, die kurfürstlichen Räte und den Kurfürsten Ernst von Köln mündlich und schriftlich mit Bitten, sie sollten doch endlich eine Hexenprozessordnung für das Erzstift erlassen.⁸ Am 1. August 1592, auf dem erzstiftischen Landtag zu Brühl, übergab Ewald Lehenmann, der den Landtag als arenbergischer Gesandter besuchte, den kurfürstlichen rheinischen Räten die Hexenordnung, die Kurtrier ein Jahr zuvor, im Jahre 1591, erlassen hatte, und empfahl die *Trierische deßhalb*

7 Zur chronologischen Orientierung vgl. Rainer *Decker*: Die Hexenverfolgungen im Herzogtum Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift 131/132 (1981/82), S. 339–386, besonders S, 343f. und 381f.; Gudrun *Gersmann*: 'Toverie halber … 'Zur Geschichte der Hexenverfolgungen im Vest Recklinghausen. Ein Überblick, in: Vestische Zeitschrift 92/93 (1993/94), S. 7–43, bes. S. 15ff.; Peter Arnold *Heuser*: Eine Auseinandersetzung über den Indizienwert der Kaltwasserprobe im Hexenprozeß. Studien zur Rick-Delrio-Kontroverse 1597–1599 und zur Zurückdrängung der Kaltwasserprobe aus kurkölnischen Hexenprozessen im 17 Jahrhundert, in: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde 45 (2000), S. 73–135, hier S. 75–86; Ralf-Peter *Fuchs*: Hexenverfolgung an Ruhr und Lippe. Die Nutzung der Justiz durch Herren und Untertanen (Forum Regionalgeschichte 8), Münster 2002, S. 39–59, 124–133; Peter Arnold *Heuser*: Hexenjustiz und Geschlecht. Die kurkölnischen Hexenprozesse des 16. und 17 Jahrhunderts in geschlechtergeschichtlicher Perspektive, in: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde 47 (2002), S. 41–84, bes. S. 44–70.

8 Peter Arnold *Heuser*: Hexenverfolgung und Volkskatechese. Beobachtungen am Beispiel der gefürsteten Eifelgrafschaft Arenberg 1590–1593, in: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde 44 (1999), S. 95–142, bes. S. 104ff. – Zum Nürburger Kettenprozess 1591/92 s. *ebd.*, S. 102ff. – Zu den Hexenverfolgungen der 1590er Jahre in der gefürsteten Grafschaft Arenberg und zum Arenbergischen Hexenmandat vgl. *ebd.*, S. 113–142; außerdem Peter Arnold *Heuser*: Magische Krankheitsdeutung im 16. Jahrhundert. Eine Fallstudie zum "Arenbergische
nprothocollum und anzeignus, was den underthanen dero graveschafft Arenberg ahn schaden wederfharen, darin <sie> vermutung tragen, etwan durch unholden beschehen sein solle" (1593), in: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde 49 (2004), S. 229–255; Peter *Neu*: Margaretha von der Marck (1527–1599): Landesmutter – Geschäftsfrau und Händlerin – Katholikin. Eine gefürstete Gräfin in einer Zeit großer Umbrüche, Enghien 2013, S. 134–139.

itzt im prauch begriffene ordnung als Vorbild für eine kurkölnische Hexengesetzgebung, für eine kurkölnische gemein landordnung zur Bekämpfung von Zauberei und Hexerei.⁹

Doch der, wenngleich lückenhafte, Bestand der kurkölnischen Hofratsprotokolle, die aus den 1590er Jahren vorliegen, und weitere Quellen dokumentieren in aller Deutlichkeit, dass die kurfürstlichen Räte die kurtrierische Hexenordnung von 1591 keineswegs als ein Vorbild ansahen, das im Kurfürstentum Köln eine Hexengesetzgebung rechtfertigte. Die Generation der kurfürstlichen Räte, die zwischen den 1550er und den 1590er Jahren amtierte und die Regierungsgeschäfte im rheinischen Erzstift führte, verteidigte auch in den 1590er Jahren konsequent ihre Rechtsposition, Verfahren gegen angebliche Zauberer und Hexen seien ausschließlich nach Maßgabe des *processus ordinarius* der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. zu führen, der Constitutio Criminalis Carolina (= CCC) von 1532, die Kurköln früh, in der Rechtsreformation von 1537/38, als Landesgesetz übernommen und in Kraft gesetzt hatte. 11

Die Hexenprozesspraxis im benachbarten Kurfürstentum Trier, welche die meist erfolterten Denunziationen (zeitgenössisch: die "Besagungen") angeblicher Teilnehmer am Hexensabbat als ein prozessrelevantes Indiz adelte, war in den Augen der graduierten rheinischen Räte rechtswidrig, war ein elementarer Verstoß gegen die Rechte der Angeklagten, gegen die auf der Basis einer solchen Indizienlage niemals Gerichtsverfahren hätten eingeleitet werden dürfen. Die ideologische Rechtfertigung der großen kurtrierischen Hexenverfolgung und des Hexenprozesses vermittelst der "Besagung" angeblicher Hexentanz-Teilnehmer, die verfolgungseifrige Autoritäten der katholischen Reform und Gegenreformation wie der Germaniker Peter Binsfeld († 1598), Weihbischof von Trier, und ab 1599 der gelehrte Jesuit Martin Delrio (1551–1608) in ihren dämonologischen Schriften betrieben, leistete zwar der Konfessionalisierung des gelehrten Hexereidiskurses wie auch der Hexenprozesspraxis Vorschub; ihr Räsonnement fand jedoch bei den alten rheinischen Räten, welche die Regierungsarbeit im rheinischen Erzstift seit den 1550er und 1560er Jahren leiteten, weder Zustimmung noch

⁹ Rheinland-pfälzisches Landeshauptarchiv Koblenz (künftig: LHA Koblenz), Bestand 2, Nr. 2161, fol. 178v (Protokoll der Hofratssitzung vom 1. August 1592, geschrieben von Hand des Hofratssekretärs Johann Adam von Senheim; anwesende Räte: Hofmarschall Arnold Raitz von Frenz, Liz. jur. Gottfried Salzfaß, Dr. leg. Dietrich Bisterfeld, Dr. jur. utr. Johannes Roperti); dazu *Heuser*, Hexenverfolgung und Volkskatechese, 1999 (wie Anm. 8), S. 104 mit Anm. 31.

¹⁰ Zu den Details s. *Heuser*, Hexenverfolgung und Volkskatechese, 1999 (wie Anm. 8), S. 102–113; Peter Arnold *Heuser*: Zur Bedeutung der Vor- und Nachkarrieren von Reichskammergerichts-Juristen des 16. Jahrhunderts für das Studium ihrer Rechtsauffassungen: Eine Fallstudie, in: Albrecht *Cordes* (Hg.): Juristische Argumentation – Argumente der Juristen (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 49), Köln – Weimar – Wien 2006, S. 153–218.

¹¹ Conrad *Varrentrapp*: Hermann von Wied und sein Reformationsversuch in Köln. Ein Beitrag zur deutschen Reformationsgeschichte, 1.–2. Abt., Leipzig 1878, S. 42–47, bes. S. 44, 46; Wilhelm *van Gulik*: Johannes Gropper (1503–1559). Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Deutschlands, besonders der Rheinlande im 16. Jahrhundert (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes V, 1–2), Freiburg im Breisgau 1906, S. 57–61; Burkhard *Chmurzinski*: Die Kurkölnische Rechtsreformation von 1538, Diss. jur. Köln 1988, S. 111–122; Hinrich *Rüping*: Grundriß der Strafrechtsgeschichte, München ²1991, S. 37ff.; Hans *Schlosser*: Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte. Ein Studienbuch (UTB 882), Heidelberg ⁷1993, S. 67, 69.

¹² Heuser, Hexenverfolgung und Volkskatechese, 1999 (wie Anm. 8), S. 104-113.

Anerkennung. Ein Hexenprozess, der sich allein auf die Aussagen gründete, die Angeklagte über angebliche Sichtungen Dritter auf dem Hexentanz machten, war in den Augen der alten Räte nichtig, ja ein schwerer Verstoß gegen den processus ordinarius der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. Als diese Haltung in den 1590er Jahren, im Gefolge der großen kurtrierischen Hexenverfolgung¹³ und des Hexentraktats Peter Binsfelds, immer stärker hinterfragt wurde und in Misskredit geriet, rechtfertigte Dr. jur. utr. Servatius Eick, der angesehene Altkanzler des Fürstbistums Osnabrück und kurkölnische Rat, diese Mehrheitsposition der kurfürstlichen Räte 1595 in einem Konflikt mit dem Kölner Domkapitel noch einmal mit klaren Worten:¹⁴

De delicto nihil constat. Dantz non est approbatum indicium in keysers Carols halsgerichts-ordnung, sein doctores theologiae et iuris dawidder.

Eine Analyse aller thematisch einschlägigen Aussagen, die das kurfürstliche Ratskollegium während der großen Verfolgungswelle der 1590er Jahre machte, dokumentiert, dass die Räte auf dem Strafrechtssektor der Zauberei und Hexerei exklusiv den *processus ordinarius* gewahrt wissen wollten, den Prozess auf Basis der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532. hangesichts der Dezentralität, die für die Strafjustiz im Kurfürstentum Köln bis in das 18. Jahrhundert hinein charakteristisch blieb, konnte aber selbst diese Generation kurfürstlicher Räte nicht verhindern, dass sich in den Verfolgungswellen der 1570er, 1580er und 1590er Jahre im Territorium eine Prozesspraxis ausbreitete, die den "Besagungen" angeblicher Teilnehmer am Hexentanz höchstes Gewicht als Indiz im Hexenprozess beimaß. Hexenprozess beimaß.

- 13 Vgl. Wolfgang *Behringer*: Das "Reichskhündig Exempel" von Trier. Zur paradigmatischen Rolle einer Hexenverfolgung in Deutschland, in: Gunther *Franz* und Franz *Irsigler* (Hgg.): Hexenglaube und Hexenprozesse im Raum Rhein-Mosel-Saar (Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen 1), Trier 1995, S. 435–447.
- 14 Historisches Archiv der Stadt Köln (künftig: HASt Köln), Domstift, Akte 164, S. 62 (1595 Juni 9, Köln; anwesende Domkapitulare: Afterdechant Graf Johann zu Salm-Reifferscheid, der Propst zu St. Patrokli in Soest und vestische Statthalter Dr. jur. utr. Gottfried Gropper, der Offizial Dr. jur. utr. Johann Kempis, Dr. theol. Johann Walschartz von Tongern, Dr. jur. Johann van Bruhesen, Dr. jur. Hermann Ortenberg, der Pastor an St. Kolumba Dr. theol. Johannes Nopelius, der Weihbischof Dr. theol. Laurentius Fabricius). Beachte dort auch die folgende Textpassage: Rhett [...] proposuerunt [...], das etliche burger zu Recklinghausen in februario an die rhett suppliceret, was gestaldt ire weiber sine indiciis gefangen contra constitutionem imperii [= CCC (wie Anm. 138)]. Darauff die rhett informationem eingenhommen. Haben sich protocolla iudicii vorbrengen lassen. Darauß befunden, das inverso ordine der angriff sine indiciis geschehen. [...] Quoad indicia, giben Recklinghusenses vor nit anders, dan das [die] weiber auff dem dantz gesehen. Zum Kontext dieser Äußerungen sowie zu ihrer rechtsund ideengeschichtlichen Bewertung s. Heuser, Vor- und Nachkarrieren, 2006, S. 153–218. Auch das eigenwillige Plädoyer zugunsten der Kaltwasserprobe, das der Bonner Hochgerichtsschöffe Liz. jur. Jacob Rick im Jahre 1597 in einem gedruckten Traktat lancierte (vgl. Heuser, Kaltwasserprobe, 2000, wie Anm. 7, passim), steht im Kontext dieses Ringens um den Indizienwert der "Besagungen" angeblicher Teilnehmer am Hexentanz.
- 15 Vgl. zusammenfassend Heuser, Vor- und Nachkarrieren, 2006 (wie Anm. 10), passim.
- 16 Zu den Details s. Peter Arnold *Heuser* und Rainer *Decker*: Die theologische Fakultät der Universität Köln und die Hexenverfolgung. Die Hexenprozess-Instruktion (1634) des Arnsberger Juristen Dr. Heinrich von Schultheiß im Spiegel eines Fakultätsgutachtens von 1643, in: Westfälische Zeitschrift 164 (2014), S. 171–219, bes. S. 194–203, 210–219.

1.2. Die kurkölnische Hexenordnung vom 24. Juli 1607: Entstehungsgeschichte

Die kurkölnische Hexenordnung von 1607 war nach Ausweis des Textbefundes, den Teil I der "Studien" erheben konnte,¹⁷ kein eigenständig konzipierter Rechtstext. Vielmehr fasste sie, zum Teil verkürzend und paraphrasierend, eine Vorlage zusammen, die zur Benutzung bereitstand: das dritte Buch von Gödelmanns Hexentraktat *Tractatus de magis, veneficis et lamiis, deque his recte cognoscendis et puniendis* von 1591, den die Redaktoren der Ordnung nachweislich in einer lateinischen Textversion benutzten. Die kurkölnische Hexenordnung stellte die prozessrelevanten Inhalte der Vorlage für den Gebrauch von Laien zusammen, von nichtstudierten Gerichts- und Verwaltungspraktikern, und verzichtete deshalb auf zahlreiche Allegationen, mit denen Gödelmann seinen rechtswissenschaftlichen Text angereichert hatte. Angesichts dieses Quellenbefundes überrascht die lange Entstehungszeit, welche die Ordnung hatte: Von der Auftragsvergabe am 22. und am 25. November 1604 bis zur Unterzeichnung der Ordnung, die Koadjutor Ferdinand am 24. Juli 1607 in Bonn durch seine Unterschrift in Kraft setzte, vergingen mehr als zweieinhalb Jahre.

Am 22. November 1604 ließ Koadjutor Ferdinand einen Hexenprozess als Musterfall in eine Hofratssitzung einbringen: einen Hexenprozess, der im kurkölnischen Amt Brühl, unweit der kurfürstlichen Residenz Schloss Brühl, gegen Anna von Boslar († 1604) geführt wurde, die Köchin des ritterbürtigen Adligen Reinhard (*Reiner*) Scheiffart von Merode, des Herrn zu Weilerswist. Annas Prozessakte liegt seit 1836 im Druck vor. An der Sitzung nahmen lediglich drei graduierte Hofräte teil: der kurkölnische Kanzler Dr. leg. Dietrich Bisterfeld († 1616)²⁰ sowie die beiden Hofräte Dr. jur. Johannes Kemp († 1631)²¹ und Liz. jur. utr. Christoph Wintzler (1569–1633)²². Die beiden letztgenannten Räte hatten zur Zeit der großen Hexenprozesswelle studiert, welche die Teilterritorien Kurkölns zwischen 1585 und 1600 überzog. Beide stiegen später in zentrale Ämter der kurfürstlichen Regierung auf: Dr. Kemp folgte Dr. Bisterfeld als kurkölnischer Kanzler nach, Liz. Wintzler wurde kurkölnischer Vizekanzler. Ihre

¹⁷ Kapitel 1.2 folgt Heuser, Gödelmann, 2014 (wie Anm. 1), S. 114-119.

¹⁸ Zur Person vgl. Herbert M. Schleicher (Bearb.): Ernst von Oidtman und seine genealogisch-heraldische Sammlung in der Universitäts-Bibliothek zu Köln, 18 Bände (Veröffentlichungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde NF Nr. 58, 60, 63f., 67, 70, 73f., 77f., 80, 84, 88, 93f., 99, 108, 110), Köln 1992–1999, hier Bd. 10, 1996, S. 448; Detlev Schwennicke (Hrsg.): Europäische Stammtafeln, Neue Folge, Bd. 18: Zwischen Maas und Rhein, Frankfurt am Main 1998, Tafel 71.

¹⁹ Theodor Nöggerath: Ein Hexenprozeß zu Brühl vom Jahr 1604, in: Rheinische Provinzial-Blätter NF 3,1 (1836), S. 274–281.

²⁰ Peter Arnold *Heuser*: Prosopografie der kurkölnischen Zentralbehörden, Teil I/1: Die gelehrten rheinischen Räte 1550–1600: Studien- und Karriereverläufe, soziale Verflechtung, Teil I/1, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 66 (2002), S. 264–319; Teil I/2, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 67 (2003), S. 37–103; hier Teil I/1, 2002, S. 300, 308ff.

²¹ Heuser, Prosopografie I/1, 2002 (wie Anm. 20), S. 300; Heuser, Prosopografie I/2, 2003 (wie Anm. 20), S. 70ff.

²² Heuser, Prosopografie I/1, 2002 (wie Anm. 20), S. 300; Heuser, Prosopografie I/2, 2003 (wie Anm. 20), S. 101f.

²³ Zur chronologischen Orientierung vgl. Heuser, Kaltwasserprobe, 2000 (wie Anm. 7), S. 75–86; Heuser, Hexenjustiz und Geschlecht, 2002 (wie Anm. 7), bes. S. 44–70.

Amtszeit umgriff mithin die beiden großen Hexenprozesswellen, die das Kurfürstentum in den Jahren 1616–1618 und 1625–1632 überzogen.²⁴

Koadjutor Ferdinand nahm den Prozessfall der Anna von Boslar zum Anlass, die Räte zur Abfassung einer Hexenprozessordnung aufzufordern, um künftig auf diesem umstrittenen Sektor der Kriminaljurisdiktion Rechtssicherheit gewährleisten zu können:²⁵

Deß Scheiffardt zu Weillerswist gewesene, itzt zum Brul²⁶ eingezogene köchin betr[effend] ratione veneficii: Ire furstliche durchlaucht²⁷ vermelden mit mehrerm, was massen dieselb zum Brull gefenglich eingezogen, auch uf deß gerichts zum Brull vorgangene erkhanthnus torquirt.

Unnd demnach solchen lasters des zauberwerckhs halb hin unnd wieder sich viel clagen herfur thuen, dernhalb ire furstliche durchlaucht endlich gemeind, dieserhalb dasjenig statuirn, furnehmen unnd exequiren zu lassen, was diesfals den rechten gemeß sein wurd. Derwegen die räth nachzudenkhen, wie zu diesem gefahrlichen werckh mit bestendigkheit unnd grund der rechten zu thuen.

Kanzler und Räte formulierten daraufhin einen Hofratsbeschluss, ein Conclusum, das einerseits auf den Brühler Prozessfall rekurrierte und andererseits den Auftrag des Koadjutors an die kurfürstlichen Räte festhielt, eine Hexenordnung zu erarbeiten:²⁸

Conclusum, dern köchin halb von Brul irer aussagen oder urgichten zu erwarten; alsdan die gebuer daruber zu bedenckhen, wie dem uberigen werckh gleichfahls ins gemein nachzusten unnd durch die hern räth unnd rechts gelerten uf ein bestendige ordnung zu verdenckhen, wie in begebenden fellen wieder solche der hexerei halb bezichtigte, denuntiirte oder sonsten verleumbder personen mit bestendigkheitt zu verfahren.

Wenige Tage später, am 25. November 1604, waren Anna von Boslar und das Projekt einer kurkölnischen Hexenordnung erneut Thema im kurfürstlichen Hofrat. Im Brühler Prozessfall, so wird nun deutlich, ging es um eine Nachlassproblematik: Die graduierten Hofräte Bisterfeld, Kemp und Wintzler diskutierten im Beisein der ritterbürtigen Hofräte Otto von dem Bongardt zu Bergerhausen († 1638), der zugleich kurkölnischer Amtmann zu Lechenich war, und Georg von Tomburg genannt Worms (1552–1628), Amtmann des kurkölnischen Oberamtes Bonn, die Frage, wie man rechtlich korrekt mit dem Nachlass des Prozessopfers umzugehen habe. Insbesondere stand zur Diskussion, ob der Landbrüchtenmeister berechtigt sei, den Nachlass der Inquisitin zu konfiszieren. Mit Blick auf die kurkölnische Hexenordnung hielten die fünf Räte im Hofratsprotokoll fest:²⁹

- 24 Zur chronologischen Orientierung vgl. Heuser, Kaltwasserprobe, 2000 (wie Anm. 7), S. 126f.; Heuser, Hexenjustiz und Geschlecht, 2002 (wie Anm. 7), bes. S. 44–70.
- 25 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland, Standort Duisburg (künftig: LA NRW, Abt. R, Duisburg), Kurköln III, Nr. 8, fol. 432r.
- 26 Brühl.
- 27 Gemeint ist Koadjutor Ferdinand.
- 28 LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 8, fol. 432v.
- 29 Ebd., fol. 434v. Georg von Tomburg genannt Worms wurde am 1. Oktober 1602 als kurkölnischer Rat und als Amtmann zu Bonn bestallt; vgl. Günter Aders: Ein kurkölnisches Bestallungsbuch 1607–1616, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 174 (1972), S. 112–121, 113.

Ins gemein das hexenwerkh belang[endt]: Serenissimus nochmahls erinnerung unnd bevelch thuen lassen, uf die jungst ahnbevolhene ordnung, wie wieder diese leuth zu verfahren, mit ehren zu verdenckhen.

Die Jahre zwischen 1600 und 1604 waren im rheinischen Erzstift insgesamt eine verfolgungsarme Zeit; nur wenige Nachrichten über Zauberei- und Hexenprozesse lassen sich ermitteln. Die große Prozesswelle der 1590er Jahre in den kurkölnischen Teilterritorien war abgeebbt. Die Prozessnachrichten, die vorliegen, betreffen meist Einzelfälle, deuten zum Teil aber auch auf kleine Kettenprozesse hin.³⁰

Die Anfragen und Streitigkeiten, die aus laufenden Zauberei- und Hexereiverfahren im Erzstift resultierten und zwischen 1600 und 1604 an die kurkölnische Regierung und ihre Hofräte herangetragen wurden, betrafen eine Reihe von Fragen, über die in der Regierung keine Einigkeit herrschte. Es ging um materiellrechtliche Fragen, etwa um den Indizienwert der Kaltwasserprobe oder um den Indizienwert der "Besagung" (Denunziation) angeblicher Teilnehmer am Hexentanz; es ging um Rechtsverstöße wie die unberechtigte oder die unmäßige Anwendung der Folter; es ging um die korrekte Abwicklung der Prozesskosten, um den Umgang mit dem Nachlass Verurteilter, schließlich um hoheitliche Fragen, etwa um die gerichtliche Zuständigkeit im Einzelfall oder um die Kompetenzen einzelner Gerichtsherren in mehrherrigen Gerichtsbezirken, den Kondominien.

Charakteristisch für die Rechtsunsicherheit in Zauberei- und Hexensachen, die um 1604 im Umfeld des Koadjutors und in der kurkölnischen Regierung herrschte, war der Umgang mit der Anfrage An den Coadiutor von Cöln in causa sagarum, welche die bayerische Regierung während des großen bayerischen Hexenstreits Anfang Juli 1604 nach Bonn schickte. Koadjutor und Regierung vermieden jede eigene Antwort auf die Anfrage, sondern gaben die Anfrage an eine extraterritoriale Autorität weiter: an die Juristenfakultät der Universität Köln, die schließlich ein Gutachten für den Herzog von Bayern verfasste und übersandte. Leich der Verfasste und übersandte.

Die Annahme Behringers, die regierungsamtliche Anfrage aus München könne ein Motiv für den Koadjutor gewesen sein, fünf Monate später, im November 1604, die kurkölnische Hexenordnung in Auftrag zu geben,³³ ist durchaus plausibel; bietet sie doch eine mögliche Erklärung, warum Koadjutor Ferdinand ausgerechnet in den prozessarmen Jahren um 1604 eine besondere Dringlichkeit verspürte, Zauberei- und Hexenprozesse im kurkölnischen Erzstift durch eine landesherrliche Ordnung einheitlich regeln zu lassen. Ein Quellenbeleg für einen solchen Zusammenhang liegt jedoch nicht vor.

³⁰ Nachweise bei Heuser, Gödelmann, 2014 (wie Anm. 1), S. 116ff.

³¹ Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (künftig HStA München), Hexenakten 4, Prod. 45, dazu *Behringer*, Hexenverfolgung, ³1997 (wie Anm. 2), S. 277ff.; Wolfgang *Behringer*: Mit dem Feuer vom Leben zum Tod. Hexengesetzgebung in Bayern, München 1988, S. 151f.

³² HStA München (wie Anm. 31), Hexenakten 3, Prod. 27. Dazu Behringer, Hexenverfolgung, ³1997 (wie Anm. 2), S. 277ff.; Behringer, Feuer, 1988 (wie Anm. 31), S. 151f.

³³ Behringer, Hexenverfolgung, 3 1997 (wie Anm. 2), S. 277ff.; Behringer, Feuer, 1988 (wie Anm. 31), S. 151f.

Versucht man, die Gründe für die lange Bearbeitungsdauer der Ordnung offenzulegen, die sich über zweieinhalb Jahre hinzog, dann bieten die inhaltlichen Leerstellen, welche die Ordnung aufweist, einen willkommenen Recherche-Ansatz. Eine erste Leerstelle wird deutlich, wenn man jenen Prozessfall der Anna von Boslar am kurkölnischen Landgericht Brühl genauer betrachtet, den der Koadjutor am 22. November 1604 exemplarisch einbrachte, um den kurfürstlichen Räten die Notwendigkeit einer landesherrlichen Ordnungsmaßnahme zu dokumentieren. Im Zentrum des Streits, der um den Prozess gegen Anna von Boslar entbrannte, stand eine Kosten- und Nachlassfrage: die Frage, ob der kurkölnische Landbrüchtenmeister befugt sei, den Nachlass des Prozessopfers zu konfiszieren. Die kurkölnische Hexenordnung von 1607 enthielt erstaunlicherweise zu dieser Thematik nichts, nicht einmal eine Prozesskosten-Ordnung, wie sie bereits Bestandteil der kurtrierischen Hexenordnung von 1591 gewesen war. Gemessen an der Ausgangsfrage, die den kurfürstlichen Räten im November 1604 gestellt war - der Frage, wie juristisch korrekt mit dem Nachlass des Brühler Hexenprozessopfers Anna von Boslar umgegangen werden solle -, war die kurkölnische Hexenordnung von 1607 also bestenfalls ein Torso. Eine Kostenordnung im Hexenprozess vermochten die kurfürstlichen Räte der kurkölnischen Hexenordnung erst ein Vierteljahrhundert später zu ergänzen, unter dem Datum des 27. Novembers 1628, auf dem Höhepunkt einer großen Hexenprozesswelle. Bis dahin scheiterte jeder Versuch, die Kriminalgerichte der kurkölnischen Städte, Amter, Vogteien und Unterherrschaften zu einer einheitlichen Handhabung der Gerichtskosten in criminalia einschließlich des Zauberei- und Hexenprozesses zu verpflichten. Warum gerade die Frage der Prozesskosten in Kriminalprozessen die kurkölnischen Regierungsbehörden vor geradezu unlösbare Probleme stellte, untersucht Kapitel 3.1 der vorliegenden Studie.

Eine weitere inhaltliche Leerstelle der kurkölnischen Hexenordnung wird deutlich, wenn man deren Verhältnis zu Gödelmanns Hexentraktat detailgenau in den Blick nimmt. Die Hexenordnung von 1607 kopierte zwar – bei aller Verkürzung im Detail, die sich aus dem Wechsel des Adressatenkreises erklärt – das dritte Buch von Gödelmanns Hexentraktat getreu, wich aber dennoch erheblich von Gödelmanns Gesamtintention im Tractatus de magis, veneficis et lamiis, deque his recte cognoscendis et puniendis ab. Denn das dritte Buch des Tractatus, das die Prozesspraxis erläutert, baute argumentatorisch auf den Büchern 1 und 2 des Hexentraktats auf, und diese beiden Bücher sind grundlegend für Gödelmanns Auffassung von magischen Delikten. Sie erarbeiteten eine strikte Unterscheidung zwischen den Schwarzkünstlern oder Zauberern einerseits, denen das erste Buch des Hexentraktats gewidmet ist, und den Hexen andererseits, denen Gödelmann das zweite Buch seines Tractatus widmet. Dort beschrieb Gödelmann die Hexen als vom Teufel verblendete Personen, die sich im Unterschied zu den Schwarzkünstlern und Zauberern aus Buch 1 seiner Hexenschrift nicht vorsätzlich mit dem Teufel eingelassen hätten, und erklärte den Hexensabbat, die nächtlichen Hexenritte und Tierverwandlungen für teuflische Trugbilder, die keine Entsprechung in der Realität hätten und deshalb auch keine prozessrelevanten Indizien generieren könnten.

Aufgrund dieser Einschätzung erkannte Gödelmann die "Besagung" (Denunziation) angeblicher Teilnehmer am Hexentanz nicht als rechtsrelevante "Besagung" im Sinne der Halsgerichtsordnung Karls V. an. Es war aber diese "Besagung" im Sinne der Halsgerichtsordnung Karls V. an. Es war aber diese "Besagung" (Denunziation) angeblicher Teilnehmer am Hexentanz nicht als rechtsrelevante "Besagung" (Denunziation) angeblicher Teilnehmer am Hexentanz nicht als rechtsrelevante "Besagung" (Denunziation) angeblicher Teilnehmer am Hexentanz nicht als rechtsrelevante "Besagung" (Denunziation) angeblicher Teilnehmer am Hexentanz nicht als rechtsrelevante "Besagung" (Denunziation) angeblicher Teilnehmer am Hexentanz nicht als rechtsrelevante "Besagung" (Denunziation) angeblicher Teilnehmer am Hexentanz nicht als rechtsrelevante "Besagung" (Denunziation) angeblicher Teilnehmer am Hexentanz nicht als rechtsrelevante "Besagung" (Denunziation) angeblicher Teilnehmer am Hexentanz nicht als rechtsrelevante "Besagung" (Denunziation) angeblicher "Besagung" (Denunziation)

gung" angeblicher Mithexen auf dem Hexentanz, welche die traditionellen Zauberei- und Magieverfahren in der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung zu opferreichen Kettenprozessen anschwellen ließ, indem jedes Einzelverfahren, meist durch exzessive Anwendung der Folter, neue "Besagungen" angeblicher Sabbatteilnehmer generierte. Solche Kettenprozesse zu führen, war auf der Basis von Gödelmanns Hexentraktat mithin nicht möglich, wenn man diese Schrift als ein Ganzes zur Kenntnis nahm. Indem Gödelmann die "Besagung" angeblicher Sabbatteilnehmer nicht als ein prozessrelevantes Indiz anerkannte, leistete er einen wichtigen Beitrag dazu, dass Magieverfahren, deren Entkriminalisierung jenseits seiner Vorstellungen als Jurist und Mensch gelegen haben dürfte, wieder zu einer individuellen, einzelfallbezogenen Angelegenheit wurden.³⁴ Die Entkriminalisierung der Aussagen, die angebliche Hexen über Teilnehmer am Hexensabbat machten, wirkte einem Ausufern von Zauberei- und Magieverfahren hin zu einer Massenverfolgung entgegen, stellte einen Zustand wieder her, der vor der Erfindung des Kollektivverbrechens der "Hexerei" im späten Mittelalter gegolten hatte und leistete auf diese Weise einen wichtigen Beitrag, um die opferreichen Kettenprozesse der Frühen Neuzeit zu überwinden. Zwar enthalten die Indizienlisten im dritten Buch von Gödelmanns Hexentraktat, welche die kurkölnische Hexenordnung so getreu kopiert, im Detail Verschärfungen gegenüber der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532. Trotzdem nimmt Gödelmann wegen seiner kritischen Haltung zur "Besagung" angeblicher Teilnehmer am Hexensabbat in der Geschichte der europäischen Hexenverfolgungen einen wichtigen Platz unter den Hexenprozessskeptikern ein und hat unzweifelhaft einen wichtigen Beitrag zur Uberwindung der frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen geleistet.

Die kurkölnische Hexenordnung hingegen setzte, obwohl sie das dritte Buch von Gödelmanns Traktat mit Sorgfalt kopierte, einem Ausufern der Hexenverfolgung in opferreiche Kettenprozesse allein die wiederholte Mahnung zu einer behutsamen und unvoreingenommenen Prozessführung entgegen. Indem die Urheber der kurkölnischen Ordnung ihre Textanleihen strikt auf das dritte Buch des Gödelmann'schen Hexentraktats beschränkten, vermieden sie jede Aussage darüber, ob eine "Besagung" im Sinne der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. auch die Denunziation angeblicher Hexentanzteilnehmer einschließe. Erst eine Klärung der Frage, ob Aussagen, die Angeklagte über angebliche Komplizen auf dem Hexensabbat machten, prozessrelevante "Besagungen" im Sinne der Constitutio Criminalis Carolina seien, entschied aber darüber, ob die Hexenordnung eher verfolgungsfördernd oder eher verfolgungsdämpfend wirken konnte.

Die Gründe für die skizzierten Lücken der kurkölnischen Hexenordnung, die 1607 nach zweieinhalb Jahren der Beratungen unterzeichnet und in Kraft gesetzt wurde, konnten in Teil I der "Studien zur kurkölnischen Hexenordnung" bereits zum Teil offengelegt werden. Grund für den Verzicht auf jede klare Aussage zur Frage, ob "Besagungen" angeblicher Teilnehmer am Hexentanz "Besagungen" im

34 Sönke *Lorenz*: Johann Georg Goedelmann – ein Gegner des Hexenwahns?, in: Roderich *Schmidt* (Hrsg.): Beiträge zur pommerschen und mecklenburgischen Geschichte: Vorträge der wissenschaftlichen Tagungen "Pommern-Mecklenburg" 1976 und 1979, veranstaltet von der Historischen Kommission für Pommern (Tagungsberichte des Johann-Gottfried-Herder-Forschungsrates 6), Marburg an der Lahn 1981, S. 61–105, 101.

Sinne der Constitutio Criminalis Carolina seien und damit prozessrelevante Indizien darstellten, dürfte demnach ein Generationswechsel im kurfürstlichen Rat gewesen sein, der die Haltung der Ratsmitglieder zur prozessualen Relevanz der "Besagungen" angeblicher Teilnehmer am Hexensabbat signifikant veränderte.³⁵ Angehörige jener Generation junger Juristen, die im Übergang zum 17. Jahrhundert kurkölnische Hofräte wurden und den Hofrat bis in die frühen 1630er Jahre hinein prägten, hatten als Schüler, Studenten und angehende Rechtspraktiker die große Hexenverfolgung im Kurfürstentum Trier der späten 1580er und der 1590er Jahre rezipiert, kannten außerdem die Hexentraktate des Trierer Weihbischofs Peter Binsfeld und des Jesuiten Martin Delrio, welche die "Besagung" angeblicher Mitzauberer und Mithexen ausdrücklich als ein prozessrelevantes Indiz werteten. Liz. jur. utr. Christoph Wintzler (1569–1633) etwa, der seit 1597 als kurfürstlicher Rat nachweisbar ist und zur Zeit der großen Hexenprozesswelle 1626-1631 kurkölnischer Vizekanzler war, hatte bereits 1594 in einer studentischen Arbeit, einer Disputation am Collegium iuridicum der Kölner Juristenschule über die lex Cornelia de sicariis, von seiner Binsfeld-Rezeption Zeugnis abgelegt und seine Aufgeschlossenheit für die Nutzung von "Besagungen" angeblicher Hexentanz-Teilnehmer als Indiz im Hexenprozess dokumentiert.³⁶ Die Voten junger Ratsjuristen, die wie Wintzler argumentierten, dürften bei der Erarbeitung der kurkölnischen Hexenordnung von 1607, deren Textvorlage, der Hexentraktat Gödelmanns, die Nutzung von "Besagungen" angeblicher Mithexen ablehnte, zu einem Patt geführt haben, was die Redakteure der Ordnung veranlasste, jede Aussage zur Prozessrelevanz der "Besagungen" zu vermeiden.

Eine zentrale Aufgabe des zweiten Teils der "Studien zur kurkölnischen Hexenordnung" wird es sein, in Studien zur Vorgeschichte und Genese der kurkölnischen Kostenordnung von 1628 (Kapitel 3.1) auch die Gründe offenzulegen, die zur zweiten Leerstelle der Ordnung von 1607 führten, zum Verzicht auf eine einheitliche Regelung der Prozessfinanzierung, die erst 1628 nachgeliefert wurde und selbst dann nur eine zeitlich befristete Geltung beanspruchte.

2. Die kurkölnische Hexenordnung vom 24. Juli 1607:

Verbreitung im Kurfürstentum Köln, regierungsamtliche Auslegungen, Zusätze und Ergänzungen

2.1. Geltungsbereich – Verbreitung im Territorium

Die kurkölnische Regierung erließ im 16. und 17. Jahrhundert zahlreiche Gesetze und Verordnungen, welche die kurfürstlichen Räte erarbeitet hatten. Die Kom-

³⁵ Heuser, Gödelmann, 2014 (wie Anm. 1), S. 122ff.

³⁶ Vgl. das Biogramm Wintzlers bei *Heuser*, Prosopografie I/2, 2003 (wie Anm. 20), S. 101f. Zur Disputation von 1594, die unter dem Titel *Theses aliquot ad l. Corneliam de sicariis, ubi de homicidio, veneficio et incendio* gedruckt wurde, s. *ebd.*, S. 101 Anm. 888; Nachweis bei Peter *Stauder*: Die Hochschulschriften der alten Kölner Universität 1583–1798. Ein Verzeichnis, München – New York – London – Paris 1990, S. 6 Nr. 58. – Zum Ertrag, den die Disputationen des Kölner *Collegium iuridicum* zwischen 1580 und 1630 für die Hexenprozessforschung bieten, s. *Heuser*, Kaltwasserprobe, 2000 (wie Anm. 7), S. 113–120.

munikation dieser Akte frühneuzeitlicher "Policey" und Verwaltung im Territorium erfolgte mehr und mehr durch amtliche oder zumindest autorisierte Drucke. Im Falle der kurkölnischen Hexenordnung von 1607 und der Kostenordnung von 1628 verzichtete die kurfürstliche Regierung auf das probate Instrument des Drucks, um die Ordnungen im Territorium bekannt zu machen. Bis zum Ende der Zauberei- und Hexenverfolgungen im späten 17. und frühen 18. Jahrhundert legte Kurköln keinen autorisierten Druck der Hexenordnung von 1607 und der Kostenordnung von 1628 vor.³⁷ Ihre Versendung an lokale Amtsträger und Gerichtspersonal erfolgte lange Zeit restriktiv, allein bei Bedarf und ausschließlich in Abschriften.

Kapitel 2.1 studiert jene Belege, die für eine Versendung der Ordnung von 1607 an kurkölnische Amtsträger ermittelt werden konnten, und gibt damit einen ersten festen Anhaltspunkt, inwieweit die Hexenordnung überhaupt im Territorium bekannt war und inwiefern sie "vor Ort", in den lokalen Gerichtsbezirken, für eine Nutzung in Zauberei- und Hexenprozessen zur Verfügung stand.

Am 24. Juli 1607 – also an demselben Tag, als Koadjutor Ferdinand von Bayern in Bonn die kurkölnische Hexenordnung unterzeichnete – tagte in der Bonner Regierungszentrale auch das kurfürstliche Hofratskollegium. Die anwesenden Räte – Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654) und Dr. jur. utr. Wilhelm Horn genannt Goldschmidt († 1628) – berieten unter anderem über eine Hexenprozess-Anfrage, die Eberhard von Vianden zu Kuchenheim an die kurfürstlichen Räte richtete, der Verwalter des Amtes Hardt im kurkölnischen Oberstift, der auf der Burg Hardt (auch "Hardtburg" genannt) amtierte.³⁸ Dienstherr des Amtsverwalters Vianden war der Pfandherr und Amtmann des kurkölnischen Amtes Hardt, Hans Jacob Herr zu Eltz († 1645), Sohn und Nachfolger des kurtrierischen Erbmarschalls und kurkölnischen Rates Anton Herr zu Eltz (1533–1598) aus der Linie Eltz-Kempenich der bedeutenden ritterbürtigen Adelsfamilie von Mittelrhein und Mosel, der Linie vom goldenen Löwen zu Eltz.³⁹ Hans Jacob, der zwischen 1598 und 1645 Pfandherr und Amtmann zur Hardt war und zahlreiche weitere Ämter und Erbämter bekleidete, vor allem im Kurfürstentum Trier, stand damals als Minderjähriger noch unter Vormundschaft, war aber volljährig, als er sich am 10. November 1608 mit Maria Elisabetha von Metzenhausen verlobte. Noch im Juni 1608 scheint er minderjährig gewesen zu sein. Denn die kurfürstlichen Hofräte berieten am 26. Juni 1608 in Bonn über eine Supplik des Johann Wentzler von Arloff, der die kurfürstliche Regierung bat, wegen seiner verbrendter ehefraw angewendter kosten innen nitt zu beschweren. 40 Die Supplik Wentzlers richtete sich contra die von Eltz ambtzfraw zur Hardt, die also damals die Amtsgeschäfte als Pfand- und Amtsherrin zur

³⁷ Zur Druckgeschichte der Ordnung von 1607 ab 1831 vgl. *Heuser*, Gödelmann, 2014 (wie Anm. 1), S. 86–89.

³⁸ Eberhard von Vianden begegnet 1607 und 1615 als kurfürstlicher Amtsverwalter zur Hardt: vgl. LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Reichskammergericht, Nr. 2137 (zu 1607); *ebd.*, Kurköln III, Nr. 14, fol. 118v (zu 1615).

³⁹ Ferdinand Wilhelm Emil *Roth*: Geschichte der Herren und Grafen von Eltz, unter besonderer Berücksichtigung der Linie vom Goldnen Löwen zu Eltz, Bd. 1, Mainz 1889, S. 258–281.

⁴⁰ LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 10, fol. 195v. Anwesende Räte: Dr. jur. Johannes Kemp († 1631), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. utr. Wilhelm Horn genannt Goldschmidt († 1628),

Hardt noch führte: Margarethe zu Eltz, geb. von Hedesdorf († 1629), die Witwe des Anton Herr zu Eltz und Mutter von Hans Jacob. Über die Familie der Pfandherren und Amtmänner aus dem Hause Eltz-Kempenich standen die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen im kurkölnischen Amt Hardt in einer ständigen Verbindung zum kurtrierischen Verfolgungsraum.

Zugleich war das Amt Hardt – bedingt durch eine spezifische herrschaftliche Gemengelage, die auch die Kriminaljurisdiktion immer wieder zu einem Gegenstand von Jurisdiktionskonflikten machte - eine Region ständiger Territorialkonflikte, die das Amt überdurchschnittlich häufig zu einem Gegenstand von Beratungen im Hofrat machten. Denn das Amt war alles andere als ein geschlossener Verwaltungsbezirk. Es bestand aus einer Vielzahl von Herrschaftsbereichen, von denen sieben zwischen dem Herzogtum Jülich und Kurköln strittig waren (die Herrschaften Antweiler, Breidenbenden, Firmenich, Glehn, Harzheim, Holzheim und Satzvey). Territorialpartikel des Herzogtums Jülich, der Grafschaft Manderscheid-Blankenheim und der Herrschaft Tomburg schoben sich zwischen Teile des kurkölnischen Amtes. Jurisdiktionelle Zentren im Amt waren die Dingstühle Arloff, Kuchenheim und Mutscheid, die halben Dingstühle Stotzheim und Zingsheim sowie der Dingstuhl Weyer, die mit Laienschöffen besetzt waren und an deren Jurisdiktion die Herzöge von Jülich eine Teilhabe beanspruchten. Die zum Amt Hardt gehörigen Dingstühle lieferten Inquisiten in den Turm der Hardtburg, wo auch das peinliche Halsgericht tagte und Verurteilte auf ihre Hinrichtung warteten.

Für den 24. Juli 1607 notierten die kurkölnischen Hofratsprotokolle die folgende Anfrage des Amtsverwalters Vianden: Freugen, der zauberei halben bezichtigter zu Arloff belangend: Der amptsverwalther⁴² überschickht dieser bezichtigung und verlauffs halb vorgenomene inquisition unnd andern bericht, mit pith umb nachrichtung seines verhaltens. Der Bericht, den Vianden über den Prozessfall "Freugens" schickte, die aus Arloff im Amt Hardt stammte, enthielt offenbar prozessuale Ungereimtheiten, weshalb die Räte entschieden, Vianden eine Kopie der inzwischen fertiggestellten kurkölnischen Hexenordnung zuzustellen und ihn zu ermahnen, künftig der Ordnung gemäß zu verfahren. In der Frage, ob der Amtsverwalter Scharfrichter aus kurkölnischen Landen oder aus dem Herzogtum Jülich anfordern solle, forderten ihn die Räte auf, er solle sich dem Herkommen gemäß verhalten: 43 Conclusum, primo ime die albereits bedachte ordnung, wie mit den hexen unnd derselben verurtheillung zu verfahren, zuzefertigen, mit bevelch, derselben sich diesfahls gemess zu verhalten. Sonsten da er von einem nechstgelegenen Colnischen orth ein scharpfrichter haben khund, wehre solches der unverfenglichster weg; sonsten sich herbringens zu erkhundigen, und da die vorige amptsverwalter auss den Gulichischen landen scharpfrichter erfordert, wodan deme also auch zu thun. Das lokale Herkommen, das in lokalen Weistümern überliefert oder allein durch die (mündlich überlieferte oder schriftlich

Liz. jur. Georg Hemmermann († nach 1616); hinzu tritt der vestische Amtsverwalter Vinzenz Rensing († 1626).

⁴¹ Ebd., Kurköln III, Nr. 10, fol. 14r (Hofratssitzung, Bonn, 24. Juli 1607).

⁴² Gemeint ist Eberhard von Vianden, der kurfürstliche Amtsverwalter auf der Hardtburg.

⁴³ LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 10, fol. 14r (Hofratssitzung, Bonn, 24. Juli 1607).

belegte) Praxis vergangener Jahre bezeugt war, war in den Augen der kurfürstlichen Regierungsräte mithin die unverzichtbare Richtschnur, nach der sich auch Details der Kriminaljurisdiktion zu richten hatten. Das galt selbst für die Beziehungen, die sich zwischen bestimmten Gerichten und bestimmten Scharfrichterfamilien in der Region ausgebildet hatten. Eine Vereinheitlichung all dieser lokalen Bräuche, etwa im Sinne einer einheitlichen Kostenregelung für Kriminalprozesse, war auf einer solchen Grundlage kaum möglich.

Das Quellenzitat vom 24. Juli 1607 bezeugt erstmals, dass die kurkölnische Hexenordnung zu diesem Datum tatsächlich gebrauchsfertig vorlag, und dokumentiert zugleich erstmals, dass die Ordnung "vor Ort" rezipiert wurde, hier: in einem Gerichtsbezirk des kurkölnischen Oberstifts und durch Eberhard von Vianden, den Amtsverwalter zur Hardt.

Bereits zwei Wochen später, am 6. August 1607, war die Hexenordnung erneut ein Gesprächsthema im Hofrat. Karl von Hornung († vor/bis 1630),⁴⁴ der Amtmann der kurkölnischen Exklave Zeltingen und Rachtig an der Mosel, hatte sich wegen des hexenwerkhs unnd anders daselbsten mit einer Bittschrift (supplication) an die kurfürstlichen Räte gewandt. Die versammelten Räte – Kanzler Dr. leg. Dietrich Bisterfeld († 1616), Dr. jur. Johannes Kemp († 1631), Liz. jur. Johannes Venlo († 1621), Liz. jur. Zachäus von Horrich († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. utr. Wilhelm Horn genannt Goldschmidt († 1628); zur Beratung am Nachmittag tritt Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633) hinzu – wiesen seine Bitte, der Hofrat möge zwei Räte zu richtigmachung solchen hexenwerkhs vor Ort entsenden, als einen Verstoß gegen das Herkommen zurück, entschieden aber, stattdessen sollten sowohl der Amtmann Hornung als auch das Gericht zu Zeltingen und Rachtig Abschriften der neuen Hexenordnung erhalten, die künftig als Richtschnur für die Prozessführung dienen solle:⁴⁵

Amtman zu Zeltingen unnd Rattich⁴⁶ wegen des hexenwerkhs unnd anders daselbsten. Deβ amptman Hornungs überschriebene supplication ist verlesen worden.

Wurd von verschiedenen puncten geschrieben: [...] 3. Pitt er etwa 2 räth zu richtigmachung solchen hexenwerkhs hinuffer zu verordnen. [...]

3. Ist gleichwoll nit herkhommen, solcher gebettener gestallt die räth hinuffer abzuordnen. Dieweill aber die übelthat der orth überhand nimpt, also wehre Serenissim<us>
17 auch schuldig, darunder gebuerlich ufsicht zu haben, wie auch also vor dießem ein gewisse ordnung solcher hexerei halb bedacht, solchem unwesen musse remediirt unnd darunder bescheidenheit gebraucht werden. Ergo Serenissimo zu referirn, sich zu resolviren, endlich solche ordnung hinuffer zu uberschickhen, oder Serenissimi resolution der räth gebettener abordnung halb zu vernehmen.

Verschiedene unrichtige sachen im ampt Zeltung betreffend. Alle solche anhero vonn amptman uberschriebene sachen sein in consultation gezogen unnd daruber [...] beschluß

⁴⁴ Das kurkölnische Hofratsprotokoll erwähnt zum 19. Oktober 1630 deß abgelebten ambtmans zu Zeltang unnd Rattig wittib Anna von Eller, [...] deroselben abgelebter ehejuncker gewesener ambtman zu Zeltang unnd Rattig in die 40 jar Serenissimo gedienet: Ebd., Kurköln III, Nr. 24/2, fol. 747v.

⁴⁵ Ebd., Kurköln III, Nr. 10, fol. 32v-33v (Textauszüge).

⁴⁶ Karl von Hornung, der kurkölnische Amtmann von Zeltingen-Rachtig.

⁴⁷ Koadjutor Ferdinand.

gemacht: [...] Und derweilen solchen hexenwerckhs der orth mehr furlauff, ime die verfaßte hexenordnung, wie gleichfahls dem gericht zuzefertigen, gestaldt derselben gemeß wider ehelumdte Margreth⁴⁸ zu verfahren.

Karl von Hornung, jener Amtmann der kurkölnischen Moselexklave Zeltingen und Rachtig, der die Verantwortung für die Prozesspraxis in Zauberei- und Hexereiverfahren gerne auf die kurfürstlichen Räte abgewälzt hätte, stammte aus einer Juristenfamilie, die seit dem 16. Jahrhundert führende Ämter im Kurfürstentum Trier und auf Reichsebene bekleidet hatte. Sein Vater, Dr. jur. utr. Felix Hornung (um 1515/20–1566), war aus Mainbernheim in der Markgrafschaft Ansbach gebürtig und hatte 1544–1552 als kurtrierischer Rat und Kanzler, dann als kaiserlicher Rat und Reichstagskommissar einen beeindruckenden Aufstieg in die entstehende juristische Funktionselite des Reiches gemacht und war 1555 zum Präsidenten des luxemburgischen Provinzialrats erhoben worden. Sein Protokoll vom Augsburger Reichstag 1555 ist eine wichtige Quelle zur Reichsgeschichte im 16. Jahrhundert.⁴⁹

Sein nachgeborener Sohn Karl von Hornung war ursprünglich für eine geistliche Laufbahn vorgesehen. 1576 wurde er Stiftskanoniker von Sankt Simeon in Trier, 1581 Koadjutor der Abtei Wadgassen, eines Klosters der Prämonstratenser-Chorherren an der mittleren Saar, entschied sich dann jedoch für eine weltliche Laufbahn, erhielt 1592 die dispensatio ordinis und war in der Folgezeit kurkölnischer Amtmann von Zeltingen-Rachtig an der Mosel.50 Im Jahre 1596 nominierte ihn der Markgraf von Baden zusätzlich als Amtmann von Kastellaun in der Hinteren Grafschaft Sponheim, wo er in engem Kontakt mit kurtrierischen Amtsträgern und Juristen die Hexenverfolgungen im Beltheimer Gericht mitgestaltete.⁵¹ Sein älterer Bruder Dr. jur. utr. Franz Felix (von) Hornung⁵² war als Schöffe und Rechtsgutachter am Sankt Maximiner Oberhof sowie als Schultheiß der Propstei Sankt Paulinus in Trier zwischen 1586 und 1596 maßgeblich an den dortigen Hexenprozessen beteiligt, verdingte sich später als Prozessgutachter in der Grafschaft Manderscheid-Blankenheim und führte als Schultheiß der Abtei Echternach Anfang des 17. Jahrhunderts Hexenprozesse in der Herrschaft Dreis durch, die unter luxemburgischer Landeshoheit stand.⁵³ Die Hexenprozesspraxis Karls

⁴⁸ Prozessfall Michael Magens eheweib Margretha Keutts.

⁴⁹ Heinrich *Lutz*, Alfred *Kohler* (Hrsg.): Das Reichstagsprotokoll des kaiserlichen Kommissars Felix Hornung vom Augsburger Reichstag 1555. Mit einem Anhang: Die Denkschrift des Reichsvizekanzlers Georg Sigmund Seld für den Augsburger Reichstag (Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Denkschriften 103), Wien 1971; dort Angaben zu Biografie und Laufbahn.

⁵⁰ Lutz/Kohler 1971 (wie Anm. 49), S. 22.

⁵¹ Walter *Rummel*: Bauern, Herren und Hexen. Studien zur Sozialgeschichte sponheimischer und kurtrierischer Hexenprozesse 1574–1664 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 94), Göttingen 1991, S. 55, 136, 145, 195f., 206; *Ders.:* Beltheim am Beginn der Neuzeit (1573–1793), in: Beltheim im Wandel der Zeit. Aus der Geschichte eines Hunsrückdorfes, Beltheim 1993, S. 75–116.

⁵² Lutz/Kohler 1971 (wie Anm. 49), S. 21.

⁵³ Rita Voltmer, Karl Weisenstein (Bearb.): Das Hexenregister des Claudius Musiel. Ein Verzeichnis von hingerichteten und besagten Personen aus dem Trierer Land (1586–1594) (Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen 2), Trier 1996, lt. Register; Rita Voltmer: Abläufe, Ursachen und Hintergründe der großen Hexenverfolgungen in den Territorien zwischen Reich und Frankreich im späten 16. und im 17. Jahrhundert, in: Rosmarie Beier-de Haan, Rita Voltmer, Franz Irsigler (Hrsg.): Hexenwahn. Ängste der Neuzeit, Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung des Deutschen Historischen Museums, Berlin, Kronprinzenpalais 3. Mai bis 6. August 2002, Wolfratshausen 2002, S. 84–95.

von Hornung in Zeltingen-Rachtig orientierte sich folgerichtig an der Prozesspraxis der umliegenden kurtrierischen und sponheimischen Gerichtsbezirke.⁵⁴

Das Beispiel Zeltingen-Rachtig dokumentiert ebenso wie die zuvor skizzierten Fallbeispiele Nürburg und Hardt⁵⁵ die territoriale Offenheit des Kurfürstentums Köln: die leitende "Beamtenschaft" dieser Ämter des kurkölnischen Oberstifts stand in territorialübergreifenden Bezügen und bildete demzufolge geteilte Loyalitäten aus. Damit ist ein Grundcharakteristikum frühneuzeitlicher Herrschaft im Kurfürstentum Köln benannt: Kurfürst und Regierungszentrale hatten nicht allein in den zahlreichen Unterherrschaften, sondern selbst in den landesherrlichen Ämtern, die größtenteils als Pfandschaften an führende Vertreter der kurkölnischen Ritterschaften vergeben waren und sich wie Unterherrschaften gerierten, kaum Einfluss auf die Rekrutierung der lokalen Amtsträger. Dementsprechend konnte die Zentralregierung im Lande kaum ansatzweise ein einheitliches Verwaltungspersonal heranbilden, das loyal auf die Regierung in Bonn hin ausgerichtet war.

Von einer allgemeinen Versendung der Hexenordnung an die zuständigen Autoritäten im rheinischen Erzstift, im Vest Recklinghausen oder im kurkölnischen Herzogtum Westfalen verlautet weder 1607 noch in den unmittelbaren Folgejahren etwas: weder liegen bis zum Tod des Kölner Kurfürsten Ernst von Bayern im Jahre 1612 Quellen vor, die eine Versendung an Zwischeninstanzen wie das Kollegium von Landdrost und Räten im Herzogtum Westfalen oder den kurkölnischen Statthalter im Vest belegen, noch waren Quellenbelege zu ermitteln, die für eine kollektive Versendung der Ordnung an die kurkölnischen Unterherren, Pfandherren, Amtmänner, Amtsverwalter, Stadtmagistrate oder an die Richter und Schöffen jener Gerichte sprechen, vor denen Kriminalsachen verhandelt wurden.

Die wenigen Hofratsbeschlüsse der Folgejahre, welche die Ordnung explizit erwähnen, schärften lokalen Amtsträgern ein, sie sollten die "Reichskonstitutionen", das heißt hier vor allem die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, und die kurkölnische Hexenordnung beachten. Dabei bleibt unklar, ob die Hexenordnung bereits an die Adressaten versandt worden war oder ob die Regierungskanzlei sie jeweils erst aus Anlass der aktuellen Korrespondenz mit den lokalen Autoritäten als Kopie beifügte. Am 24. Oktober 1609 etwa instruierten die Hofräte, die zu Arweiler behaffte hexen belangendt, den kurkölnischen

⁵⁴ Vgl. exemplarisch die Hofratssitzung vom 5. November 1608 in Bonn, auf der ratione veneficii über zwei Frauen (Hontems Johanneth und Margreth) in Zeltingen beraten wurde: Der amptman zu Zeltung uberschreibt allen bericht, was massen diese beide weiber beschuldt und bezichtigt, was sie in der tortur bekhandt, endlich aber alles wiederruffen, daruf sie noch bestehen sollen, und gibt anhero zu bedenkhen, ob sie nit gegen bezahlung der atzung, auch uf ein starckhen urpheden, sich hinfuro des ertzstifts gentzlich allenthalben zu müssigen, zu relaxien, wie solches in den benachparten trierischen örthern etwa preuchlich. Conclusum, die relaxation solcher gestallt zu thuen: LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 10, fol. 344v; anwesende Räte: Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Georg Hemmermann († nach 1616).

⁵⁵ Das kurkölnische Amt Nürburg, dessen arenbergische Pfandherrin und dessen Amtsverwaltung sich am kurtrierischen Verfolgungsraum orientierten und die 1592 und 1593 bei der Regierung des rheinischen Erzstifts um den Erlass einer kurkölnischen Hexenordnung nach dem Vorbild der kurtrierischen Hexenordnung nachsuchten (s. Kap. 1.1), oder das kurkölnische Amt Hardt, dessen Pfandherren und Amtmänner aus der ritterbürtigen Familie zu Eltz-Kempenich ihren Herrschaftsmittelpunkt im Kurfürstentum Trier hatten (s. oben bei Anm. 38–43).

Vogt zu Ahrweiler, Wilhelm von Weiß, 56 der Geständnisprotokolle (Urgichten) Ahrweiler Hexen überschickt hatte, Weiß solle in dieser und anderen criminallsachen die daruber uffgerichte ordnungh und reichs-constitutiones in achtungh nehmen, und vermögh deren durch scheffen-urtheill dhaselbsten der gebuir procedieren, und ferner verfharen. 57 Dasselbe schärften die Hofräte am 27. Juni 1611 dem Rittergericht zu Andernach ein, wobei das Hofratsprotokoll das besondere Interesse dokumentiert, das Weihbischof Dr. theol. Otto Gereon Freiherr von Gutmann zu Sobernheim († 1638) für den Prozessfall zeigte, den er im Anschluss an die Beratung im Hofrat persönlich dem Koadjutor Ferdinand vorstellte: 58

Die zu Andernach behaffte der zauberei bezichttigte person. Supplicatio ist durch hern doctorem Ottenn [Gereon] abgeleßen worden. [...]

Conclusum, schulteß und scheffen zu Andernach zu bevelhen, eigentliche erkhundigungh eintzunehmmen, wie vorige iudices hierin procedirt, auch welcher gestaltt die absolutio beschehen. Folgents hierin nach befinden zu verfharen, waß die peinliche haltzgerichtts-, auch hexen-ordnungh mitt sich bringtt. Wiltt gleichwoll doctor Otto ante expeditionem huiusmodi mandati Serenissimo relation thun, wie Seine Ehrwürden dan die exhibita zu sich genohmen.

Als Gottfried von der Portzen, Amtmann zu Rheinberg (Berck), im Sommer des Jahres 1614 bei der kurkölnischen Regierung anfragte, ob er dem Begehren einer zaubereiverdächtigen Frau, sich der Kaltwasserprobe unterziehen zu lassen, nachkommen solle, lehnten die Hofräte in Bonn das am 1. August 1614 ab. Stattdessen verwiesen sie den Amtmann auf die kaiserliche Halsgerichtsordnung und auf die kurkölnische Hexenordnung, die beide die Kaltwasserprobe nicht kannten: Conclusum, der prob halber von wegen deß weibs soll sich der ambtman der hexenund halßgerichtsordnung accomodiren unnd gemäß verhalten.⁵⁹

Gleiches entschieden die Hofräte 1615 im Fall des kurfürstlichen Zollbeamten (besehers) Hans Mautt in Andernach, 60 gegen den Besagungen aus Hexenprozessen im kurkölnischen Amt Andernach und in der Herrschaft Kruft der Benedik-

- 56 Der kurkölnische Vogt zu Ahrweiler, Wilhelm von Weiß, ein Sohn des Otto von Weiß († vor 1580) und der Amalia Kolff von Vettelhoven, heiratete 1593 Margaretha von Gertzen genannt Sinzig, wurde 1603 mit dem Kolffenturm zu Ahrweiler belehnt (*Schleicher*, Sammlung Oidtman XVI, 1998, wie Anm. 18, S. 130f.) und bat den Kurfürsten im Juni 1636 seins alterthumbs und unvermögenheit halber um Entlassung aus dem Vogtdienst (LA NRW, Abt. R, Duisburg, wie Anm. 25, Kurköln III, Nr. 28, fol. 183v: Hofratssitzung Bonn, 25. Juni 1636). Daraufhin wurde sein Sohn Marsilius von Weiß († 1676) am 26. Juni 1636 kurkölnischer Vogt zu Ahrweiler (ebd., fol. 185r). Marsilius war außerdem Amtmann des Grafen von Manderscheid-Blankenheim und wurde 1666 mit dem Kolffenturm zu Ahrweiler belehnt (*Schleicher*, Sammlung Oidtman XVI, 1998, wie Anm. 18, S. 130f.).
- 57 LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 11, fol. 324v–325r (Hofratssitzung Bonn, 24. Okt. 1609); anwesende Räte: Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. utr. Wilhelm Horn genannt Goldschmidt († 1628).
- 58 Ebd., Kurköln III, Nr. 12, fol. 176r/v (Hofratssitzung Bonn, 27 Juni 1611); anwesende Räte: Weihbischof Dr. theol. Otto Gereon Freiherr von Gutmann zu Sobernheim († 1638), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. utr. Wilhelm Horn genannt Goldschmidt († 1628), Liz. jur. Georg Hemmermann († 1616).
- 59 Ebd., Kurköln III, Nr. 13, fol. 320r: Hofratssitzung Bonn, 1. August 1614; anwesende Räte: Kanzler Dr. leg. Dietrich Bisterfeld († 1616), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. utr. Wilhelm Horn gt. Goldschmidt († 1628). Zum Prozessfall s. Heuser, Kaltwasserprobe, 2000 (wie Anm. 7), S. 129.
- 60 LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 14, fol. 450r, fol. 477v.

tinerabtei Maria Laach vorlagen. Hans Mautt hatte deshalb zuerst in Andernach in Haft gesessen, bis sein Prozess dem Bonner Schöffengericht, dem Oberhof des Andernacher Rittergerichts, übertragen und Mautt nach Poppelsdorf überführt wurde:⁶¹

Behafften zu Poppelstorff beseheren zu Andernach Hanß Mautten betreffendt. Waß daß gericht zu Andernach uf vorgehenden befelch beandtworttlich geschrieben, ist abgelesen, und dabei ettwas weithers andeuttung beschehen, waruff der processus itzo dießfalß ahm hohen gerichtt beruhe.

Conclusum, daß gericht zu Andernach zu beandtwortten, daß sie dießfalß also procediren solten vermug der peinlichen haltzgerichts-, auch hexenordnung, wie sie solches fur Gott in irem gewißen und Serenissimo vermeinen zu beandtwortten. Sunsten hette mahn auch daß gerichtt alhie zu avisiren, daß sie gleicher gestaltt wurden procediren, wie es zu verandtwortten.

Reinhard Beissel von Gymnich der Jüngere (1562–1637),62 Herr zu Schmidtheim, war seit 1603 Amtmann der gefürsteten Grafschaft Arenberg und der Freiherrlichkeit Kommern, zugleich Statthalter im kurkölnischen Amt Nürburg, welches das Haus Arenberg als Pfandschaft innehatte. Beissel führte im Amt Nürburg in den Jahren 1609, 1614 und 1615 Hexenverfolgungen durch, der insgesamt 105 Personen zum Opfer fielen, und zeichnete damit als leitender Funktionsträger der nürburgischen Amtsadministration für einen der größten Kettenprozesse verantwortlich, die jemals im rheinischen Teil des Kurfürstentums Köln stattgefunden haben.⁶³ Zeitgleich – um 1615 – leitete Beissel auch in der gefürsteten Grafschaft Arenberg einen Kettenprozess mit hohen Opferzahlen, dessen Akten aber bislang nicht aufgefunden werden konnten. 64 Aus dem Amt Nürburg wandten sich Angehörige lokaler Oberschichten, darunter der Schultheiß Eberhard zu Kottenborn und seine Familie, die über das Indiz der "Besagung" in die Prozesse hineingezogen wurden, mit Suppliken an die kurfürstliche Regierung in Bonn und berichteten über Verstöße gegen grundlegende Rechtsnormen. Die Folge waren langjährige Rechtsstreitigkeiten zwischen Beissel von Gymnich und

61 Ebd., Kurköln III, Nr. 14, fol. 458r: Hofratssitzung Bonn, 20. November 1615; anwesende Räte: Kanzler Dr. leg. Dietrich Bisterfeld († 1616), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. utr. Wilhelm Horn genannt Goldschmidt († 1628), Liz. jur. Georg Hemmermann († nach 1616), Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634), hinzu tritt Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636).

62 Reinhard Beissel von Gymnich d.J. (1562–1637), Herr zu Schmidtheim, wurde 1603 als Nachfolger von Ewald Lehenmann Weidthoß arenbergischer Statthalter im kurkölnischen Amt Nürburg, Amtmann der gefürsteten Grafschaft Arenberg und der Freiherrlichkeit Kommern. Überdies wurde er am 1. September 1610 zum kurkölnischen Rat von Haus aus bestallt (*Aders*, Bestallungsbuch, 1972, wie Anm. 29, S. 116). Am 30. Juli 1627 trat er *seiner unvermögenheit* halber zugunsten seines Sohnes Bertram vom Amt eines kurkölnischen Hofrates zurück (LA NRW, Abt. R, Duisburg, wie Anm. 25, Kurköln III, Nr. 23/1, fol. 206r). Im Juni 1625 gab er das Amt des Amtmannes der Grafschaft Arenberg und der Freiherrlichkeit Kommern auf; vgl. Peter *Neu*: Die Arenberger und das Arenberger Land, 6 Bde. (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 52, 67, 68, 91–93), Koblenz 1989–2001, hier *Neu* II, 1995, S. 549 Anm. 65. Im August 1630 räumte er auch die Nürburg (LHA Koblenz, wie Anm. 9, Bestand 2, Akte Nr. 2198, fol. 22v). Lebensdaten nach *Schleicher*, Sammlung Oidtman I, 1992, wie Anm. 18, S. 554; *Neu* II, 1995, wie vorstehend, S. 549 Anm. 65 nennt 1639 als Todesjahr.

- 63 Zu den Details s. Heuser, Hexenverfolgung und Volkskatechese, 1999 (wie Anm. 8), S. 128f.
- 64 Zu den Details s. ebd., S. 131 mit Anm. 140.

den kurfürstlichen Räten, die Beissel eine rechtswidrige und eigenmächtige Prozessführung sowie die Missachtung der zuständigen Gerichtsinstanzen vorwarfen und ihn wiederholt auf eine Beachtung der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 und der kurkölnischen Hexenordnung zu verpflichten suchten. Dabei betonten sie in den Jahren 1614 und 1615 ausdrücklich, die Hexenordnung sei Beissel bereits zugestellt worden.

Die Hexenverfolgungen, die Beissel in Arenberg und Nürburg durchführen ließ, entfalteten eine breite Strahlkraft auch ins kurkölnische Oberstift. Dasselbe gilt von den Hexenverfolgungen in der Herrschaft Schmidtheim, die Reinhard d. J. und sein Sohn Bertram Beissel von Gymnich verantworteten.⁶⁷ Eine hexereiverdächtige Frau, die 1631 aus der Herrschaft Schmidtheim floh, löste beispielsweise die große Hexenverfolgung im kurkölnischen Amt Rheinbach aus, über die der Rheinbacher Bürgermeister, Gerichtsschöffe und Fernhandelskaufmann Hermann Löher (1595–1678) in seiner Schrift Hochnötige Untertanige Wemütige

65 Zu den Details s. ebd., S. 129.

66 Vgl. in Auswahl LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 13, fol. 380r: Hofratssitzung Bonn, 20. September 1614; anwesende Räte: Hofmeister Philipp Roist von Weers († nach 1614), Herr zu Groß-Aldendorf und Niederdreis und Amtmann zu Zülpich, Dr. jur. Johannes Kemp († 1631), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Liz. jur. Georg Hemmermann († nach 1616): Peter Dulpelfeldt [= Dümpelfeld] et consortes contra amptman zu Nürburg. Derselben ubergebene supplication ist verlesen worden. Conclusum, die supplication nit zu uberschickhen, sondern die narrata darauß dem amptman zuzeschreiben, mit bevelch, wieder die gefangene dergestaltt zu verfahren, wie solchs der churfurstlichen ime zugefertigten hexen-, auch kayserlichen halssgerichtsordnung und den rechten gemäß; darnebens aigentlichen bericht zu überschreiben, wie eß biß dahero der ends mit bezahlung der unkosten, so uf die gefangene hexen, volnführung dess peinlichen process und hinrichtung gangen, gehalten worden, daruf ferner alsdan die gebuer zu statuieren. - Ebd., Nr. 14, fol. 365v: Hofratssitzung Bonn, 7. September 1615; anwesende Räte: Kanzler Dr. leg. Dietrich Bisterfeld († 1616), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Dr. jur. utr. Wilhelm Horn genannt Goldschmidt († 1628): Eberhardt Schulteß zu Kottenborn et consortes contra hern zu Schmidtheim ambtman zu Nürburg. Beclagen sich, daß der ambtman zu Nurburg gegen ire respective mutter und verwandtinne von wegen zauberei wieder die rechten ungepurlicher weiß zu verfharen vorhabens; petunt ut in supplicatione. Conclusum, dem ambtman zu Nürburg diese supplicationem zuzeschickhen, mitt dem befelch, daß er mitt zuziehung der sämbtlichen gerichts-scheffen der endts in diesen wichtigen sachen vermug der rechten, peinlichen haltzgerichts- und ime zugefertigten hexen-ordnung verfharen, in specie aber in dieser geclagten sachen durch die sämbtliche scheffen dhaselbsten aller indicien sich erkundigen, die whare beschaffenheitt einzuziehen und hiehin glangen, immittelst aber in hoc casu biß uf fernere erclerung mit kheiner execution verfharen.

67 Adolf Kettel: Die Herrschaft Schmidtheim, Grundlagen und Wandlungen. Beiträge und Quellen zur Geschichte der Herrschaft und zur Genealogie der Herren von Schmidtheim, in: Beiträge zur Territorialgeschichte der Nordeifel (Geschichte im Kreis Euskirchen 2), Euskirchen 1988, S. 71–154; Ders.: Der Herr zu Schmidtheim als Inhaber der Gerichtsbarkeit über die Unterherrschaft Schmidtheim, in: Jahrbuch des Kreises Euskirchen 2004, S. 14–20; Ders.: Schmidtheim, eine Herrschaft im Wandel der Jahrhunderte. Ein Beitrag zur Territorialgeschichte der Nordeifel mit genealogischen Stammtafeln und Quellen, bearb. von Bodo Bölkow und Ute Schröder, Dahlem 2006; Rita Voltmer: "Hexendorf" Schmidtheim? Erste Überlegungen zu den Verfolgungen unter Reinhard d. J. und Bertram Beissel von Gymnich (1597–1635), in: Schmidtheim. 500 Jahre Beissel von Gymnich und Dorfgemeinde, Dahlem 2011, S. 387–403. Zur Schmidtheim Policeyordnung vgl. jetzt Monika Gussone: Die Polizeiordnung der Herrschaft Schmidtheim, eine Quelle für das soziale und rechtliche Leben auf dem Land, in: Schmidtheim. 500 Jahre Beissel von Gymnich und Dorfgemeinde, Dahlem 2011, S. 359–384. – Zu den Schmidtheimer Hexenprozessen beachte auch das Forschungsprojekt "Herren und Hexen. Hexenprozesse in der Nordeifel und in angrenzenden Regionen" am Fachbereich III, Geschichtliche Landeskunde, der Universität Trier (Beginn: 1. Januar 2014, Leitung: Dr. Rita Voltmer).

Klage Der Frommen Unschültigen berichtete, seiner eindrucksvollen Auseinandersetzung mit den Rheinbacher Hexenprozessen.⁶⁸

Für eine Rezeption der kurkölnischen Hexenordnung im kurkölnischen Herzogtum Westfalen vor Februar 1612, als der Kölner Kurfürst Ernst von Bayern in Arnsberg starb, liegen keine belastbaren Indizien vor. Die ältere Ansicht, dass Dr. jur. Christian Kleinsorgen und Liz. jur. Jobst von Hoxar (auch: Hoxer, Hocker) bereits 1607 – "im Zusammenhang mit der Hexenordnung von 1607"69 – eine Generalkommission⁷⁰ in Hexensachen des kurkölnischen Herzogtums erhalten hätten, beruht auf einer späten Notiz in einer Gebührenordnung für Hexenprozesse der Stadt Geseke⁷¹ und lässt sich nicht halten. Die kurkölnischen Hofratsprotokolle belegen, dass Kleinsorgen und Hoxar eine solche commissio generalis erstmals im Jahre 1616 übernahmen, während einer großen Prozesswelle im Territorium.⁷² Zu diesem Befund passt, dass auch die kurkölnische Hexenordnung von 1607 in westfälischen Abschriften wiederholt als "die Ordnung von 1616" bezeichnet wird. So charakterisiert eine Abschrift der Hexenordnung, die sich im Archiv der Freiherren von Fürstenberg auf Schloss Herdringen bei Arnsberg erhalten hat, die Prozesskostenordnung vom 27. November 1628 als eine ampliatio der vorigen hexxen-ordnung, welche sonst hier geendiget de dato d. 2. Julii 1616.73 Freiherr Friedrich von Fürstenberg zu Waterlappe und Schnellenberg (1618–1662), Drost zu Bilstein und Fredeburg, schrieb am 18. August 1660 in einem Brief, den er in Hexensachen an Georg Gerhards genannt Cothmann richtete, den Richter zu Olpe, von der von ihro churfürstlicher durchlaucht herzog

- 68 Thomas P. Becker: Hermann Löher als Augenzeuge der Hexenverfolgung in Rheinbach, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 206 (2003), S. 129–157, hier S. 137f. Zu Löhers Hexentraktat s. auch Rainer Decker: Der Brillen-Traktat des Michael Stappert als Bestandteil von Hermann Löhers wehmütiger Klage, in: Ebd., S. 159–168; Hans de Waardt: Asyl in Amsterdam Hermann Löhers Leben nach der Flucht, in: Ebd., S. 169–184.
- 69 So Thomas P. *Becker*: Hexenverfolgung im Erzstift Köln, in: Stephan *Lennartz*, Martin *Thomé* (Hrsg.): Hexenverfolgung im Rheinland. Ergebnisse neuerer Lokal- und Regionalstudien (Bensberger Protokolle 85), Bergisch Gladbach 1996, S. 89–136, hier S. 114.
- 70 Zum Terminus s. Heuser/Decker, Theologische Fakultät, 2014 (wie Anm. 16), S. 200f.
- 71 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, Standort Münster (künftig: LA NRW, Abt. W, Münster), Herzogtum Westfalen, Landesarchiv - Akten, Nr. 990, fol. 34 (Taxordnung für Hexenprozessverfahren, spätere Kopie in einer Hexenprozessakte der Stadt Geseke); Johann Suibert Seibertz (Bearb.): Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen (Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen 4), Bd. 3, Arnsberg 1854, S. 298-305 Nr. 1038 (1607 Juli 24. Hexen-Ordnung des Churfürsten [!] Ferdinand, nebst Nachtrag und Taxe vom 27. November 1628), hier S. 309; Decker, Hexenverfolgungen, 1981/82 (wie Anm. 7), S. 350, 353, 349f. 72 LANRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 15, fol. 357r: Hofratssitzung vom 28. September 1616 in Bonn; anwesende Räte: Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. utr. Wilhelm Horn genannt Goldschmidt († 1628); Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634): Das hexenwerkh in Westphalen betr.: Landtrost schreibt, wie bede D. Kleinsorg und L. Höxer sich willig erkhlert, sich deren dieserhalb gefertigter commission, jedoch gegen ein gebuerends salarium undergeben wollen. Zu beantworthen: die commissarios im pesten zu befürdern, jedoch das erfordert salarium dahin zu dirigiren, dass ess allerseits treglich und pillich seie, und die beschaffenheit demnechst anhero zu ferner gebuerender nachrichtung und verordnung zu uberschreiben.
- 73 Archiv der Freiherren von Fürstenberg, Schloss Herdringen, Arnsberg-Herdringen (künftig: AF Herdringen), Akte Nr. 5338, S. 102. Ebenso: Archiv Freiherr von Wrede zu Melschede (Depot im Archivamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Münster) (künftig: AW Melschede), Akte 1487 (o. S.).

Ferdinanden in Bayern hochseligsten andenkens in anno 1616 ausgelassener ordnungh.⁷⁴ Es liegt damit nahe, dass die kurfürstliche Regierung in Bonn die Ordnung erst im Kontext der Hexenprozesswelle um 1616 an Adressaten im kurkölnischen Herzogtum Westfalen versandte, darunter an das Kollegium von Landdrost und Räten in Arnsberg.

In den Folgejahren verwiesen die Räte Amtleute und das Personal lokaler Gerichte, die sich mit Anfragen zur Führung von Hexenprozessen an die kurfürstliche Regierung wandten, stereotyp auf die Halsgerichtsordnung Karls V. und die kurkölnische Hexenordnung und betonten, dass die lokalen Schöffengerichte bei Unsicherheit in Fragen des materiellen Rechts oder der Prozessführung jeweils den Weg der Konsultation beschreiten könnten, der in beiden Ordnungen empfohlen wurde: einer Anfrage um Rechtsauskunft entweder bei ihren Oberhöfen oder bei unparteiischen Rechtsgelehrten ihrer Wahl. Einschlägige Hofratsbeschlüsse liegen vor: aus dem Jahre 1616 für das Amt Lechenich⁷⁵ und für die Vogtei Deutz⁷⁶; aus dem Jahr 1617 wiederum für die Vogtei Deutz⁷⁷, für die Ämter Kempen und Oedt⁷⁸ sowie für das Amt Kaisers-

74 Ebd., S. 108.

75 LANRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 15, fol. 389r. Hofratssitzung Bonn, 21. Oktober 1616; anwesende Räte: Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. utr. Wilhelm Horn genannt Goldschmidt († 1628): Die itzt zu Lechenich deß zauberwerckhs halb gefangene betreffendt. Uf deß amptmans zu Lechenich [= Otto von dem Bongardt zu Bergerhausen († 1638)] itzt verlesen schreiben conclusum zu beantworten, das uf sein nechst dergleichen vorgangen schreiben niemand umb wiederantwort angehalten. Soll also numehr der ends die haltzgerichts-ordnung wie auch überschickhte hexenordnung furnehmen und darauß, was recht irem pesten wissen und verstand nach erkhennen. Sonsten, da die sachen inen zu wichtig, alsdan dieselben ahn ir nechst oberhaupt oder appellation-richter oder aber unpartheische rechtsgelerten per modum consultationis gelangen sollen. Da dan Ire Churfurstliche Durchlaucht der unkhosten, unnd daß zu befehlung derselben der ends kein mittel bevor, berichtet, wollen räth gebuerliche resolution befürdern. Einen von den räthen [...] daeselbsthin abzuordnen, das wurd noch mehr kosten.

76 Ebd., Kurköln III, Nr. 15, fol. 268r: Hofratssitzung Bonn, 20. Juli 1616; anwesende Räte: Kanzler Dr. leg. Dietrich Bisterfeld († 1616), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. utr. Wilhelm Horn genannt Goldschmidt († 1628): Gertrud Webers zu Deutz contra Christian Altreuscher und Gilles Huedmechers. [...] Conclusum, die supplication dem schultheissen zuzufertigen mit befelch, der ends darahn zu sein, damit die hexenordnung furgenomen, derselben gemeß wie recht verfahren und endlich darüber zu erkhennen. Solten sie sich aber alsdan dazu ungnugsam erachten, hetten sie solches ahn ir oberhaupt umb ertheillung irs räthlichen ermessens zu gelangen. - Gemeint ist Schultheiß Vianden zu Deutz: Ebd., Nr. 16, fol. 218r (2. Juni 1617); Nr. 24/1, fol. 326r (10. Oktober 1629). Zum 24. Mai 1641 wird die wittib des abgelebten schultheißen Vianden zu Deutz erwähnt: Ebd., Nr. 32, fol. 205v. 77 Ebd., Kurköln III, Nr. 16, fol. 140v: Hofratssitzung Bonn, 13. März 1617; anwesende Räte: Dr. jur. Johannes Kemp († 1631), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. utr. Wilhelm Horn genannt Goldschmidt († 1628); hinzu tritt der kf. Türwärter Werner Quadt zu Buschfeld, Amtmann zu Linn und Uerdingen: Underschiedlich besagtt und behaffte hexen zu Deutz betreffendt. Der gerichttschreiber zu Deutz hatt uf befelch hiehin extractum dießfalß uberschicktt, waß fur personen besagtt, welches referente her doctor Kemp Serenissimus gelesen und befholen zu procediren. Sic conclusum, dem schultessen zu Deutz nomine dominum consiliariorum zu befhelen, diejenigen, so under diesen bezichtigten malae famae und so offt besagtt, furzunhemen unnd vermug der haltzgerichts- und hexen-ordnung, gleichwoll mitt der scheffen und unpartheyscher rechtzgelärten rhatt zu verfharen. Sunsten dieß prothocollum uffzuschließen, daß es nitt jedwiedern under handen komme. – Gerichtsschreiber zu Deutz war damals Alexander Reckelmann (ebd., Nr. 15, fol. 157r).

78 Ebd., Kurköln III, Nr. 16, fol. 55v: Hofratssitzung [Bonn], 3. Januar 1617; anwesende Räte: Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. utr. Wilhelm Horn genannt Goldschmidt († 1628), Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634): vermog der kay-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 165, 2015 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

werth⁷⁹; aus dem Jahr 1618 für das Amt Rheinberg⁸⁰, für das Amt Hülchrath⁸¹ und für den Dingstuhl Arloff im Amt Hardt⁸²; schließlich aus dem Jahr 1619 für das Amt Brühl.⁸³

serlichen haltzgerichts-, auch vor diesem publicirten hexenordnung procediren – Hintergrund des Konflikts zwischen Amtmann Brempt und den Hofräten war die rechtswidrige Anwendung der Kaltwasserprobe im kurkölnischen Amt Oedt (Heuser, Kaltwasserprobe, 2000, wie Anm. 7, S. 129f.).

- 79 LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 16, fol. 187r: Hofratssitzung Bonn, 1. Mai 1617; anwesende Räte: Dr. jur. Johannes Kemp († 1631), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Dr. jur. utr. Wilhelm Horn gen. Goldschmidt († 1628): Druttgen Pelßers zauberei halber bezichtichte zu Kayserswerth. Waß dießfalß der schulteß zu Kayserswerth ahn den ambttman dhaselbsten schrifflich glangtt, ist abgelesen. Conclusum, schulteß und scheffen zu befhelen, daß sie dießfalß vermug der rechten, peinlichen halßgerichts- und hexen-ordnung verfharen, und dho sie selbsten dieser sachen nitt verstendig gnugh, alßdan unpartheysche rechtsgelärten darzu ziehen sollen.
- 80 Ebd., Kurköln III, Nr. 17, fol. 99r: Hofratssitzung Bonn, 13. Februar 1618; anwesende Räte: Kanzler Dr. jur. Johannes Kemp († 1631), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. utr. Wilhelm Horn gen. Goldschmidt († 1628), Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634); hinzu tritt der Amtmann von Bonn Georg von Tomburg genannt Worms († nach 31. Oktober 1628): Zauberei halber zu Berck behaffte frawen-person betreffendt. Dießwegen hatt der ambtman zu Berck Portzen [= Gottfried von der Portzen] allerhandt berichtt uberschrieben, welcher abgelesen. Conclusum, dem ambtman zu befhelen, dießfalß vermug der haltzgerichtz- und hexenordnung gerichtlich verfharen zu laßen. Dabei ime ambtman zu erheben, daß er deme ahm 13. novembris jungsthin dießfalß ime zugefertigten befelch nitt nachgesetzt und dadurch unkosten verursacht, soltt solches noch thun, und weill solche indicia itzo furkommen, hette er es zu erkendtnus stellen zu lassen, ob gegen sie mitt der tortur zu verfharen. - Ebd., fol. 124v: Hofratssitzung Bonn, 8. März 1618; anwesende Räte: Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Dr. jur. utr. Wilhelm Horn genannt Goldschmidt († 1628), Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634); hinzu treten Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Amtmann von Bonn Georg von Tomburg genannt Worms: Schulteß und scheffen zu Berck wegen der dhaselbsten zauberei halber behaffter frawen-personen. Waß dießwegen hiehin glangtt, ist abgelesen. Conclusum, diese zu beandtwortten und zu erinnern, waß jungst ahm 13. februarii dießfalß dem ambtman zu Berck zugeschrieben. Wan sie die haltzgerichts- und hexenordnung in achtung genhomen werden, heltt manß nitt also gahr schwer, daß sie dießfalß iustitiam administriren. Dho sie es doch nitt rechtt verstendig, sollen vermug obgemelter ordnung unpartheische rechtzgelerten oder aber ire iudices appellationis deswegen consuliren, dabei die uberschickte beilag zuruckzuschicken.
- 81 Ebd., Kurköln III, Nr. 17, fol. 135r/v: Hofratssitzung Bonn, 17. März 1618; anwesende Räte: Kanzler Dr. jur. Johannes Kemp († 1631), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654): Anna Deckhers von Gyll bezichtigter hexerei halber zu Hulchenrad behaffte. Conclusum, dweill indicia per torturam expurgirt, dem vogten zu schreiben, auß sonderlichen bewegenden ursachen und dweill die hexen-ordnung deßwegen zill und maß gibtt, so hetten er sie losszugeben, gleichwoll dergestaltt, daß die unkosten, so nomine Serenissimi ufgewendett, fur allen dingen erstattett werde. Sunsten, dweill beide arm, hette er sie in der guitte zu behandlen, daß die geg. Anne die unkosten helffe tragen.
- 82 Ebd., Kurköln III, Nr. 17, fol. 259v: Hofratssitzung Bonn, 11. Juli 1618; anwesende Räte: Kanzler Dr. jur. Johannes Kemp († 1631), kf. Türwärter Werner Quadt zu Buschfeld, Amtmann zu Linn und Uerdingen, Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. utr. Wilhelm Horn genannt Goldschmidt († 1628), Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634): Trein Johan Girlachs eheweib zu Arloff contra Johann Wentzler dhaselbsten. Lecta supplicatione, desuper conclusum, den ambtman zur Hardt abwesens denn schulteßen zu Arloff vorigen befelchs under dato den 20. martii jungsthin zu erinnern, mitt befelch, demselbigen noch nachzusetzen, also vermug der rechten, peinlichen haltzgerichtz- und hexenordnung dießfalß zu verfharen.
- 83 Ebd., Kurköln III, Nr. 18, fol. 66v–67r: Hofratssitzung Bonn, 28. Januar 1619; anwesende Räte: Kanzler Dr. jur. Johannes Kemp († 1631), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. utr. Wilhelm Horn genannt Goldschmidt († 1628): Schulthes und scheffen zum Brul, etliche er hexerei halb bezichtigte weiber betreffendt. Conclusum, zu beantworten, sie sollen inhalts der halßgerichts- und hexenordnung daruber erkhennen. Da dan inen solches bedencklich fallen sollt, alsodan hetten sie ahns oberhaupt zu verfahren.

Im Juni 1627 reagierten die Hofräte in Bonn auf Suppliken sambtliche[r] underthanen deß schultessen ambt zu Urßfeltt⁸⁴ contra ettliche hexen dhaselbsten, indem sie Reinhard Beissel von Gymnich einschärften, diesmal die Untersuchung der Hexereivorwürfe streng nach Recht und Gesetz durchzuführen:⁸⁵ Conclusum, [...] dem ambtman zu Nurburg zu schreiben, daß er daran sein, damitt vermug der rechten, peinlicher haltzgerichtz- und hexen-ordnung mitt zuziehung unpartheyischer rechtzgelerten verfharen werde.

Da die kurkölnische Hexenordnung ab 1607 jeweils allein im Bedarfsfalle an Amtsträger und Gerichtspersonal im Lande verschickt worden war, konnten die kurfürstlichen Hofräte offenbar ausschließlich anhand der Ortsakten ihrer Kanzlei ermitteln, ob im konkreten Fall bereits eine handschriftliche Kopie der Ordnung übersandt worden war. Ließ sich das nicht sofort ermitteln, dann entschieden die Hofräte während der großen Hexenprozesswelle, die seit 1625/26 im Kurfürstentum anlief, bei Anfragen und bei Hinweisen auf prozessuale Missstände, erneut Kopien zu versenden und den lokalen Amtsträgern einzuschärfen, die Ordnung in der Prozesspraxis zu beachten. Als die Hofräte in Bonn am 28. November 1628, also einen Tag nach Unterzeichnung der kurkölnischen Hexenordnung quoad expensas, Berichte – das hexenwerck in Westphalen betreffendt - diskutierten, wonach "in Westphalen so gahr ubermessig mitt der tortur, auch auffwendung der unkosten verfharen" werde, da entschieden sie, dem westfälischen Landdrosten Friedrich von Fürstenberg (1576-1646), der seit 1624 das Kollegium von Landdrost und Räten in Arnsberg leitete, erneut auch eine Kopie der Hexenordnung von 1607 zu schicken:86

Conclusum, dem landtrosten zu schreiben, daß Serenissimus in erfharung kommen, daß in Westphalen so gantz unordentlich quoad torturam et expensas, sonderlich inn ämbtern Balve und Erwitte, procedirt werde. Item, daß vill in tortura gestorben oder also abgerichtett, daß folgentz nitt reden oder horen, also nitt beichten oder sunsten bekennen konnen. Item, daß darzu unqualificirte leuth gepraucht unnd auch gefragt werden verbi gratia: "Ist nitt die oder die ein hex?" etc.

Soll hiehin berichten, wie verfharen werde, so woll quoad torturam alß auch expensas, auch daran sein, daß ordentlich vermug der rechten, peinlicher haltzgerichtz- und hiebevorn publicirter hexen-ordnung (welche per copiam mitt zu uberschicken) verfharen werde, wie es fur Gott, Serenissimo unnd sunsten zu verandtwortten, dabei hern landtrosten auch deß schreibens vom 2. octobris negsthin zu erinnern, soll dhamals begertten bericht noch hiehin glangen.

Schultheiß zu Brühl war damals wahrscheinlich Johann Commeren d. Ä., dem sein Sohn Johann Commeren d. J. 1630/31 als Schultheiß nachfolgt: Vereidigung am 23. Mai 1630 (*ebd.*, Kurköln III, Nr. 24/2, fol. 601r), Einsetzung am 14. Januar 1631 (*ebd.*, Nr. 24a, fol. 44r).

84 Gemeint ist das Schultheißenamt Uersfeld im kurkölnischen Amt Nürburg.

85 LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 23/1, fol. 156r: Hofratssitzung Bonn, 7. Juni 1627; anwesende Räte: Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. utr. Wilhelm Horn genannt Goldschmidt († 1628).

86 Ebd., Kurköln III, Nr. 23/2, fol. 665v–666r: Hofratssitzung Bonn, 28. November 1628; anwesende Räte: Amtmann von Hülchrath Marschall Johann von der Hövelich zu (Alt-)Lauvenburg († 1633), Otto Heinrich Waldbott von Bassenheim zu Gudenau († 1637), Mitherr der Burggrafschaft Drachenfels, Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. Thiman Plaß († nach 1632), Liz. jur. Dietrich Dorhoff († 1636), Dr. jur. utr. Jacob Glaser († 1638).

Ebenso wie im Falle der Hexenordnung von 1607 verzichtete die kurkölnische Regierung auch im Falle der Kostenordnung für Hexenprozesse, die Kurfürst Ferdinand von Köln am 27. November 1628 signiert hatte, zunächst auf eine allgemeine Publikation im Territorium. Die Hofräte Marschall Johann von der Hövelich zu (Alt-)Lauvenburg, Amtmann zu Hülchrath, Adolf Quadt zu Buschfeld und Vizekanzler Liz. jur. utr. Christoph Wintzler entschieden am 4. Januar 1629 in Bonn:⁸⁷

Hexen-ordnung. Die jungstbedachte und aufgesetzte ordnung quoad expensas ist verlesen, und weiln Serenissimus solche also gnädigst placidirt, außzufertigen und ahn diejenige orthen, dho die execution vorgehet, zu glangen.

Empfänger der Kostenordnung waren mithin ab 1629 erneut allein diejenige orthen, dho die execution vorgehet. Genau darin aber lag ein Problem: Angesichts der Dezentralität, mit der die Strafjustiz in den kurkölnischen Teilterritorien administriert wurde, serfuhr die Regierung allein dann von laufenden Hexenprozessen im Land, wenn sich eine Prozesspartei oder lokale Amtsträger an die Regierung wandten. Nur in solchen Fällen erfolgte ab 1629 eine Versendung der Ordnung. Hofratsbeschlüsse der Folgejahre dokumentieren das: Beispielsweise wurde die Ordnung 1630 an die Reichsherrschaft Bretzenheim an der Nahe versandt, die in einer Lehnsbeziehung zu Kurköln stand. Se

Bereits 1631, im ersten Jahr der großen Prozesswelle im kurkölnischen Amt Rheinbach, gelangten derartig haarsträubende Berichte über die dortige Prozesspraxis an die kurfürstliche Regierung, dass die Hofräte entschieden, sofort einzugreifen und den Bonner Hochgerichtsschöffen Dr. jur. Franz Buirmann (um 1590nach 1667) abzusetzen, ⁹⁰ den nicht das örtliche Gericht als unparteiischen Rechtsgelehrten, sondern regelwidrig der Amtmann von Rheinbach Heinrich Degenhard d. J. Schall von Bell zu Lüftelberg (gest. nach 1665), ein Bruder des bekannten Jesuiten und Chinamissionars Johann Adam Schall von Bell (1592–1666), als Hexenkommissar berufen hatte: ⁹¹

Hexen-wesen zu Reimbach betreffendt. Weiln man bey der hexen-procedur zu Rheimbach viele unrichtigkeidt verspurt, ist doctor Burman, so sich daselbst, jedoch seinen angebenn nach uff erfordern des hern ambtmans daselbst, vor ein commissarius in hexen-

⁸⁷ Ebd., Kurköln III, Nr. 24/1, fol. 31v.

⁸⁸ S. Heuser, Kaltwasserprobe, 2000 (wie Anm. 7), S. 126–129; Heuser/Decker, Theologische Fakultät, 2014 (wie Anm. 16), S. 194–203, 217ff.

⁸⁹ LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 24/2, fol. 540v: Hofratssitzung Bonn, 16. März 1630; anwesende Räte: Adolf Quadt zu Buschfeld († 1637), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Liz. jur. Dietrich Dorhoff († 1636), Liz. jur. Johann Köpper († 1648), Hofkammerrat Johann Adam Herrestorff; hinzu tritt Amtmann zu Lechenich Otto von dem Bongardt zu Bergerhausen († 1638): Gericht zu Britzenheimb [...], item wegen der hexerey. Der hexerey halber, da sie gnugsamb inditia hetten, solten sie mit zuziehung, soviell notig, unnd rhat etlicher rechtsgelerten vortfahren, zu welchem endt innen die ordnung zuzuschicken.

⁹⁰ Thomas P. *Becker*: Franz Buirmann (um 1590 – nach 1667), Hexenjäger, in: Portal Rheinische Geschichte (http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/persoenlichkeiten/B/Seiten/FranzBuirmann.aspx; zuletzt besucht am 8. Mai 2015).

⁹¹ LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 24a, fol. 284r/v: Hofratssitzung Bonn, 4. November 1631; anwesende Räte: Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Liz. jur. Johannes Claudt († in/nach 1671), Liz. jur. Johann Köpper († 1648).

wesen gebrauchen läst, hiehin citirt unnd anfangs von solcher commission suspendirt. Folgents der gerichtschreiber zu Rheimbach umb einholung der sachen beschaffenheidt hiehin gefordert worden, qui comparuit unnd folgender gestalt vom hern lic. Kramer abgefragt worden.

Auf die Frage des Hofrats Kramer, ob sie die hexen-ordnung, die hie aufgesetzt, hetten unnd gebrauchten, antwortete der Rheinbacher Gerichtsschreiber negativ, weshalb die Hofräte entschieden, daß ime dieselbe abschrifftlich mitgetheilt werden solle.⁹²

Im übrigen setzte das Hofratskollegium seine etablierte Praxis fort, lokale Amtsträger einschließlich der Richter und Gerichtsschöffen zu ermahnen, Prozesse gemäß der Carolina von 1532 und der kurkölnischen Hexenordnung unparteiisch und fair zu führen. Die lokalen Amtsträger sollten auf jeden Einsatz illegaler Verfahren wie der Kaltwasserprobe verzichten und sich an unparteiische graduierte Juristen ihrer Wahl wenden, sobald Unsicherheiten in materiell- oder prozessrechtlichen Fragen auftraten. Exemplarisch sei auf einen Hofratsbeschluss des Jahres 1629 in Sachen des Amtes Andernach verwiesen, wo der Gerichtsschultheiß und deßen verwandten deß lasters der hexerei besagt waren, die mißthätiger aber solches in gegenwart deß scholtheiß offentlich außzusagen abschew trugen. Die Räte entschieden, dem eltisten scheffen zu Andernach aufzugeben, ahn statt deß scholtheißen, deme Ihre Durchlauchtt deß gerichtz zu mußigen befohlen, dem gericht zu praesidiren, fort daß gantze gericht zu vermahnen, vermoeg der peinlicher haltzgerichtz- und hexen-ordnung zu verfahren. 3 Im selben Jahr ermahnten die Räte Bertram von Nesselrode, den kurfürstlichen Statthalter im Vest Recklinghausen, er möge sich doch daran erinnern, waß ime wegen verfolgung der hexen vor diesem befholen worden sei, und solle bei den gerichten daran sein, daß vermug der rechten und hexenordnung verfharen werde.94 Gleichgerichtete Befehle richteten die Räte 1632 an die Vogtei Ahrweiler.95

⁹² Ebd., fol. 284v.

⁹³ Ebd., Kurköln III, Nr. 24/1, fol. 210r: Hofratssitzung Bonn, 13. Juli 1629; anwesende Räte: Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634), Liz. jur. Johann Köpper († 1648). – Zur Person des Schultheißen: Dr. jur. Jodocus (Jost) Wolff von Mollendorff († 1663) wurde am 3. August 1629 als Schultheiß zu Andernach vereidigt (ebd., fol. 241r), nachdem sich Kurfürst Ferdinand am 1. August für ihn ausgesprochen hatte (ebd., fol. 239v). Hier dürfte sein Vorgänger Peter Reider gemeint sein, den das Hofratsprotokoll vom 21. August 1629 als verstorben (abgelebt) bezeichnet (ebd., fol. 263v).

⁹⁴ Ebd., Kurköln III, Nr. 24/1, fol. 307r: Hofratssitzung Bonn, 25. September 1629; anwesende Räte: Amtmann von Hülchrath Marschall Johann von der Hövelich († 1633), Türwärter Werner Quadt zu Buschfeld, Amtmann zu Lechenich Otto von dem Bongardt zu Bergerhausen († 1638), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Johann Köpper († 1648). – Bertram von Nesselrode (1592–1678) zu Herten, Herr zu Stein und Ehrenstein, war Erbmarschall und Erbkämmerer des Herzogtums Berg, ab 1621 kurfürstlicher Statthalter im Vest Recklinghausen und kurfürstlicher Rat, seit 1652 Reichsfreiherr (Schleicher, Sammlung Oidtman XI, 1996, wie Anm. 18, S. 274).

⁹⁵ LANRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 24a/2, fol. 486v: Hofratssitzung Bonn, 5. August 1632; anwesende Räte: Amtmann von Zülpich Johann Werner Roist von Weers, Herr zu Groß-Aldendorf und Niederdreis († 1655), Otto Heinrich Waldbott von Bassenheim zu Gudenau († 1637), Mitherr der Burggrafschaft Drachenfels, Dr. jur. Arnold Prüm gt. Aldenhoven († 1634), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Liz. jur. Johann Köpper († 1648), Liz. jur. Johannes Claudt († in/nach 1671): Bürgere zu Arweiler etc. contra scheffen daselbsten wegen suspect geclagter procedur bei der hexen-execution. Lecta supplicatione, in der sich

Erst in der Spätphase der großen Hexenprozesswelle, die Kurköln seit 1625/26 überzog, gelangten die Hofräte in Bonn zu der Erkenntnis, dass die Politik, nach der die Hexenordnung bislang im Territorium kommuniziert worden war, einer Revision bedürfe. In einer internen Beratung kamen die Räte am 19. August 1632 zu dem Ergebnis, dass eine Kopie der Hexenordnung umgehend allen kurkölnischen Amtleuten sowie den Vögten von Ahrweiler, Bonn und Neuss zugeschickt werden solle. Diese wiederum sollten alle Richter und Schöffen der lokalen Gerichte, die kriminaljurisdiktionelle Aufgaben hatten, über die Ordnung informieren und sie auf deren Inhalte verpflichten:⁹⁶

Wegen allerhandt bei underscheidtlichen des ertzstiffts gerichtern der hexen-execution halber verspürten excessen undt mißbräuchen conclusum, allen des ertzstiffts ambtsleuthen, zu Bonn, Neuß undt Arweiler aber denn vögten, die jüngsthin im jahr 1628 außgangen- und publicirte churfurstliche hexenordnungh nochmahlln in abschrifft zuzuschicken, deren ernstlich zu erinneren, auch nachzukhommen, unndt daß dero auch von jeden gerichtern unndt undergehörigen gerichtzpersohnen eines jeden vocation nach in allen puncten unndt clausulen der gebur gehorsambst eingefolgt unndt nachgelebt werde, ihres theils unausgestellt zu verfüegen, ferners auch allen fleißes darahn zu sein, damit die rechnungen dern uncösten, so uff die hingerichtete persohnen verwendt, unndt deren eingezogene güetern dergestalt formirt unndt eingerichtet, daß darin in specie designirt unndt ahngezeichnet werde, waß vor persohnen in hafft bracht, wie langh

etliche über zwäntzigh bürgere zu Arweiler beclagen, daß (in deme ihre bluetzfreundt oder verwanten nunmehr justificirt undt ihre geschlechter deßhalben beschmitzet) nunmehr keine aequalitet, sondern respectus personarum gehalten, undt ein- vor dem anderen umb gunst, geltz oder ansehens willen ad destructionis iustitiae et propriae salutis verschönet werden wollen. Pittent wie darin etc. Desuper conclusum, dem vogten zu befehlen, daß darahn sein solle, damit solche clagten abgeschafft, der gepur unpartheisch unndt vermugh der rechten, peinlicher haltzgerichtz-, auch jungst publicirten churfurstli-cher hexen-ordnungh unndt erfolgten underscheidtlichen befelchenn mit solchen execution vorthgefahren unndt procedirt [...] werde. - Ebd., fol. 527v-528v: Hofratssitzung Bonn, 19. August 1632; anwesende Räte: Dr. jur. Arnold Prüm gt. Aldenhoven, Liz. jur. Jacob Kramer, Liz. jur. Johann Palandt d. Ä., Liz. jur. Johann Köpper, Liz. jur. Johannes Claudt; hinzu treten der Amtmann von Zülpich Johann Werner Roist von Weers, Hofkammerrat Johann Adam Herrestorff und Landrentmeister Karl Feinhertz: Den modum procedendi betreffent, hetten Ihre Churfurstliche Durchlauchtt vor diesem bereitz so woll underscheidtliche befelchen unndt erclerungen, alß auch dießwegen in anno 1628 eine sichere ordnung außgehen unndt gnedigst publicirn laßen, dennen sie sich respective allerdings gemeeß verhalten unndt gehorsambst nachleben sollen. - Ebd., fol. 591r/v: Hofratssitzung Bonn, 23. September 1632; anwesende Räte: Amtmann von Hülchrath Landhofmeister Johann von der Hövelich, Türwärter Werner Quadt zu Buschfeld, Obristleutnant Johann Adam von Flantz, Liz. jur. utr. Christoph Wintzler, Dr. jur. Arnold Prüm gt. Aldenhoven, Liz. jur. Jacob Kramer, Liz. jur. Johann Palandt d. Ä., Liz. jur. Johannes Claudt: Arweiler hexen-execution unndt procedur betreffendt: Dern bürgern undt undersassen zu Arweiler, welchern weibere unndt ahnverwanten des zaubereylasters wegen vor diesem daselbsten hingerichtett, supplication umb fernere unnpartheisch verfahren etc. ist verlesen. Et desuper conclusum: Dem vogten zu Arweiler dieserthalb zuzuschreiben, denn vorigen underm 31. augusti deswegen ahn gemelten vogten unndt sämbtlicher scheffenn daselbsten abgangenen befelch zu reiteriren; unndt weiln die von besagtem vogten unndt gericht vorgewendte unerhebliche motiven nit relevant, sollen deren unangesehen vermug solchen befelchs undt publicirten churfurstlichen hexenordnungh schleunigh unndt wie es verantwörtlich nunmehr wiederumb verfahren.

96 Ebd., Kurköln III, Nr. 24a/2, fol. 528v–529v: Hofratssitzung Bonn, 19. August 1632; anwesende Räte: Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Liz. jur. Johann Köpper († 1648), Liz. jur. Johannes Claudt († in/nach 1671); hinzu treten Amtmann von Zülpich Johann Werner Roist von Weers, Herr zu Groß-Aldendorf und Niederdreis († 1655), sowie die Hofkammerräte Johann Adam Herrestorff († 1642) und Landrentmeister Karl Feinhertz.

ein jede in hafftungh blieben, was bei den güitlichen, scharffen unndt sönsten gerichtlichen examinationibus vor uncösten ufgangen, wie viell unndt waß vor gerichtzpersohnen jeden examinationibus undt den gerichtlichen, mit specification dern tagh, stundt unndt örthen, beigewohnt, waß vor iura denselben zugerechnet unnd gereicht, waß auch uff die rechtzgelehrten, so hierunder gebraucht, verpflegungh der geistlichen, executiones, welches alles gepürlich zu belägen unndt zu bescheinen, dan auch daß in einer absonderlichen designation gleichfalß in specie ahngezeichnet unndt beschinnen, waß von einer jeden hingerichteter persohnen ahn gütern eingezogen, wie hoch solche aestimirt. Dabei dan auch zu gedencken, wie viell kindere; undt sonsten ferners in achtungh zu nehmen, wan deren gerichtz-persohnen einige sein mögten, welche zwei officia, alß nemblich neben dem scheffenambt noch ein anders bedienen mögte, daß denselben mehrers nit als einfache iura gefolgt unndt berechnet werden sollen, welche rechnungen innerhalb 6 wochen zur cantzley einzuschicken; unndt damit diejenigen, welche solche rechnungen zu thun, davor anzusehen, alß sollen die ambtleuth oder vogtt respective in schrifften referiren unndt in specie auch diejenigen, welche selbige rechnungen zu thun unndt die außgaben geschaftt haben, benennen; underdeßen auch ambts- unndt pflichten halber ein fleißigs augh unndt ufsicht hieruf selbsten haben.

Am 11. September 1632 war das Schreiben, dass die kurfürstlichen Räte zu diesem Zweck aufgesetzt hatte, fertig. Das Hofratsprotokoll hält fest:³⁷

Ist wegen des hexenwesens abgeredt unnd das daran zu sein, damit vermog der in anno 1627 [!] ergangner hexen-ordnung unnd zu dern vesthaltung aufgesetztes unnd itz abgelesenes conceptum an alle ambtleutt vortgeschickt unnd solch hoch grausambes laster ausgerottet werdenn moge.

Doch auch diese Maßnahme, durch welche die Kenntnis der Hexenordnung von 1607 samt der Kostenordnung von 1628 breit unter den relevanten Funktionseliten im Territorium gestreut wurde, bot keine Sicherheit, dass beide Ordnungen "vor Ort", bei den prozessführenden Gerichten und den lokalen Administrationen der kurkölnischen Teilterritorien tatsächlich dauerhaft bekannt waren und tatsächlich als Informationsmedien im Hexenprozess benutzt wurden. Das dokumentiert exemplarisch der Kettenprozess, der 1649 im Amt Altenahr des kurkölnischen Oberstifts stattfand. Die Hofräte reagierten damals auf Kritik, die wegen

97 Ebd., Kurköln III, Nr. 24a/2, fol. 567v-568r: Hofratssitzung Bonn, 11. September 1632; anwesende Räte: Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634), Liz. jur. Johann Köpper († 1648), Liz. jur. Johannes Claudt († in/nach 1671); hinzu treten Amtmann von Hülchrath Landhofmeister Johann von der Hövelich zu (Alt-)Lauvenburg († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654) sowie die Hofkammerräte Johann Adam Herrestorff († 1642), Johann Spieß und Landrentmeister Karl Feinhertz. – Der Entscheidung über die Versendung des Schreibens waren zwei Lesungen im Hofrat sowie eine Lesung im Hofkammerrat vorausgegangen. Am 1. September 1632 entschieden die Räte (ebd., Nr. 24a/2, fol. 555v): Alß daß schreiben wegen der hexen-ordenung unnd dern vesthaltung mit der erlauterung, wie eß bei extirpation der unholden unnd sonsten aufgehenden costen in einem unnd andern zu halten abgelesen, ist beschlossen, per postscriptum beizuschlagenn, daß zugleich berichten, wer die gelder einnehme, wer die einnamb unnd execution bevole. Am 6. September wurde das Konzept erneut im Hofrat verlesen (ebd., fol. 560v; anwesend: Aldenhoven, Kramer, Palandt, Köpper, Claudt): Hexen-wesen insgemein betreffendt: der her doctor Aldenhoven hat daß (vermügh underm 19. augusti negsthin dießfalß beschehenen conclusi) uffgesetztes concept in pleno abgeleßen. Conclusum, daßelb noch einsten halbirt abzuschreiben, undt demnegst denen herren camerrhäten gleichfalß zuzustellen.

der Prozessführung im Amt Altenahr laut wurde, indem sie die lokale Administration auch nach etwaigen Prozessanleitungen fragten, die im Amt benutzt würden. Das Gerichtspersonal sandte der Regierung daraufhin die Ordnung ein, welche die beiden Kölner Hochgerichtsschöffen Dr. Blanckenberg und Dr. Romeswinckel 1629 für die Vogtei Ahrweiler erarbeitet hatten: Wegen der procedur hetten sie die ordtnung eingefolgt, welche DD Blanckenberg und Romswinckell vor disem ausgehen lassen. Die Räte forderten das Hochgericht Altenahr unmissverständlich auf, auf jede Nutzung dieses Textes im Prozess zu verzichten und stattdessen "den rechten und ihrer durchlaucht vor diesem publicirter ordnung gemees [zu] verfahren". Die Rütenberg und kommunischen gemees [zu] verfahren".

2.2. Zusätze und Anhänge

2.2.1. Regierungsamtliche Auslegungen der Hexenordnung

Kapitel I.1 legte bereits dar, dass die kurkölnische Hexenordnung von 1607 torsohafte Züge trug. Ihre zentralen Leerstellen waren der Verzicht auf eine Kostenordnung in Hexenprozessen, die erst im November 1628 nachgeliefert werden konnte, 100 und der Verzicht darauf, klarzustellen, ob die Denunziation angeblicher Teilnehmer am Hexensabbat als "Besagung" im Sinne der Peinlichen Halsgerichtsordnung und der kurkölnischen Hexenordnung zu werten sei. Das war jedoch eine zentrale Frage, an der sich entschied, ob im Territorium eine Hexenverfolgung großen Stils möglich war oder nicht. Insofern überrascht es nicht, dass kurkölnische Amtsträger immer wieder versuchten, Regierungsmitglieder zu klaren Aussagen darüber zu veranlassen, wie Hexengeständnisse über den Hexensabbat und die dort anwesenden Komplizen prozessual zu werten seien.

Während die rheinischen Räte, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts amtierten, die prozessuale Relevanz der Geständnisse, die Hexen über angebliche Komplizen auf den Hexentänzen machten, noch mehrheitlich verneinten und insofern folgerichtig Gödelmanns Hexentraktat zur Textgrundlage der kurkölnischen Hexenordnung machten, 101 änderte sich diese Haltung mit der Bestallung jener Ratsgeneration, die von den späten 1590er Jahren bis in die 1630er Jahre die Geschäfte im Hofrat führte. Zur Zeit der Hexenprozesswelle, die Kurköln zwischen 1614 und 1619 erlebte, waren in den Augen der kurfürstlichen Hofräte längst die sechs Bücher der *Disquisitiones magicae* des Theologen Martin Delrio SJ (1551–1608) zu einer zentralen Richtschnur in Hexensachen geworden, die Delrio 1599 und 1600 publiziert und dem Kölner Kurfürsten Ernst von Bayern gewidmet hatte. Als Liz. jur. Kaspar von Fürstenberg (1545–1618), der kurkölnische Landdrost im Herzogtum Westfalen, sich zum Jahresbeginn 1617 von wegen der hexen außrottung an die kurfürstlichen Räte in Bonn wandte und uber ettliche mittgeschickte quaestiones resolutionem erbat, antworteten die graduierten Räte

⁹⁸ Ebd., Kurköln III, Nr. 40, fol. 237v; Hofratssitzung Bonn, 15. Juli 1649. – Zur Ordnung Blanckenbergs und Romeswinckels s. unten Kap. 4 und Anhang II.

⁹⁹ LANRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 40, fol. 237v.

¹⁰⁰ S. u. Kap. 3.

¹⁰¹ S. o. Kap. 1.

Wintzler, Kramer, Palandt und Horn genannt Goldschmidt dem Landdrosten, es sei unnötig, dieser Fragen halber eine Universität zu konsultieren, denn Martin Delrio gebe für alle offenen Fragen hinreichend Maß und Richtschnur, mit Blick auf die theologischen ebenso wie auf die juristischen Aspekte des Zauberei- und Hexereidelikts:¹⁰²

Conclusum, den landtrosten zu beandtwortten, daß mahn davor halten woltt, daß unvonnothen, dießfalß der uberschriebenen quaestionen halber universitatem zu consuliren, dweill underschiedliche doctores, insonderheitt Martinus Delrio, daruber in theologicis sowoll alß iuridicis mäß geben und gutte nachrichtung.

Mit ihrer unbedingten Parteinahme für Martin Delrio und dessen *Disquisitiones magicae* als Richtschnur in Fragen von Magie, Hexerei und Hexenprozess vollzog die neue Juristengeneration im kurkölnischen Hofrat eine Wendung hin zu einer konfessionalisierten Sicht auf das Hexereidelikt, die auch ihre Haltung zu zentralen Aspekten des Hexenprozesses veränderte, darunter ihre Haltung zur prozessualen Wertung der "Besagungen", der Aussagen Hexereiverdächtiger über die Teilnehmer am Hexensabbat. Auf eine Anfrage der beiden westfälischen Juristen Dr. jur. Christian Kleinsorgen und Liz. jur. Jobst von Hoxar reagierend, stellten die Hofräte am 30. Mai 1617 klar, dass die *denunciationes sociorum* im Hexenprozess vollwertige "Besagungen" im Sinne der *Carolina* wie auch der kurkölnischen Hexenordnung seien und deshalb prozessrelevante Indizien konstituierten, die nicht allein die Inhaftierung der "Besagten", sondern auch deren Folterung rechtfertigten:¹⁰³

Gmeine hexensachen in Westphalen betreffendt. Beide zur inquisition verordnete doctor Christian Kleinsorgh und licentiatus Jobst von Hoxar¹⁰⁴ uberschreiben ein dubium, pitten daruber resolutionem. Conclusum, diese zu beandtwortten, daß es in der hexenordnung die meinung nitt gehabtt, daß die denunciationes sociorum, so inter indicia ad capturam gesetzt werden, nitt auch ad torturam gepraucht werden mogen, sonderlich wahn daßjenig darzu kombtt, waß den rechten und peinlicher haltzgerichtsordnung gemeß. So sollen sie dießfalß verfharen wie rechtens, der peinlichen haltzgerichtz- und hexenordnung sichs gemeß befinden wurde.

Mit diesem Conclusum hatten die kurfürstlichen Räte eine Festlegung getroffen, die eine zentrale Lücke¹⁰⁵ der kurkölnischen Hexenordnung zugunsten der Verfolgungsbefürworter füllte, und hatten sich damit meilenweit von der ursprünglichen Aussageabsicht jener Textpassage der kurkölnischen Hexenordnung entfernt, die der Rostocker Jurist Johann Georg Gödelmann im dritten Buch seines Tractatus de magis, veneficis et lamiis, deque his recte cognoscendis et puni-

¹⁰² LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 16, fol. 81r/v: Hofratssitzung Bonn, 21. Januar 1617; anwesende Räte: Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. utr. Wilhelm Horn genannt Goldschmidt († 1628).

¹⁰³ Ebd., Kurköln III, Nr. 16, fol. 212r: Hofratssitzung Bonn, 30. Mai 1617; anwesende Räte: Dr. jur. Johannes Kemp († 1631), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Statthalter im Vest Recklinghausen Vinzenz Rensing († 1626), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Dr. jur. utr. Wilhelm Horn genannt Goldschmidt († 1628).

¹⁰⁴ S. oben Text bei Anm. 70-72.

¹⁰⁵ S. oben Kap. 1.

endis formuliert und welche die Redaktoren der kurkölnischen Hexenordnung von Gödelmann übernommen hatten. Die Auslegung, die das Hofratskollegium kommunizierte, rechtfertigte endgültig eine Prozesspraxis im Land, welche die "Besagung" von Teilnehmern am Hexentanz als das vornehmste Indiz im Hexenprozess nutzte. Die Aussagen der Inquisiten über angebliche Sichtungen Dritter auf dem Hexensabbat generierten fortan auch mit regierungsamtlicher Billigung immer neue Prozesse; die Regierung hatte opferreichen Kettenprozessen insofern nur noch wenig entgegenzusetzen. Die Ausfertigung des Hofratsbeschlusses vom 30. Mai 1617, die der Hofratssekretär Peter Hülsmann an Kleinsorgen und Hoxar sandte, kursierte hinfort als regierungsamtliche Auslegung der kurkölnischen Hexenordnung abschriftlich unter den Amtsträgern im kurkölnischen Herzogtum Westfalen.¹⁰⁶

Churfurstliche Colnische heimbgelaßene statthalter und rhaete. Unser genedig auch freundtlichen gruß unde alles gutes zuvor. Ehrnvest und hochgelehrte besonders liebe undt gute freunde. Was ihr hirhin gelanget, solches haben wir in gebürlich nachdenken gezogen. Ob nuhn woll in der vor diesem publicirter hexxenordnung die denuntiationes sociorum nicht inter indicia torturae, sondern capturae et inquisitionis referirt werden, so hatt es doch die meinung gantz nicht gehabt, das solche denuntiationes [Marginalie: Binsfeld. tract. de confess. malefic. memb. 2. concl. 2.3.4. et 5] nicht auch ad torturam gebraucht werden mugen, wan die in den rechten und p. h. o. 107 erforderte requisita darzue kommen, derowegen wir dan euch darauf diese unsere erklerung hiemit zue wiessen thuen wöllen, umb euch ferners darnach haben zue richten undt vermog der rechten peinlicher halsgerichts und hexxenordnung zue verfahren, dem wir genedigen willen und freundschafft zu erweisen geneigt. Geben Bonn am 30. May 1617. Petrus Hulsman.

Die Marginalie, welche die Ausfertigung des Hofratsbeschlusses ergänzt, weist diesen überdies als ein Zeugnis der Rezeption einer weiteren Autorität aus, die am Ende des 16. Jahrhunderts die Konfessionalisierung des Hexereidiskurses entscheidend vorangetrieben hatte: des Trierer Weihbischofs Peter Binsfeld (um 1545–1598) und seines *Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum* (1589), der in kurzer Zeit sechs Auflagen erlebte. Teil II des Traktats, auf den die Marginalie explizit verweist, enthielt Binsfelds Plädoyer dafür, die *denunciationes sociorum* als zuverlässige *indicia ad torturam* im Hexenprozess zu nutzen.

2.2.2. Das Hexenstigma als Indiz

Die kurkölnische Hexenordnung von 1607 kursierte bis zum Untergang des Kurstaates allein in Abschriften, also handschriftlich, und war infolgedessen anfällig für Textveränderungen, etwa für Textzusätze interessierter Nutzer. Teil I der "Studien zur kurkölnischen Hexenordnung" dokumentierte einen solchen Zusatz: den vielzitierten Abschnitt der Ordnung über die Hexenstigmata, die als dreizehntes Indiz die Zwölfzahl der *indicia ad torturam* aufbrach, die Gödelmann

106 Druckvorlage: AF Herdringen (wie Anm. 73), Akte 5338, S. 107 (Kopie). Eingangssatz: Folget ein schreiben von der churf. Bonnischen canzeley zur erklarung vorgesetzter hexxen ordnung. Adresse: Den ehrnvest undt hochgelehrten unseren besonders lieben undt guten freunden Christian Kleinsorgen und Josten von Hoxer, beyde dero rechten respective doctoren undt licentiaten sampt und besonders. – Weitere Kopie: AW Melschede (wie Anm. 73), Akte 1487 (o. S.).

107 Gemeint ist die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532.

im dritten Buch seines Hexentraktats zusammengestellt hatte. Der Zusatz findet sich allein in einer um 1630 entstandenen Abschrift der Ordnung, erlangte aber in der Literatur Prominenz, weil Scotti 1831 genau diese Abschrift zur Vorlage für seinen Erstdruck der Ordnung machte. Die Textpassage über die Hexenstigmata verdankt sich einer Parteinahme des Urhebers jener Abschrift, die Scotti als Druckvorlage wählte, in einer Kontroverse über den Indizienwert von Stigmata im Hexenprozess, die 1629 in der reichsfreien Stadt Köln und in Kurköln eskalierte; einer Kontroverse, die der Kölner Universitätsjurist Dr. jur. Peter Ostermann als Befürworter der Stigma- oder Nadelprobe und der Bonner Stiftskanoniker und Pfarrer Dr. theol. Johannes Jordanaeus als Gegner der *proba stigmatica* in umfangreichen gedruckten Kontroversschriften miteinander führten. Der Schaffen der Stigmatica in umfangreichen gedruckten Kontroversschriften miteinander führten.

2.2.3. Die Verfahrenskritik der Cautio Criminalis

Die hochinteressanten Zeugnisse für die Erstrezeption, welche die Cautio criminalis, die prozessskeptische Hauptschrift des Jesuiten Friedrich Spee von Langenfeld, im Sommer 1631 in den Regierungsbehörden Kurkölns erfuhr - Zeugnisse, die im Jahrgang 2014 dieser Zeitschrift erstmals publiziert werden konnten¹¹⁰ –, sind auch mit Blick auf die kurkölnische Hexenordnung von Belang. Am 5. Juli 1631 traten der kurfürstliche Vizekanzler Liz. jur. utr. Christoph Wintzler, der Geheime Rat und Hofrat Liz. jur. Dietrich Dorhoff sowie die Hofräte Liz. jur. Jacob Kramer, Liz. jur. utr. Johann Palandt, Liz. jur. Johann Kopper und Liz. jur. Johann Claudt im Bonner Ratszimmer zusammen und berieten in Gegenwart von Dr. theol. Otto Gereon Freiherr von Gutmann zu Sobernheim (1571/72–1638), dem Kölner Weihbischof, Domherrn und Dechanten des Kölner Stifts St. Maria ad Gradus, sowie im Beisein des Kölner Offizials Dr. jur. utr. Zachäus von Horrich (1569–1633) über die Cautio criminalis, deren anonymer Erstdruck soeben in Rinteln erschienen war. Als Referent trat Georg Pauli-Stravius (1593-1661) vor die Räte, der damals Stiftsherr von St. Ursula in Köln war und später im Erzbistum Köln zum Weihbischof und Generalvikar aufstieg. Pauli-Stravius verlas theologische Gutachten über die Cautio, die er im Auftrag des Kurfürsten Ferdinand eingeholt hatte. Der Beschluss, den die Hofräte aufgrund des Berichtes von Pauli-Stravius fällten, sah unter anderem vor, die Verfahrenskritik der Cautio criminalis

108 Johann Josef Scotti (Hrsg.): Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln (im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Recklinghausen) über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königlich Preußischen Regierungen im Jahre 1816 (Provinzial-Gesetze 3), 2 Abteilungen in 5 Teilen, Düsseldorf 1830–1831, hier Abt. I/2, 1831, Nachtrag S. 1–14. – Zum Zusatz über die Hexenstigmata vgl. Heuser, Gödelmann, 2014 (wie Anm. 1), S. 88, 105, 112f.

109 Zur Kontroverse der Jahre 1629 und 1630 zwischen Ostermann und Jordanaeus um den Indizienwert der Hexenstigmata, die explizit an jene Kontroverse um die Kaltwasserprobe anknüpfte, die der Bonner Hochgerichtsschöffe Liz. jur. Jacob Rick und der Jesuit Martin Delrio SJ während der großen Hexenprozesswelle der 1590er Jahre in Kurköln miteinander geführt hatten, s. einführend *Heuser*, Kaltwasserprobe, 2000 (wie Anm. 7), S. 73–135, 111f.

110 Heuser/Decker, Theologische Fakultät, 2014 (wie Anm. 16), S. 177-184.

zu extrahieren, weil darin viel fruchtbare puncten [...] begriffen seien, und diese Zusammenstellung dann der kurkölnischen Hexenordnung beizufügen:

Unnd weiln gleichwoll viel fruchtbare puncten darin [= in der Cautio criminalis] begriffen, so solle her d[octor] Stravius dieselbe extrahirn, unnd konten selbige der hexen-ordnung beiverleibt werden.

Ob dieses Exzerpt tatsächlich angefertigt wurde, wissen wir nicht; ebensowenig, ob es je dem regierungsamtlichen Exemplar der Hexenordnung beigebunden wurde. Jedenfalls gelangte ein solches Exzerpt nie in Umlauf, wenn die Regierung neue Abschriften verschickte.

2.3. Regierungsamtliche Überprüfungen der Ordnung

Als Kurfürst Ferdinand von Köln im Jahre 1650 starb, folgte ihm sein Neffe Maximilian Heinrich von Bayern (1621-1688) in zentralen Ämtern nach: als Erzbischof und Kurfürst von Köln, als Fürstbischof von Hildesheim und Lüttich sowie als Fürstpropst des Stiftes Berchtesgaden. Ab 1657 amtierte Maximilian Heinrich, der wie sein Onkel Ferdinand ein klassischer "Mehrfachherrscher" der Frühen Neuzeit war, außerdem als Fürstabt der Reichsabtei Stablo-Malmedy, ab 1683 auch als Fürstbischof von Münster. Auf die Übernahme dieser exponierten Positionen in Reichspolitik und Reichskirche hatte sich Maximilian Heinrich lange vorbereiten können, unter anderem durch eine sorgfältige Ausbildung am Kölner Gymnasium Tricoronatum sowie auf den Universitäten Köln und Löwen, aber auch als Inhaber zahlreicher Domherren- und Stiftsherrenpfründen im gesamten Raum der Reichskirche (von Brixen über Salzburg, Konstanz und Straßburg bis Köln, Lüttich und Halberstadt), schließlich als Koadjutor Ferdinands im Bistum Hildesheim (ab 1633), im Kurfürstentum Köln (ab 1642) und im Bistum Lüttich (ab 1649). Nach seiner Regierungsübernahme 1650 ließ sich der Bayernprinz die kirchlichen Weihen erteilen, um auch den geistlichen Pflichten seiner neuen Amtsstellungen nachkommen zu können. Im September 1651 empfing er die Priesterweihe, im Oktober 1651 im Bonner Münster die Bischofsweihe aus den Händen des päpstlichen Nuntius Fabio Chigi, des späteren Papstes Alexander VII. Damit war Maximilian Heinrich nach mehr als hundert Jahren der erste Erzbischof und Kurfürst von Köln, der zugleich ein geweihter Bischof war.

Im Zuge seiner Amtsübernahme setzte Maximilian Heinrich im August 1651 eine Kommission ein, welche die kurkölnische Hexenordnung von 1607 und die Kostenordnung von 1628 überprüfen und gegebenenfalls Änderungsbedarf anmelden sollte. Am 25. August 1651 beriet der Hofrat in Bonn über den Auftrag des neuen Kurfürsten. Anwesend waren der Hofratspräsident und Kanzler Johann Werner Roist von Weers, Herr zu Groß-Aldendorf und Niederdreis sowie Amtmann von Zülpich († 1655), der die Sitzung aber vorzeitig verließ, außerdem sein Sohn, der Hofrat Itel Friedrich Roist von Weers († 1662), Amtmann von Kempen, schließlich die gelehrten Räte Liz. jur. Johannes Claudt († in/nach

111 Vgl. *ebd.*, S. 182, zitiert nach: LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 24a (1631), fol. 199v.

1671), Liz. jur. Seger Strauß († 1663/64) und Dr. jur. Johann Christoph Aldenhoven († 1668). Zum Beratungspunkt "Hexenordnung" trat ein weiterer hoher Hofbeamter hinzu, der kurfürstliche Obriststallmeister Degenhard Adolf Freiherr Wolff-Metternich zur Gracht, Herr zu Liblar († 1668). Der Hofratssekretär trug die folgende Notiz in das Hofratsprotokoll ein:¹¹²

Außrottungh des zauberey lasters betr[effend]. Herr obriststallmeister freiher von Metternich etc. refert, waßgestalt churfurstliche durchlaucht¹¹³ gnädigst befohlen, mit außrottungh selbigen lasters noch vorthzufahren. Zu dem endt auch nunmehr die vörige hexenordnungh ahn hern dr. Haeß, ¹¹⁴ licent. Maeß, ¹¹⁵ dr. Halvium¹¹⁶ und dr. Crufft¹¹⁷ zu glangen und zu befehlen, daß sie mit zuziehungh des thumbcapitularn lic. Pellionis, ¹¹⁸ auch noch zweyer anderer theologen von patribus Dominicanis und Societatis Iesu dieselbe examiniren, ab- und zusetzen, auch zu sölchen standt richten und Serenissimo wieder einschicken sollen, wie sie diesen zeit- und gelegenheiten nach alßwoll des lasters execution halben rhatsamb und dienlich vermäinen wollen.

Die Kommission, welche die kurkölnische Hexenordnung begutachten sollte, war mithin personell so gestaltet, dass ihre Mitglieder mit kurzen Wegen in der reichsfreien Stadt Köln tagen konnten: Sie umfasste mit Dr. Johannes Hasius und Liz. Peter Maeß zwei graduierte Juristen des kurfürstlichen weltlichen Hofgerichts in Köln, das vornehmlich zweitinstanzlich als kurfürstliches Appellationsgericht fungierte, außerdem zwei graduierte Schöffen des kurfürstlichen weltlichen Hochgerichts in Köln (Dr. Matthias Halffius und Dr. Heinrich Krufft) sowie den Theologen, Hochschullehrer und Kölner Domkapitular Laurentius Pellionis

- 112 LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 42, fol. 123r.
- 113 Gemeint ist der Kölner Kurfürst Maximilian Heinrich von Bayern († 1688).
- 114 Dr. jur. Johannes Hasius (*Haeß*, *de Haes*, † 1658), im Hofrat nachweisbar 1629–56, kurfürstlicher Rat und Direktor des kurfürstlichen weltlichen Hofgerichts (= Hofkommissariatsdirektor) in Köln.
- 115 Liz. jur. Peter Maes, Kommissar (= Appellationskommissar) des kurfürstlichen weltlichen Hofgerichts in Köln.
- 116 Dr. jur. Matthias Halffius († um 1653), Schöffe des kurfürstlichen weltlichen Hochgerichts in Köln 1632–1652; vgl. *Herborn/Heuser*, Geburtsstand, 1998 (wie Anm. 6), S. 142 Nr. 99.
- 117 Dr. jur. utr. Heinrich Krufft († wohl 1655), Schöffe des kurfürstlichen weltlichen Hochgerichts in Köln 1640–1655: *Herborn/Heuser*, Geburtsstand, 1998 (wie Anm. 6), S. 142f. Nr. 102.
- 118 Liz. theol. (1637), Dr. theol. (1652) Laurentius Pellionis (Peltzer, 1602–1662), 1626–1647 Professor am *Gymnasium Laurentianum* in Köln, 1637 Dekan der Kölner Artistenfakultät, 1641 Kirchenrat des Erzbischofs von Köln, Priesterkanoniker des Kölner Domstifts 1647–1662, 1646 Stiftskanoniker und Pastor an St. Aposteln in Köln, 1652–1662 Theologieprofessor in Köln, 1659 Dekan des Apostelnstifts, 1661 Generalvikar des Erzbischofs von Köln, 1661 Rektor der Universität Köln. Zur Biografie vgl. Hermann Heinrich *Roth*: Das kölnische Domkapitel von 1501 bis zu seinem Erlöschen 1803, in: Erich *Kuphal* (Hrsg.): Der Dom zu Köln. Festschrift zur Feier der 50. Wiederkehr des Tages seiner Vollendung am 15. Oktober 1880 (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 5), Köln 1930, S. 257–294, 291; Hermann *Keussen*: Die alte Universität Köln, Grundzüge ihrer Verfassung und Geschichte, Festschrift zum Einzug in die neue Universität Köln (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 10), Köln 1934, S. 405 Nr. 758, 435 Nr. 287, 500 Nr. 367, 537 Nr. 251; Friedrich Wilhelm *Lohmann*: Arnold Meshov. Beiträge zur Kölnischen Chronik, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 22 (1940), S. 38–272; 23 (1941), S. 185–212, hier Tl. I, 1940, 272; Birgit *Boge*: Literatur für das "Catholische Teutschland". Das Sortiment der Kölner Offizin Wilhelm Friessem im Zeitraum 1638–1668 (Frühe Neuzeit 16), Tübingen 1993, S. 194.

(Peltzer). Vorgesehen war überdies, zwei Theologen aus den Kölner Niederlassungen des Dominikaner- und Jesuitenordens hinzuzuziehen. Leider liegen bislang keine Daten vor, ob tatsächlich Mitglieder der beiden Kölner Ordensniederlassungen, die damals einflussreiche Mitglieder der theologischen Fakultät der Universität Köln stellten, an der Revision der kurkölnischen Hexenordnung mitgewirkt haben.¹¹⁹

Im Dezember 1651 lag das Gutachten immer noch nicht vor. Das belegen Anfragen, die Johann Lothar Freiherr Waldbott von Bassenheim und Pyrmont († 1667), der kurmainzische und kurkölnische Geheime Rat, Amtmann zu Lahnstein und Andernach,¹²⁰ damals an die kurfürstlichen Räte richtete. Zum 11. Dezember 1651 notierte das Hofratsprotokoll:¹²¹

Ambtman zu Andernach wegen der execution und dabey erforderender seiner verpflegungh oder taggelder. Conclusum ad primum: die vörige, wegen der hexen executions ordnungh renovation und verbesserungh erforderten gutachtens, ahn etliche churfurstlicher commissarien und scheffen nacher Colln, alß woll auch hiesiges hohes gericht labgangene schreiben zu repetiren etc. Ad secundum: sölcher des ambtmans verpflegungh halber, deßen schreiben zur hoffcamer zu geben, gestalt alda dießfalß die gepur zu verordtnen.

Und auch am 31. Dezember 1651 lag noch kein Ergebnis vor: 123

Amtmann zu Andernach 1. wegen der hexen executions-ordnungh [...]: Conclusum ad primum: hetten Ihre Durchlaucht schon sicheren persohnen wegen verfassungh solcher ordnungh commission ufgetragen und daran jetzt nochmahlen erinnert, wobey sich dan auch wegen dern dabey gebrauchender persohnen versehungh nachricht befinden wurde.

Erst zwei Jahre später, 1653, konnte Kurfürst Maximilian Heinrich das Ergebnis vorlegen: Die Gutachter bestätigten die kurkölnische Hexenordnung von 1607 und die Kostenordnung von 1628 in ihrem vollen Wortlaut. Kurfürst Maximilian Heinrich approbierte daraufhin beide Ordnungen, die im Wortlaut unverändert blieben, und ließ das Ergebnis der Prüfung dem Kollegium von Landdrost und Räten in Arnsberg kommunizieren:¹²⁴

- 119 Zur Haltung der theologischen Fakultät der Universität Köln zu den frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen vgl. jetzt *Heuser/Decker*, Theologische Fakultät, 2014 (wie Anm. 16), passim.
- 120 Schleicher, Sammlung Oidtman XV, 1998 (wie Anm. 18), S. 695.
- 121 LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 42, fol. 232v: Hofratssitzung Bonn, 11. Dezember 1651; anwesende Räte: Johann Jakob Reichsgraf von Königsegg-Rothenfels († 1664), Afterdechant des Kölner Domstifts, Liz. jur. Thomas Düssel († 1657), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Liz. jur. Johannes Claudt († in/nach 1671), Dr. jur. utr. Adolf Dorhoff († 1663).
- 122 Gemeint ist das kurfürstliche weltliche Hochgericht in Bonn. Über einen entsprechenden Prüfauftrag der kurfürstlichen Regierung an das Bonner Schöffengericht konnte ich nichts ermitteln.
- 123 LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 42, fol. 238v: Hofratssitzung Bonn, 31. Dezember 1651; anwesende Räte: Kanzler des Geheimen Rats Dr. jur. Peter Buschmann († 1673), Dr. jur. Adolf Becquerer († in/nach 1677), hinzu treten: Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Liz. jur. Johannes Claudt († in/nach 1671), Liz. jur. Franz Fabri genannt Adenau († 1670), Dr. jur. Johann Christoph Aldenhoven († 1668) und Hofkammerrat Liz. jur. Andreas Frohn.
- 124 AF Herdringen (wie Anm. 73), Akte 5338, S. 107 (Notiz zu *ebd.*, 89–107: Kopie der kurkölnischen Hexenordnung vom 2. Juli 1616 [= 24. Juli 1607] und der Kostenordnung vom 27. November 1628).

Diese ordnung ist von weilandt ihrer churfurstlichen durchlauchtt christmiltesten andenkens Ferdinando in vorgemeltem 1629ten jahr auszuefertigen anbefohlen worden, ¹²⁵ bey welcher ordnung zeitliche churfurstliche durchlauchtt Maximilian Henrich es auch (praevio tamen ac reiterato examine theologorum et iurisconsultorum suorum) belassen, selbe approbirt und vorhergehenden modum procedendi contra sagas ahn herrn landtdrost undt rhaete in Westpfalen im jahr 1653 uberschickt undt denselben allen gerichtern in furstentumb Westpfalen zue communiciren anbefohlen, gestalt sich in die procedeur darnach zue richten.

Dabei blieb es, bis Kurfürst Joseph Clemens (1671–1723), der Maximilian Heinrich im Jahre 1688 nachfolgte, am 19. Juni 1696 mit einer Verordnung in die Hexenprozesspraxis im kurkölnischen Herzogtum Westfalen eingriff, welche die kurkölnische Hexenordnung aber ebenfalls unangetastet ließ. Ziel der Verordnung war es, Missstände im Hexenprozess abzustellen und die Situation der Angeklagten zu verbessern. ¹²⁶ Diesen wurden jetzt von Amts wegen ein Verteidiger sowie ein Notar zugesprochen, der bei den Verhören, auch den Zeugenverhören, anwesend sein sollte; und vor einer Anwendung der Folter sollte die Zustimmung des Regierungskollegiums von Landdrost und Räten in Arnsberg eingeholt werden. ¹²⁷

Die bislang im Herzogtum praktizierte weitgehend dezentrale Form der Kriminaljurisdiktion war durch diese Reformschritte, die allein den Sektor der Zauberei- und Hexenprozesse betrafen, keineswegs *in toto* ersetzt. Zwar strebte die kurfürstliche Regierung mit einer Weisung, die sie am 18. November 1695 an die Gerichte Olpe, Wenden und Drolshagen schickte (s. Anm. 126), sowie mit ihrer Verordnung vom 19. Juni 1696 eine obrigkeitliche Kontrolle in Hexenprozessen an, die in jedem Einzelverfahren bereits auf einem möglichst frühen Verfahrensstadium greifen sollte (jedenfalls vor der Überweisung eines Inquisiten zur Tortur). Doch dokumentieren die widersprüchlichen Aussagen der Bonner Regierung zur Frage, wer denn das anzurufende Kontrollgremium sein solle (1695: die Bonner Hofkanzlei; 1696 Landdrost und Räte), die Grenzen, die einer solchen Zentralisierung offenbar noch Ende des 17. Jahrhunderts im Kurfürstentum Köln gesetzt waren.

125 Vgl. die Hofratssitzung am 4. Januar 1629 (s. oben Text bei Anm. 87).

126 LANRW, Abt. W, Münster (wie Anm. 71), Herzogtum Westfalen (und Vest Recklinghausen), Kurkölnische Edikte, Bd. 47, Nr. 115a; verzeichnet bei Thomas Simon und Markus Keller (Bearb.): Kurköln, in: Karl Härter (Bearb.): Deutsches Reich und geistliche Kurfürstentümer (Kurmainz, Kurköln, Kurtrier) (Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit 1), Frankfurt am Main 1996, S. 423–599, hier S. 471 Nr. 180; LANRW, Abt. W, Münster (wie Anm. 71), Msc. I, Nr. 262 (= Kleve-Märkische Landessachen, Nr. 1664 und 1665). – Dazu s. Decker, Hexenverfolgungen, 1981/82 (wie Anm. 7), S. 373f.; Walter Wahle: Verfahren in Hexenprozessen, in: Heimatstimmen des Kreises Olpe 83 (1971) S. 76–82, hier S. 77; Rainer Decker: Die Hexenverfolgungen in Geseke (in Vorbereitung). – Eine erste Fassung der Verordnung ist in einer Weisung an die Gerichte Olpe, Drolshagen und Wenden enthalten, die am 18. November 1695 erging (LANRW, Abt. R, Duisburg, wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 76, fol. 107v–109r, dazu Hinweis bei Wahle 1971, wie oben, S. 77), was in der Präambel der Verordnung von 1696 erwähnt wird.

127 Dazu der freundliche Hinweis von Rainer *Decker*: Der Richter zu Geseke Dr. Friedrich Dieckmann († 1736) besaß ein Exemplar dieser Verordnung; siehe Archiv Graf von Bocholtz-Asseburg, Schloss Hinnenburg bei Brakel, G Akte 22. Dazu Alfred *Bruns*: Das Verordnungsbuch des Geseker Richters Dieckmann, in: Geseker Heimatblätter 31 (Mai 1973) Nr. 171, hier S. 18.

Ein kurfürstliches Reskript vom 19. Juni 1696, mit dem Kurfürst Joseph Clemens auf Suppliken der Balver Gerichtsgemeinde reagierte, die mit Nachdruck eine Verfolgung verdächtiger Hexen in der Gemeinde forderte, ¹²⁸ vermehrte den Reigen potentieller Kontrollinstanzen noch, indem die kurfürstliche Regierung nun – am selben Tag, an dem die kurfürstliche Verordnung unterzeichnet wurde, die das Gremium von Landdrost und Räten als Kontrollinstanz benannte – ergänzend die Forderung aufstellte, in den Balver Hexenprozessen obligatorisch Rechtsgutachten bei einer unparteyscher universität, (jedoch fur d[ieß]mahl, mit außschließung der universität Cölln) einzuholen. Joseph Clemens ließ Landdrost und Räte in Arnsberg wissen:¹²⁹

Joseph Clement von Gottes gnaden ertzbischoff zu Colln, deß Romischen Reichs durch Italien ertz cantzler und churfurst, legat deß [apos]tolischen stuhls legatus natus, bischoff [zu] Luttig, probst zu Berchtesgaden, Coadiutor zu Hildeßheim, in Ob- und Niederen Bayeren hertzogh etc.

Wohlgebohrne, edelle, auch ersam und hochgelehrte liebe getreue. Auß dem anschluß habet ihr mehrern inhalts zu verleßen, was supplican[ten] fur eine inquisitions commission super crimine magiae verlangen. Wie nuhn höchstens darahn gelegen, darmit zu alsolcher commission ein bewehrter gewißenhafter rechtsgelehrter gebraucht werde, euch aber die der öhrten sich am nächsten auffhaltende rechtsgelehrte und deren qualiteten am besten bekandt, so habt ihr auß dennenselben einen so viell möglich bewehrtist und gewißenhafftister außzusehen und zu ubernehmung dießer commission zu vermögen, selbige dannoch dahin zu restringiren, daß der außsehender commissarius sich super tortura[m] so wenig alß endtlicher condemnation keiner cognition undernehmmen, sondern nur fleißige acht haben solle, darmit in modo procedendi, bevorab deren examinibus deren inquisitorum so wohl, alß der abhorender zeugen alles richtig hergehe, ihnen inquisitis an genuchsamen defensionsmittellen nichts abgehe und sonsten hierbey gehende unßere gnädigste verordtnungh auffs genauest observirt; demnechst aber, und wan der processus biß ad torturam, oder sonsten gehörendt instruirt, die verfolge richtig inrotulirt, und mit bey[schlie]ßung gleichermelter verordtnung zu einer unparteyscher universität, (jedoch fur d[ieß]mahl, mit außschließung der universität Cölln) umb ein rechtliches sentiment außg[e]schicket werden; und wir seyndt euch mit churfurstlichen gnaden wollgewogen. Geben in unßerer residentz stadt Bonn, den 19. Junii 1696.

Ein solches Prozedere war von der kurfürstlichen Regierungszentrale in Bonn aus kaum dauerhaft zu überprüfen, zumal das Kollegium von Landdrost und Räten seinen Rangkonflikt mit dem kurfürstlichen Hofrat fortsetzte, was einem konsequenten Informationsfluss zwischen beiden Gremien über westfälische Interna dauerhaft im Wege stand. Erschwerend kam hinzu: Als das kurfürstliche Reskript vom 19. Juni 1696 in Arnsberg eingegangen war, benannte das Kollegium von Landdrost und Räten nicht einfach, wie vom Reskript gefordert, aus seiner Regierungsvollmacht heraus einen Juristen als Kommissar, sondern gab dem kurfürstlichen Hochgericht Balve Gelegenheit, ihm einen Kommissar vorzuschlagen. Das

¹²⁸ Zu den exorbitanten Hexenverfolgungen, die das Amt Balve in der Frühen Neuzeit erlebte, s. zuletzt *Heuser/Decker*, Theologische Fakultät, 2014 (wie Anm. 16), S. 206–213.

¹²⁹ AW Melschede (wie Anm. 73), Akte Nr. 1489, S. 1f. (Kopie). – Unterfertigung: Auß sonderbahren ihrer churfurstlichen durchlauchtt gnedigsten befelch, Johann Caspar Enbaven. – Adresse: Dennen wollgl. edellen, auch ersamb und hochgelährten unßern landrost und raht in Westphalen, lieben getreuen sambt und sonders, Arnßperg.

¹³⁰ Gemeint ist die in Anm. 126 genannte kurfürstliche Verordnung.

Balver Gericht konnte damit, wie gewohnt, gemäß der im Land etablierten dezentralen Praxis einer Konsultation im Kriminalprozess einen unparteiischen Rechtsgelehrten seiner Wahl (!) als Rechtsberater in Hexenprozessen benennen und diesen dann, um so dem kurfürstlichen Reskript Rechnung zu tragen, dem westfälischen Regierungskollegium als den Experten ihres Vertrauens empfehlen. Das Hochgericht Balve beeilte sich, der Arnsberger Regierung Dr. jur. Franz Joachim Berg (1662–1708) als Kommissar vorzuschlagen, id den seit 1690 amtierenden Richter zu Menden und Sohn jenes Dr. jur. Antonius Berg, Richters zu Rüthen, der seit den frühen 1650er Jahren zahlreiche Kommissionen in Hexenprozessen des kurkölnischen Herzogtums Westfalen und des Fürstbistums Paderborn durchgeführt hatte, und antwortete dem Kollegium von Landdrost und Räten in Arnsberg: 132

Hochwollg., auch hochedelle etc. [gemeint sind Landdrost und Räte als Adressaten]: Alß seiner churfurstlichen durchlauchtt zu Colln unßern gnedigsten landtsherrn gefällig geweßen, auff unterthänigstes hochst benohtigtes ansuchen der frommen ambts Balve unterthaenen an ew. hochwollg. auch hochedelle gnedigst zu rescribiren und zu committiren, damit dießelbe das churfurstliche gericht zu Balve in puncto inquisitionis magicae einen bewehrten gewißenhafften und dießem ohrt nechst beywohnenden rechtsgelehrten beygeben möchten, wie solches auß dem inhalt deß unß hieruber copeylich von Bonn zugekommenen gnedigsten rescripti ersehen, so hat ein churfurstliches gericht zu Balve in undterthänigkeit die freyheit nehmmen mußen, ein hochwollg. gnaden auch hocheddelen herligkeiten pro commissario in dießer sache den her doctorem Bergh, richtern zu Menden, alß welcher dießen ohrt nechst beywohnet, vorzuschlagen, mit unterthänigster bitte, dießelbe genedig geruhen wöllen, dem allerhochsten Gott zu ehren zu dempffung dießes leider schon zu weit eingerießenen abscheulichen verteuffelten lasters und zu erhaltung der fromen jugendt und dern seehlen heyll, denßelben dahin zu vermögen, damit er super inquisitione magica die commission auff sich nehmme, und deß endts erstes tages dießen hochstnutzlichen vorhaben den anfang machen moghe, daruber ew. hochwollg., auch hochedele [...].

Immerhin definierte das kurfürstliche Reskript vom 19. Juni 1696 die Kompetenzen eines Kommissars in Hexenprozessen sehr restriktiv: Der Kommissar dürfe die Kompetenzen der lokalen Gerichtsschöffen, über Folter und Endurteil zu entscheiden, in keiner Weise einschränken, indem er sich eine eigenständige cognition anmaße, und habe als Prozessbeobachter lediglich dafür zu sorgen, dass im Prozess alles mit rechten Dingen zugehe – und das hieß jetzt vor allem, die kurfürstliche Verordnung vom gleichen Tage zu beachten und ihre Umsetzung "vor Ort"

¹³¹ Zur Bestallung Bergs als Richter zu Menden 1690 s. LA NRW, Abt. W, Münster (wie Anm. 71), Herzogtum Westfalen, Landesarchiv – Akten, Nr. 748, S. 509; zu Person und Verwandtschaftskreis vgl. Hanna *Mayntz*: Ahnenliste der Familie Ulrich aus Brilon, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 25/26 (1967–1968), S. 96–112, hier S. 102 Nr. 58. – Franz Joachim Berg war ein Sohn des Richters zu Rüthen Dr. Anton Berg, der als Kommissar zahlreiche Hexenprozesse im Herzogtum Westfalen begleitet hatte. Zu Anton Berg s. *Decker*, Hexenverfolgungen, 1981/82 (wie Anm. 7), S. 370f.; Rainer *Decker*: Die Hexen und ihre Henker. Ein Fallbericht, Freiburg im Breisgau – Basel – Wien 1994, S. 132, 258, 274.

¹³² AW Melschede (wie Anm. 73), Akte Nr. 1489, S. 2. Zwei Randbemerkungen ebd. dokumentieren, dass das Schreiben des Balver Gerichts Ende Juli 1696 Gegenstand einer Beratung im Kollegium von Landdrost und Räten war: Her landtschreiber wölle dießes ad proximum consilium ubergeben, den 25. Julii 1696. – Lectum in Consilio den 27. Julii 1696. Caspar Buch.

zu gewährleisten, einschließlich der Forderung einer externen Prüfung via Aktenversendung.

Interessant ist jene Passage des kurfürstlichen Reskripts, die im aktuellen Einzelfall (fur d[ieß]mahl) die Universität Köln als Prüfer und Rechtsgutachter ausschloss. Das dürfte verfügt worden sein, um die Unparteilichkeit der universitären Gutachten zu sichern, denn viele Mitglieder der Kölner Juristenfakultät standen in Personalunion zugleich auch in Diensten der Erzbischöfe und Kurfürsten von Köln, sei es als Mitglieder der geistlichen oder der weltlichen Behörden des geistlichen Staates.

3. Die Hexenordnung quoad expensas (Kostenordnung) vom 27. November 1628

3.1. Vorgeschichte und Entstehung - Ausgewählte Quellen

Teil I der "Studien zur kurkölnischen Hexenordnung" verwies 2014 auf ein wesentliches Defizit, ein zentrales Paradox der kurkölnischen Hexenordnung von 1607: die Aussparung des Themenfeldes Prozesskosten und obrigkeitliches Konfiskationsrecht. Warum das so war, dokumentiert das quellennahe Studium der Vorgeschichte der Kostenordnung vom 27. November 1628, welche diese veritable Lücke der Hexenordnung von 1607 schließlich (21 Jahre später) füllte.

Im Herzogtum Westfalen, wo die kurkölnische Hexenordnung von 1607 erstmals im Sommer 1616 rezipiert wurde, ¹³³ beeilte sich das Kollegium von Landdrost und Räten, diese Leerstelle der Ordnung zu beseitigen, und erarbeitete die Kostenordnung (*taxa*) für Zauberei- und Hexenprozesse von 1616. ¹³⁴ Diese sah folgende Tarife vor:

- Pro decreto capturae et torturae jedem gelehrten¹³⁵ ein hollendischen thaler.
- Pro definitiva 136 jedem zwey hollendische thaler.
- Wan sie bey der tortur sein, tegliches zwey hollendische thaler.
- Item vor sich jedem tegliches zwey mahlzeiten, jeder malzeit 6 schilling und ein quart weins. Item futter vor ihre pferde und jeder vor einen diener zwey mahlzeiten und drey quarto biehrs.
- İtem richter, gerichtschreiber undt scheffen zwey mahlzeiten, auch so viell an kost¹³⁷ undt biehr undt keinen wein.
- Also sollen auch alle zecchereyen abgeschaffet sein und zue keiner rechnung bey sicher wilküriger straff gebracht werden; ausbescheiden, daß ein gerichtsdiener darzue bekostiget, auch der buttel neben seinem knecht unterhaltung haben mögten.
- 133 S. oben bei Anm. 73f.
- 134 Druckvorlage: AF Herdringen (wie Anm. 73), Akte Nr. 5338, 108 (Kopie von 1660), mit der Überschrift: Antiqua taxa expensarum churfurstlicher durchlaucht zue Collen, so bey zauber-sachen aufgangen, so nicht mehr in usu. Weitere Kopien: LA NRW, Abt. W, Münster (wie Anm. 71), Herzogtum Westfalen, Landesarchiv Akten, Nr. 990, fol. 34 (dort Fehldatierung auf 1607); AW Melschede (wie Anm. 73), Akte Nr. 1487, o. S. Druck: Seibertz III, 1854 (wie Anm. 71), S. 309f. Anm. 268 (dort Fehldatierung auf den 2. Juli 1607).
- 135 gelehrten: fehlt bei Seibertz III, 1854 (wie Anm. 71), S. 310 Anm. 268.
- 136 Gemeint ist das Endurteil, die sententia definitiva.
- 137 Die Textpassage und drey quarto biehrs. Item [...] kost: fehlt bei Seibertz III, 1854 (wie Anm. 71), S. 310 Anm. 268.

• Ferner sollen solche unkosten von dero nachlaßenschafft dero reichen, so der zaubereyen verdambt sein, genohmen; aber welche arm undt deren kindere solcher nachlaßenschafft bedürfftig, sollen von der baurschafft oder denjenigen, welche die anklag oder denuntiation gethan, aufgebracht undt erlegt werden. Undt waß in dieser special-ordnung nicht enthalten, derentwegen soll es bey der halsgerichts-ordnung¹³⁸ undt beschriebenen rechten verbleiben.

Die westfälische Taxe in Hexenprozessen war spätestens 1620 im kurfürstlichen Hofrat bekannt:¹³⁹

Margaretha Reinermans burgerinne zu Ruden [= Rüthen] contra Anthon Cruper, hexensachen betreffendt. Doctor Aldenhoven referirt auß dem einkommenen verfolg dieser sachen beschaffenheitt.

Conclusum, dweill sich befindett, daß im furstenthumb Westphalen der angedeutten hingerichten hexen unkosten halber gewisse ordnung gemachtt, darin auch sichere maß geben, wie es deßfalß zu halten, so ließe mans dabei verpleiben, und woltt man auß bewegenden ursachen der meinung sein, daß die Margaretha Reinermans die unkosten, welche sie wegen deß Cruperen hausfrauen, so hingericht, angewendett, salva moderatione zu fordern, und dieselbe iro zu erstatten. Waß aber uff den Cruperen selbst und seine tochter fur unkosten gangen, deßhalber liese mans bei der halßgerichtsordnung articulo 61¹⁴⁰ verpleiben, deme einzufolgen.

Friedrich Freiherr von Fürstenberg zu Waterlappe und Schnellenberg (1618–1662), der Drost zu Bilstein und Fredeburg, erwähnte die Ordnung noch in einem Brief, den er am 18. August 1660 von seiner Burg Schnellenberg bei Attendorn aus an Georg Gerhards genannt Cothmann richtete, den Richter zu Olpe, und setzte sich dafür ein, die westfälische Tax-Ordnung von 1616, die er auf Kurfürst Ferdinand zurückführt, im Hexenprozess anzuwenden: 141

Demnach zue befahren stehet, daß die jenige kösten, so bey vorgenohmener inquisition der beyder commissarien doctorum Berg¹⁴² und Steinfurt¹⁴³ in den gerichtern Olpe, Drolshagen undt Wenden vorfallen, anjetzo fast höcher alß hiebevorn sich erstrecken, folglich den hingerichteten unholden und deren nachgelassenen alleinig zue tragen beschwerlich fallen mogten, undt dan in der von ihro churfürstlicher durchlaucht herzog Ferdinanden in Bayern hochseligsten andenkens in anno 1616 ausgelassener ordnungh woll versehen, daß die unkösten der armen hingerichteten die baurschafften mit tragen helfen sollen, alß wirdt dem churfürstlichen richter und scheffen obgemelter gerichter hiemit befohlen, sich bey repartition der bereits auffgangener und noch ferners furfallender unkösten obgemelter churfürstlicher ordnungh gemes zue verhalten und daran zue sein, daß die nachgelassene der hingerichteter, bey welchen sich die kündige armuth hervorthuet, nicht

- 138 Gemeint ist die *Constitutio Criminalis Carolina* (künftig: CCC), die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532; zu den Gerichtskosten vgl. u. a. die Artikel 61 und 204ff.
- 139 LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 19, fol. 179v–180r: Hofratssitzung Bonn, 10. Juni 1620; anwesende Räte: Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Dr. jur. utr. Wilhelm Horn genannt Goldschmidt († 1628), Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634).
- 140 CCC (wie Anm. 138), Art. 61: So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher frag angriffen, unnd nit ungerecht funden oder überwunden wirt.
- 141 AF Herdringen (wie Anm. 73), Akte Nr. 5338, S. 108 (Ausfertigung).
- 142 Zu Dr. jur. Anton Berg († 1702) s. oben Anm. 131.
- 143 Dr. jur. Wilhelm Steinfurt (um 1610–1692) begegnet ab 1652 als Kommissar in zahlreichen Hexenprozessen des Fürstbistums Paderborn und des kurkölnischen Herzogtums Westfalen.

zue stark beschwert, sondern an jedes orths gericht ihnen der billigkeit nach beygesteurt werde, welcheß weilen zue vortsetzung des inquisitions-processus und verhutung allerhand klagten gereichet, verhoffentlich jedes orths sich deme bequemen werde. Signatum Schnellenbergh, den 18. augusti anno 1660. Friedrich von Furstenbergh scripsit.

Für das rheinische Erzstift wurde erst in der folgenden großen Hexenprozesswelle, am 27. November 1628, eine regierungsamtliche Kostenordnung für Hexenprozesse fertig. Grund für diese Verspätung war die Scheu der kurfürstlichen Regierung, willkürlich die lokalen Gerichtsweistümer außer Kraft zu setzen und so gegen das Herkommen im Lande zu verstoßen. Ohne einen solchen Eingriff in die lokale Rechtskultur war es aber nicht möglich, zu einheitlichen Kostenregelungen in Kriminalprozessen des Erzstifts zu kommen. Wie sehr sich die kurfürstlichen Räte, deren Vertreter auf der Ritterbank zugleich führende Vertreter der erzstiftischen Landstände waren, dem lokalen Herkommen und dem Wortlaut der Weistümer verpflichtet fühlten, bezeugt auf eindrückliche Weise das Hofratsprotokoll, als die Räte am 27. November 1628 ihre Arbeit an der Kostenordnung abschlossen. Das Protokoll dokumentiert, dass sich die Hofräte noch am Tage, als sie die Arbeiten an der Kostenordnung abschlossen, nicht vorstellen konnten, die einschlägigen Bestimmungen der lokalen Weistümer dauerhaft außer Kraft zu setzen; die Abweichung vom überlieferten Recht zugunsten einer einheitlichen Kostenordnung im Hexenprozess war für sie allenfalls vorübergehend, für die Ausnahmesituation der aktuell laufenden Hexenverfolgung, tolerabel, was für die Räte auch ein Grund gewesen sein mag, auf eine Drucklegung der Ordnung zu verzichten. Sobald die Hexenprozesswelle im Lande abgeklungen sei, gelte es, den status quo wiederherzustellen und die Regelungen, welche die lokalen Gerichtsweistümer zu Criminalia trafen, wieder in Kraft zu setzen.¹⁴⁴

Der betreffende Passus, der in die Kostenordnung aufgenommen wurde, war alles andere als die Gesetzgebungspraxis eines frühmodernen Staates, die auf eine Vereinheitlichung der Verwaltung, eine innerterritoriale Nivellierung des tradierten Gewohnheitsrechts und auf die Bildung eines einheitlichen Untertanenverbandes zielte.

Ein Regelungsbedarf, der zwischen 1614 und 1619 besonders häufig an die kurfürstliche Regierung herangetragen wurde, war die Frage, wer die Hinrichtungskosten in Zauberei- und Hexenprozessen zu bezahlen habe. Diese konnten bei einem größeren Kettenprozess durchaus exorbitant ausfallen. Sollten diese Kosten aus der Hinterlassenschaft der Hingerichteten genommen werden, oder hatte der jeweilige Gerichtsherr die Hinrichtung zu finanzieren? Die Hofräte vermieden noch im Sommer 1614 jede Festlegung in der Sache, als sich der kurtrierische Erbmarschall Hans Jacob Herr zu Eltz-Kempenich, Pfandherr des kurkölnischen Amtes Hardt, weigerte, die Hinrichtungskosten aus seiner eigenen Schatulle zu bezahlen, und forderte, die Exekutionen sollten – wie dies im Erzstift Trier gebräuchlich sei – aus der Hinterlassenschaft der Prozessopfer finanziert werden: 145

¹⁴⁴ LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 23/2, fol. 662v–664r, hier fol. 663r: Hofratssitzung Bonn, 27 November 1628; zitiert unten im Text bei Anm. 182 "Conclusum ad 1". – Zum entsprechenden Passus der kurkölnischen Kostenordnung s. unten Text bei Anm. 241.

¹⁴⁵ LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 13, fol. 273r: Hofratssitzung Bonn, 18. Juni 1614.

Den im ampt zur Hart verbrennten Mevissen Eschweiler betreffendt. Der amptsverwalther zur Hardt¹⁴⁶ beclagt sich, daß der amptman von der Eltz¹⁴⁷ ime solche unkhosten, wie dieselbige die hinrichtung erfordert, in seine rechnung nit wil passirn lassen. Conclusum, ein schreiben ahn den von Eltz zu fertigen, demnach ire churfurstliche durchlauchtt ime endlichen bescheid zu geben bedacht, ob solche unkhosten von der misstheter guetter (wie im ertzstift Trier) genomen, oder von den herschaften erstattet werden sollen.

Das kurfürstliche Ratskollegium, das in den 1590er Jahren amtierte, hatte die kurtrierische Finanzierungpraxis bei Hexenprozessen noch strikt abgelehnt. Im Juni 1597 formulierten die kurkölnischen Räte aus Anlass eines Prozessfalles in der kurkölnischen Vogtei Zülpich: 148

In Westphalen werden der hingerichter erben mit solchen unkhosten nit beschwert. Anderst weiß man sich auch binnen diesem ertzstift nit zu berichten, da doch dergleichen vor diesem wenig fürgefallen. Aber im stifft Trier wurds anderst gehalten, unnd müssen die erben die unkhosten tragen, quod durum. Derwegen doch numehr ordnung gemacht, haben auch daselbsten die guetter als confiscirt einziehen wollen. Alles ex capite propter crimen laesae maiestatis divinae, quo casu de iure bona confiscantur.

Informationen, welche die Hofräte bis Anfang 1617 in Sachen der Hinrichtungskosten einholten, ergaben, dass die Erzstifte Mainz und Trier die Kosten für Hinrichtungen wegen Zauberei und Hexerei aus der Hinterlassenschaft der Hingerichteten deckten. Gleiches gelte auch für Erzherzog Leopold V. von Österreich-Tirol (1586–1632), den Fürstbischof von Passau und Straßburg. Den Schultheiß zu Deutz beschieden die Hofräte deshalb am 21. Januar 1617 mit den Worten:¹⁴⁹

Schultheß zu Deutz, zauber und zauberinnen zu Deutz betreffendt: Der schultes zu Deutz uberschreibtt berichtt mitt uberschickung ettlicher zauber und zauberinnen urgichten. Pitt berichtt und befelch, wie er sich deßfalß zu verhalten, sowoll in puncto expensarum, alß auch, ob er den vogten zu Mulheim in executione admittiren soltt. 150 Conclusum, so vill den ersten punctum der kosten anlanget, so vill zu der execution notig where, woll nitt verbeten, daß dieselbe von den reis [reus (lat.) = der Angeklagte] zu nhemen und auß iren gutteren, wie bei Mentz, Trier und ertzhertzog Leopolden zu ersehen. Sollen fur dießmall biß uff Serenissimi verordnung die kosten gleichwoll nitt ubermessig ex bonis damnatorum nhemen. Sunsten den vogten zu Mulheim betreffendt, wisse der schultes, waß mitt ime mundlich geredt, soltt denselben auch biß uff weithere verordnung Serenissimi et sine praeiudicio cum protestatione denselben admittiren bei der

¹⁴⁶ Eberhard von Vianden (wie Anm. 38).

¹⁴⁷ Hans Jacob zu Eltz-Kempenich († 1645), kurtrier. Erbmarschall, Pfandherr und kurköln. Amtmann zu Hardt (wie Anm. 39).

¹⁴⁸ LANRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 6, fol. 144r/v; Teilnehmer: Koadjutor Ferdinand, Hofmarschall und Amtmann zu Bonn Arnold Raitz von Frentz, Herr zu Diesendorf, Schönau und Martfeld († 1602), Landhofmeister und Amtmann von Andernach Georg von der Leyen, Herr zu Saffig († 1612), Vizekanzler Dr. leg. Dietrich Bisterfeld († 1616), Dr. jur. utr. Johannes Roperti († 1604), Dr. jur. Johannes Kemp († 1631), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633). – Zum crimen laesae maiestatis divinae s.unten Anm. 234.

¹⁴⁹ LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 16, fol. 79r/v: Hofratssitzung Bonn, 21. Januar 1617; anwesende Räte: Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654). – Zu Schultheiß Vianden s. oben Anm. 76.

¹⁵⁰ Die Freiheit Mülheim (= Köln-Mülheim) gehörte zum Herzogtum Berg, der Vogt zu Mülheim war ein bergischer Amtsträger.

execution, und deßen er auch alle beschaffenheitt hierhin zu gelangen, wisse auch wie er sich dabei fur diesem gehalten.

Der Verweis auf die Prozesspraxis der geistlichen Kurfürstentümer Mainz und Trier sowie der Fürstbistümer Straßburg und Passau dokumentiert, dass die Hofräte daran interessiert waren, in Hexensachen Konformität mit anderen geistlichen Staaten innerhalb der Reichskirche zu wahren; Konformität vor allem mit den geistlichen Kurfürstentümern und dem Fürstbistum Straßburg, dessen geistliches Führungspersonal – etwa das Domkapitel – eng mit dem Kölnischen vernetzt war. Hingegen vermieden es die Bonner Hofräte, Bezug auf jene Territorien der Reichskirche zu nehmen, die sich Anfang des 17. Jahrhunderts durch exorbitante Hexenverfolgungen hervortaten: etwa auf das Fürstbistum Würzburg, das unter Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn (1545–1617), der seit Dezember 1573 Fürstbischof von Würzburg und Herzog in Franken war, soeben erst einen markanten Höhepunkt seiner Hexenverfolgungen erlebt hatte. "Wirtzburgisch werck" war noch in der großen Prozesswelle der Jahre um 1630 im kurkölnischen Herzogtum Westfalen ein Synonym des Schreckens, das für eine fanatische Hexenverfolgung mit hohen Opferzahlen stand.¹⁵¹

Die große Hexenprozesswelle, die in den Jahren 1625 und 1626 zeitgleich im kurkölnischen Herzogtum Westfalen und im kurkölnischen Oberstift anlief, überhäufte die kurfürstliche Regierung in Bonn mit Schreiben, die eine Entscheidung über Details der Hexenprozess-Finanzierung forderten. Im kurkölnischen Oberstift tat sich besonders Karl Feinhertz hervor, der Amtsverwalter des kurkölnischen Amtes Hardt, der im Namen seines Dienstherren, des kurtrierischen Erbmarschalls und Pfandherrn des Amtes Hardt Hans Jacob Herr zu Eltz-Kempenich, die dortigen Hexenprozesse beaufsichtigte. Am 9. und 15. Mai 1626 berieten die Hofräte über Anfragen des Amtsverwalters in laufenden Hexenprozessen. Das Kollegium entschied am 15. Mai 1626, eine hexerei halber bezichtigte im ambt Hardt betreffendt und uf deß statthalters andermählig schreiben: Zu beantwortten, ihrer churfurstlichen durchlauchtt dießfahlß bereitz abgangene erkhlerung ihme numehr zukhommen sein, dern von ihme angedeuter unkosten halber, weiln dieselbe beizuschaffen dem pfandts einhabern, alß welcher die bruchten und fruchten einnimbt, obligt, so wurde er sich darnach zu richten wissen. 152

Im Oktober 1627 schickte Feinhertz eine umfangreiche Frageliste zur Prozessfinanzierung an die Bonner Kanzlei, welche die Hofräte in zwei Sitzungen, am 8. und am 11. Oktober 1627, mühsam abarbeiteten.¹⁵³

¹⁵¹ Gerhard Schormann: Der Krieg gegen die Hexen: Das Ausrottungsprogramm des Kurfürsten von Köln, Göttingen 1991, S. 108; Wolfgang Behringer: Hexen und Hexenprozesse in Deutschland (dtv 30781), München ²1993 (¹1988; ¹⁰2010), S. 264 Nr. 173. – Im Übergang vom 16. zum 17. Jahrhundert, während der Regierung Julius Echters von Mespelbrunn, war die Universität Würzburg, eine 1582 eröffnete Neugründung des konfessionellen Zeitalters, neben der Kölner Juristenfakultät die wichtigste Ausbildungsstätte der ersten Generation graduierter Juristen, die seit dem frühen 17. Jahrhundert als Konsulenten in Hexenprozessen des Kurfürstentums Köln tätig wurden. Vgl. Heuser, Vorund Nachkarrieren, 2006 (wie Anm. 10), S. 180ff.

¹⁵² LANRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 22/2, fol. 395v: Hofratssitzung Bonn, 15. Mai 1626; anwesende Räte: Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Dr. jur. utr. Wilhelm Horn gt. Goldschmidt († 1628), Dr. jur. Arnold Prüm gt. Aldenhoven († 1634).

¹⁵³ Ebd., Kurköln III, Nr. 23/1, fol. 270v–271v: Hofratssitzung Bonn, 8. Oktober 1627; anwesende Räte: Otto Heinrich Waldbott von Bassenheim zu Gudenau († 1637), Mitherr der Burggrafschaft Dra-

Hexen im ambt Hardt unkosten: Deß statthalter Feinhertz bericht ist abgelesen. Dabei underschiedliche puncta begriffen.

Conclusum, quoad 1 wirdt de praeterito paßirt, in futurum uf ordnung zu gedenckhen.

- 2. Wie ad 1.
- 3. 1 florin paßiren zu laßen.
- 4. Paßirt ratione praeteriti.
- 5. Ut proxime supra, und sollen die gefengknussen gebessert werden, und kundte furdrist nitt paßirt werden, soll mitt dem statthaltern wegen anderer gefengknus geredt werden.
- 6. Der statthalter soll so nahe handlen alß er kundte mitt dem scharffrichter. 7. Paßirt fur jede mallzeitt 8 albus.
- 8. Wirdt fur angriff und schlaußgeltt paßirt in alles 1 goldflorin.
- 9. Die mallzeiten wurden paßirt absque vino.
- 10.-15. Paßirt.
- 16. Zu vernhemen, warumb mehr als ein procurator gepraucht, soll mehr nitt als gewonlich haben.
- 17. Wan pastor loci dabei, soll nichtz passiren, die monchen nhemen khein gelt.
- 18. Ist zuvill unnd kundte nitt paßiren.
- 19. Zu fragen, ob nitt die schantzen auß gemeinen buschen zu nhemen.
- 20. Waß die ketten kosten, soll passirt werden, aber solche und dergleichen sachen auch uffs negste zu bedingen.

Am 11. Oktober 1627 setzten die Räte ihre Beratung über die Anfragen des Amtsverwalters Feinhertz fort: 154

Hexen-unkosten im ambt Hardt betreffendt. Ist ferners deliberirt wegen der hexen unkosten im ambt Hardt unnd concludirt uf deß statthalters schrifftlichen bericht:

- Ad 21: Die mahllzeitt ad 12 albus wirdt paßirt, aber nitt uf jede person alß diener, pfordtner, huther, landpotten 1 maeß weinß.
- Ad 22: Waß fur reiß- und andere kosten ahn baaren pfennigen außgelagt, soll designiren, unnd ime statthaltern guttgethan werden.
- Ad 24: Deß statthalters bemuhung halber erstattung betreffendt, soll designiren, waß fur kosten außgelagt, zu erstatten quoad ipsius salarium, mußte er auch ettwas tragen und von seiner herschafft nhemen.
- Ad 25: Scharpfrichter vergleidtung und confoi belangendt, waß bereitz zaltt zu paßiren, auch die confoi, dan die henckher sonder confoy nitt reisen wollen, dabei gleichwoll nach thunlichen dingen moderamen zu geprauchen.
- Ad 26: Wohin die unkosten zu nhemen: Diejenigen, so konnen bezhalen, sollen den unkosten allein tragen. Der armen halber muste der pfandtherr, qui habet fructus et commoda iurisdictionis, ettwas tragen, wie gleichfalß die von Kerpen, 155 daruber sie sich interims weiß under einander zu vergleichen, aber ad ratificationem Serenissimi, so deßwegen interessirt; unnd obwoll itzo dem pfandherrn

chenfels, Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634), hinzu tritt der Amtmann von Zülpich Johann Werner Roist von Weers, Herr zu Groß-Aldendorf und Niederdreis († 1655).

154 *Ebd.*, Kurköln III, Nr. 23/1, fol. 273r–274r: Hofratssitzung Bonn, 11. Oktober 1627; anwesende Räte: Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. utr. Wilhelm Horn genannt Goldschmidt († 1628), Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634).

155 Die Pfarrkirche St. Nikolaus in Kuchenheim (Amt Hardt) war 1488 durch Papst Innozenz VIII. dem Reichsstift St. Martin in Kerpen, Rhein-Erft-Kreis, inkorporiert worden, dessen Besitzungen vor Ort ein Vogt verwaltete.

und den von Kerpen ettwas schwher die unkosten fallen, so haben sie doch zu gedenckhen, daß dergleichen auch woll in 20 jaren nitt zu thun, interim hetten sie gleichwoll daß commodum jarlichs.

Karl Feinhertz (auch Feinherz oder Feinharz) verkörpert mustergültig nicht allein jene geteilten Loyalitäten, die charakteristisch für kurkölnische Amtsträger in der Frühen Neuzeit sind, sondern in Person auch die jahrzehntelange Kontinuität einer Hexenverfolgung im Raum des kurkölnischen Oberstifts, die sich vornehmlich auf das Indiz der "Besagung" angeblicher Teilnehmer am Hexensabbat stützte. Karls Vater, der Notar Johann Feinhertz, hatte seit 1580 als Rentmeister der gefürsteten Gräfin Margaretha von der Marck-Arenberg für die Eifelgrafschaft Arenberg auf Burg Arenberg gearbeitet¹⁵⁶ und hatte in dieser Funktion bereits die arenbergische Hexenverfolgung von 1593 in Person mitgestaltet, 157 die 1593 mit dem bekannten Hexenmandat der gefürsteten Gräfin Margaretha abgeschlossen wurde. 158 Als Rentmeister arbeitete er kontinuierlich mit dem arenbergischen Rat Ewald Lehenmann Weidthoß zusammen, der 1591-1592 als arenbergischer Statthalter eine umfangreiche Hexenverfolgung im kurkölnischen Amt Nürburg geleitet hatte und der in den Jahren 1592 und 1593 gemeinsam mit Gräfin Margaretha, der Pfandherrin zu Nürburg, versuchte, die kurkölnische Regierung zur Abfassung einer Hexenordnung nach dem Muster der kurtrierischen Hexenordnung von 1591 zu veranlassen. 159

Als Johann Feinhertz im Sommer 1607 starb, übernahm dessen Sohn Karl noch am selben Tag dessen Amt als arenbergischer Rentmeister¹⁶⁰ und hatte diese Stellung mindestens bis Sommer 1615 inne.¹⁶¹ Als Rentmeister war Karl Feinhertz hinfort die rechte Hand des arenbergischen Amtmanns Reinhard Beissel von Gymnich d. J.,¹⁶² des Herren zu Schmidtheim und Statthalters des kurkölnischen Amtes Nürburg, und gestaltete an Beissels Seite die exorbitanten Hexenverfolgungen mit, die zwischen 1609 und 1615 im kurkölnischen Amt Nürburg

156 Neu I, 1989 (wie Anm. 62), S. 504. Die erste Renteirechnung, die Feinhertz verantwortete, ist die Arburgsche Rechnung vom jair 1579 in 1580; vgl. Archiv der Herzöge von Arenberg, Edingen/Enghien (künftig: AA Edingen), D 1609.

157 Beispiel: AA Edingen (wie Anm. 156), D 2658, S. 329 (Hexenprozess gegen Zeigenn, Kurtz Johans hausfraw zu Fronhovenn): Anno 1593 auff mitwoch den 25. augusti ist jetzgedachte Zeig, durch den landtpottenn auffs haus Arenbergh gefengklich pracht unnd ingezogenn wordenn. Auff donnerstag den 26. augusti ist berurte Zeig, in beisein der hochgeborner furstinnen und frawen, frawen Margarieten gefurster gräfinnen zu Arenberg geboren gräfinen von der Marck, gräfinen zu Eggermundt, freivrawen zu Barbanson und Siebenbergh etc., irer f. g. hoffmeister, Johan Feinhertz rentmeister unnd Adam Wirdt scheffenn, Niclaßen Brenders landtschreibers unnd Paulussen landtpotten, als herzu verordente geschworen, durch den herren stadthalter vurgenommen worden.

158 Vgl. oben Anm. 8.

159 S. oben bei Anm. 8ff.

160 Karl Feinhertz verantwortete bereits die Arenbergische Renteirechnung vom 6. Okt. 1606 – 6. Okt. 1607; vgl. AA Edingen (wie Anm. 156), D 1612; darin: fol. 1r: Nota ist mein vatter Johannes Feinhertz ahm 17. junii anno 1607 in den heren verstorben, also ich Carolus Feinhertz auß bevelch meins g. f. und heren [gemeint ist der gefürstete Graf Karl zu Arenberg (1550–1616), der Pfandherr des kurkölnischen Amtes Nürburg] diese rechenung continuert.

161 AA Edingen (wie Anm. 156), D 2658; S. 19: Die arenbergische Hexenrechnung vom 21. Juni 1615 wurde u. a. unterzeichnet von *Carolus Feinhertz rent*[meister].

162 S. oben bei Anm. 62.

sowie in der gefürsteten Grafschaft Arenberg stattfanden; eine der größten Prozesswellen der Frühen Neuzeit, die aus dem Gebiet des kurkölnischen Oberstifts und aus dessen unmittelbar angrenzenden Territorien bekannt sind. 163

Anfang der 1620er Jahre wechselte Feinhertz in das kurkölnische Amt Hardt und wurde Amtsverwalter des dortigen Pfandherrn, des kurtrierischen Erbmarschalls Hans Jacob Herr zu Eltz-Kempenich, mit Sitz auf der Hardtburg. 164 Von dort aus machte Feinhertz in den Folgejahren eine beeindruckende Karriere in den kurkölnischen Regierungsbehörden: Feinhertz wurde kurfürstlicher Hofkammerrat, folgte Arnold Limburg 1627 als kurkölnischer Landrentmeister nach, behielt aber seine Funktion als Amtsverwalter oder Statthalter für den kurtrierischen Erbmarschall im kurkölnischen Amt Hardt immer bei. 165

Als Hofkammerrat und Landrentmeister war Karl Feinhertz maßgeblich an der Beratung und Abfassung der kurkölnischen Kostenordnung für Hexenprozesse beteiligt. Einen Höhepunkt des Ansehens, das er sich als Hexenprozesspraktiker erwarb, markiert jener Hofratsbeschluss vom 3. Juli 1629, mit dem Landrentmeister Feinhertz *interims weis* dem Bonner *hexen wesen* beigeordnet wurde. Damit war jene – vornehmlich auf der "Besagung" angeblicher Teilnehmer am Hexensabbat beruhende – Prozessform endgültig in der Bonner Regierungszentrale angekommen, zu deren Ausformung Vater und Sohn Feinhertz seit 1590, also über einen Zeitraum von annähernd vierzig Jahren, in kurkölnischen Ämtern des Oberstifts (Amt Nürburg, Amt Hardt) beigetragen hatten.

In den Monaten, die der Publikation der kurkölnischen Kostenordnung unmittelbar vorausgingen, nahmen sich die Hofräte wiederholt die Zeit, Anfragen aus laufenden Hexenprozessen mit Sorgfalt zu beantworten. Nicolaus Rham, den kurfürstlichen Oberkellner auf der Landesburg Lechenich, beschieden sie am 11. Juli 1628 wegen der laufenden Prozesswelle im Amt Lechenich:

Keller zu Lechenich in eadem materia zum hexen-wesen gehöriger kösten. 1. uberschikht designation dern uf Uhlen Treinen hinrichtung aufgangener kosten und derselben hinderlassener gütter. 2. pitt nachrichtung, ob den advocatis taglich jedem 2 goldflorin zu

¹⁶³ S. oben Text bei Anm. 63-64.

¹⁶⁴ Das Hofratsprotokoll für 1624 nennt den Amtsverwalter zur Hardt Carl Fynhertz: LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 21/2, passim.

¹⁶⁵ Vgl. in Auswahl: Ebd., Kurköln III, Nr. 23, fol. 265r (zum 30. September 1627 Nennung des statthalter zur Hardt alhie gegenwurtiger landtrenthmeister Feinhertz); ebd., Nr. 24a, fol. 567v (Nennung der Kammerräte Herrestorff, Spieß und Feinhertz zum 11. September 1632); ebd., Nr. 25, fol. 429r (28. September 1633: Amtsverwalter zur Hardt in nahmen des ambtmans Jo. Jacoben von Eltz); ebd., Nr. 26, fol. 173v (11. August 1634: Carl Feinhertz, churf. hoffcamerrhat, an stat seines pfandthern, deß trierischen erbmarschalcken, deß von Eltz, als dessen stadthalter zur Hardt).

¹⁶⁶ Ebd., Kurköln III, Nr. 24, fol. 194v: Hofratssitzung Bonn, 3. Juli 1629; anwesende Räte: Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634), Liz. jur. Dietrich Dorhoff († 1636), Liz. jur. Johann Köpper († 1648): Landrentmeister Feinhertz bedurffte khein sonderbare beeidung, mitt ime woltte man alhie reden, soll nhur interims weiß bei dem hexen wesen sein.

¹⁶⁷ Ebd., Kurköln III, Nr. 23/2, fol. 536r–537r: Hofratssitzung Bonn, 11. Juli 1628; anwesende Räte: Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), hinzu tritt Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634), Liz. jur. Dietrich Dorhoff († 1636). – Zu Nikolaus (Niclas) Rham als Oberkellner zu Lechenich s. ebd., Nr. 24/1, fol. 81r, 255r (Nennung zum 2. März und 14. August 1629).

zahlen. 3. ob den gerichtzpersonen, wan sie dern examination und anderen actibus beiwohnen, mittags und abendts verpflegung zu thun. 4. ob die alinge kosten auß dern hingerichteter verlassenschafft herzunehmen.

Conclusum ad primum: Weiln derselben hingerichteter mittelen gering und 4 kinder hinderlassen, so hetten der keller die halbscheidt dern aufgangener 259 florin 13 albus auß den guttern herzunehmen, die andere ex Serenissimi gefellen zu verlegen, sed super hoc puncto prius communicandum cum cameralibus.

Ad secundum, salariirung der rechtzgelehrten betreffendt, hette Serenissimus dem ambtman¹⁶⁸ geschrieben, daß dieselbe nit eben ad singulos actus herauß zu fordern, sondern die scheffen ihr officium auch dobei zu thun, und so viel zu geschehen die indicia und uhrgichten uf Collen ad consulendum zu schickhen. Alß viel aber nottig, daß die rechtzgelehrten in loco sein musten, wisse man ihnen ahn den 2 goldflorin taglich nichts abzuziehen.

Ad tertium: Uf die verpflegung gehe mit wein und sonsten ein grosses; den gerichtzpersonen ein sichers deputatum an gelt zu geben, etwa uf den scholteß¹⁶⁹ und gerichtschreiber 1 florin, die scheffen ein kopstückh, und potten nach advenant, doch super hoc auch mit den heren cammerräthen zu reden. Die advocati auch praesentes wehre dern scheffen aller gegenwurtt nit allezeit beim examine und dergleichen actibus vonnöthen etc., sonder mit 2 gnug.

Ad quartum: Obwol Ihre Churfurstliche Durchlauchtt befugt, auch es andere churfursten practiciren, deren damnatorum alinge verlassenschafft zu confisciren, so wolle sie doch so weith nit gehen. Domit gleichwol auch der ertzstifft den schaden nit zu tragen, so wehre dieß moderamen zu geprauchen, daß wan mehr kosten aufgangen, alß die armen tragen konnen, daß dessen erstattung auß dern reichen verlassenschafft und also darauß umb so viel mehrers hergenohmen werde.

Am 31. August 1628 vertrösteten die Hofräte die Bonner Gerichtsschöffen, die wegen Fragen zur Hexenprozessfinanzierung an die Regierung herangetreten waren:¹⁷⁰

Deß hohen gerichtz scheffen alhie pro recompensa im hexen-wesen. Conclusum, itzo gleich konne noch nichts sicherlichs statuirt werden. Die scheffen zu vertrosten, daß man den sachen, wie ihnnen zu helffen, nachdenckhen wolle etc.

Ebenso verhielten sich die kurfürstlichen Räte Ende September 1628 im Falle der Kölner Hochgerichtsschöffen:¹⁷¹

Deß hohen gerichtz in Collen beschwernuß, item zwischen dem greven und den scheffen sich erhaltende differentien betreffendt. Deß greven, auch dern gesambter scheffen,

168 Amtmann zu Lechenich war damals der kurfürstliche Hofrat Otto von dem Bongardt zu Bergerhausen († 1638).

169 Peter Hansonis, Schultheiß zu Lechenich: vgl. LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 24/2, fol. 823v (Nennung zum 31. Dezember 1630).

170 Ebd., Kurköln III, Nr. 23/2, fol. 571v: Hofratssitzung Bonn, 31. August 1628; anwesende Räte: Amtmann von Hülchrath Marschall Johann von der Hövelich zu (Alt-)Lauvenburg († 1633), Türwärter Werner Quadt zu Buschfeld, Adolf Quadt zu Buschfeld († 1637), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), hinzu tritt Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634).

171 *Ebd.*, Kurköln III, Nr. 23/2, fol. 592r–593r: Hofratssitzung Bonn, 26. September 1628; anwesende Räte: Amtmann von Hülchrath Marschall Johann von der Hövelich zu (Alt-)Lauvenburg († 1633), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634).

auch drittens beeder scheffen Blankhenbergs und Romersswinkhels schreiben sein verlesen worden.

Conclusum, dern scheffen itzt nochmahlen gekhlagten beschwerden und gesuchter ergetzlichkeit in criminalibus konne itzo und in abwesen Serenissimi, auch ehe und bevor die dießfahlß mit dem stattrath vorhabende communication furtgesatzt, nit abgeholfen werden. Hern räth wollens bei Serenissimi wiederkhombst, wie eß dan auch die hohe noth erfordert, im pesten befurdern. Immittels hettens die scheffen wie biß dohin zu halten und deß ertzstiffts jurisdiction nach moglichkheit zu handthaben; dohin dan die scheffen zu beantwortten.

Weitere Anfragen aus laufenden Hexenprozessen boten den Räten Anlass, Spezialfragen der Prozessfinanzierung zu entscheiden und damit die kurkölnische Kostenordnung vorzubereiten. Am 30. September 1628 lag den Hofräten in Bonn ein Memoriale des Oberkellners Rham auf Burg Lechenich zur Entscheidung vor:¹⁷²

Hexenwesen betreffendt: Waß im stifft Maintz fur ordnung ratione declarationis bonorum und sonsten gehalten würdt, ist verlesen worden, wobei auch der keller zu Lechenich per memoriale zu erkhennen geben, waß maßen die scheffen sich ihnnen zugelegter ergetzung beschweren.

Conclusum, ratione annotationis bonorum, wie im ertzstifft Maintz, alhie auch zu werkh zu richten, waß dergestalt einkhombt, in unam massam zu nehmen und darauß die aufgehende kösten deren scheffen und gerichtzpersonen ergetzlichkheit, auch nach gelegenheit eine eleemosinam fur die geistlichkheit herzunehmen. Pro primo igitur scholteß und kellern zu Lechenich zu befehlen, sollen mit zuziehung 2 scheffen und deß gerichtschreibers, also paldt eine mans- oder weibsperson in hafftung genohmen ist, die gutter, mobilia et immobilia, annotiren, davon deß unschuldigen ehegattens antheil separiren und solche designation hiehin zu glangen, auch dobei bericht zu thun, ob und wie viel, auch verschiedener oder einer ehe kinder vorhanden, und solches bei denen, so beraitz hingerichtet sein, alspaldt und incontinenti zu werckh richten.

Secundo scholteß und scheffen zu schreiben, weiln Serenissimus ernstlich befohlen, die angefangene execution zu prosequiren, so hette man sie deßen erinnern wollen. Weiln man aber berichtet, daß sie dern ihnnen verordneter zulag beschwertt, wurde man solche verordnung verfugen, daß sie nit zu klagen, solle umb deßwillen die iustiti nit hindern.

Am 7. Oktober 1628 trafen die Räte zu einer Anfrage des Bonner Schöffengerichts die Entscheidung:¹⁷³

Hexen-execution wesen alhie zu Bonn betreffendt: Die scheffen haben nochmahls umb zulagung einicher ergetzlichkheit supplicirt, wobei die einkhommene designationes dern beraitz hingerichteter verlassenschafft verlesen worden.

Conclusum, vogt¹⁷⁴ und kellern alhie befelch zu geben, uf dern verlassenschafft schatzung und distraction zu verfahren, who kheine kinder die halbschiedt, dho aber kinder

172 Ebd., Kurköln III, Nr. 23/2, fol. 596v–597r: Hofratssitzung Bonn, 30. September 1628; anwesende Räte: Amtmann von Hülchrath Marschall Johann von der Hövelich zu (Alt-)Lauvenburg († 1633), Adolf Quadt zu Buschfeld († 1637), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634).

173 Ebd., Kurköln III, Nr. 23/2, fol. 605r/v: Hofratssitzung Bonn, 7. Oktober 1628; anwesende Räte: Amtmann von Hülchrath Marschall Johann von der Hövelich zu (Alt-)Lauvenburg († 1633), Adolf Quadt zu Buschfeld († 1637), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634). 174 Liz. jur. Martin Helman wurde am 17. September 1626 zum Bonner Vogt bestallt, als Nachfolger des abgesetzten Liz. jur. Dietrich Bürvenich: Ebd., Kurköln III, Nr. 22/2, fol. 505r. Am 1. April 1626

vorhanden, eines kindtsgetheil annotirt und eingenohmen, solches zu gelt zu machen, darauß vorerst die aufgangene verpflegungskosten, dan auch den gerichtzpotten ihr herprachtes ordinarium zu zahlen.

Secundo, vogt und scheffen ein absonderlichen befelch zukhommen zu lassen, weiln man fur pillich halt, daß den gerichtzpotten bei wehrendem hexen-executionwesen uber daß ordinarium etwas mehreres zugelegt werde, sollen sie dieselbe vernehmen und ihr guttachten hiehin berichten.

Tertio, die scheffen selbsten betreffendt, von ihnen einen vorschlag zu vernehmen, waß sie vermeinen, daß ihnen zuzulegen, so nit excessiv und Serenissimo referirt werden möge.

Eine Anfrage des westfälischen Landdrosten zur Prozessfinanzierung beantworteten die Räte am 16. Oktober 1628 mit der Information, sie seien *alhie*, im rheinischen Erzstift, soeben dabei, eine *provisional-ordnung* zusammenzustellen, und es sei Sache des Landdrosten, zu berichten, wie man desgleichen im Herzogtum Westfalen tun könne. Die Räte planten mithin damals keineswegs, eine Kostenordnung zu erstellen, die in allen kurkölnischen Teilterritorien gleichermaßen gelten solle. Einheitliche Regeln für die Hexenprozessfinanzierung im kurkölnischen Herzogtum Westfalen zu schaffen, war in ihren Augen allein Sache des Kollegiums von Landdrost und Räten in Arnsberg:¹⁷⁵

Landtdrost in Westvalen, 176 hexen-wesen betreffendt. Pitt nachricht, wie eß mit erstattung der kösten, und waß sonsten fur ordinantz zu halten.

Conclusum, ihnnen zu beantwortten und dobei zu berichten, waß fur provisional-ordnung alhie gemacht; und stund also bey ihme, hiehin zu berichten, wie eß etwa der endts nach gelegenheit deß ortts zu halten. Wabei aber in obacht zu nehmen, wie alles eingenohmen und berechnet, domit, waß in usum iurisdictionis einkhommen, nit verpracht, sonder waß etwo ubrig sein mogte, in pios usus zu behuf der kirchen oder armen verwendet werde.

Ein Schreiben des Kurfürsten Ferdinand in diversis beschieden die Hofräte am 17. Oktober 1628 mit dem Hinweis: 177 Wegen der hexen-ordnung hette man underschiedliche befelchen außgefertigt, daruber man berichts gewertig und designationes etc., alßdan soll weithers die ordnung gemacht werden. Weiterhin nutzte das

war er Hochgerichtsschöffe in Bonn geworden: *Ebd.*, fol. 364v. Der Jurist heiratete Gertrudt Wintzler, eine Tochter des kurkölnischen Vizekanzlers Liz. jur. utr. Christoph Wintzler und der Gertrudt Sichradt; vgl. Herbert M. *Schleicher* (Bearb.): Die genealogisch-heraldische Sammlung des Kanonikus Joh. Gabriel von der Ketten in Köln, 5 Bde. (Veröffentlichungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde, NF Nr. 22, 24, 27, 32f.), Köln 1983–1986, hier: Bd. 2, S. 507.

175 LANRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 23/2, fol. 616v: Hofratssitzung Bonn, 16. Oktober 1628; anwesende Räte: Amtmann von Hülchrath Marschall Johann von der Hövelich zu (Alt-)Lauvenburg († 1633), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634).

176 Friedrich von Fürstenberg zu Waterlappe und Schnellenberg (1576–1646), Drost zu Bilstein, Waldenburg und Fredeburg; kurkölnischer Geheimer Rat und 1624–1646 westfälischer Landdrost.

177 LANRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 23/2, fol. 617v: Hofratssitzung Bonn, 17 Oktober 1628; anwesende Räte: Amtmann von Hülchrath Marschall Johann von der Hövelich zu (Alt-)Lauvenburg († 1633), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634).

Kollegium der Hofräte einschlägige Anfragen, die Gerichte und lokale Amtsträger stellten, um Vorschläge zu Details der Prozessfinanzierung einzuholen. Das Gericht Lechenich beschieden die Hofräte am 17. Oktober 1628 mit den Worten:¹⁷⁸

Hexen-unkosten zu Lechenich betreffendt. Waß dießfalß schulteß und scheffen zu Lechenich hiehin schrifftlich glangt, ist abgelesen, wie gleichfalß deß kelners uberschriebener bericht.

Conclusum, anfangs dießfalß ahn schulteß unnd scheffen zu Lechenich in simili befelch abgehen zu laßen wie ahn vogt und scheffen alhie zu Bon sub data 7. huius, daß sie selbsten vorschlag thun solten, waß, wie vill und uf welche weiß inen einige pillige und messige zulag zu thun. Wan solches beschehen, stundte hernegst dabei in achtung zu nhmenen, daß die scheffen vorhin ratione officii zu solchen und dergleichen sachen obligirt. Die andere diener alß schulteß unnd oberkellner hetten auch pillig ettwas zu thun wegen der gnaden, so sie von Irer Churfurstlicher Durchlauchtt je empfangener collation irer diensten haben, daß die inutiles diaetae hiebei nitt in achtung zu nhemen, item daß die recompensae uf diejenigen zu verstehen, welche pro tempore praesentes gewesen, welches in prothocollo zu inseriren.

Secundo, dem schultessen und oberkelnern dießhalber auch befelch zuzufertigen, wie alhie ahn vogt und oberkelnern beschehen, eß solte nitt allein die inventarisation, sondern auch taxatio et aestimatio vorgenhomen werden. Wan uberpliebene man oder weib, so unschuldig, die gutter redimiren wolten, solle inen frei sein. Also solts mitt deß Rogeners hingerichten weibs guttern auch gehalten werden. Dabei dieß Rogeners und seiner vorkinder gutter frei zu lassen, in kheinen anschlag zu pringen, sondern auß dieses jars erwachsenen fruchten, andern mobilien, schulden, angelegten renthen, erkauffter erbschafft und dergleichen die halbscheidt nhemen und darauß auch die verschoßene pfenninge der oberkelner sich wiederumb gutthun, alles aber auch richtich verrechnen solle.

Der westfälische Landdrost wurde am 24. Oktober 1628 nochmals aufgefordert, Vorschläge zur Prozessfinanzierung zu unterbreiten:¹⁷⁹

Her landtrost in Westphalen wegen hexen-wesen und unkosten. Conclusum, deß landtrosten schreiben zu beandtwortten, daß es auch dieß endts die meinung nitt hette, daß der hingerichter gutter zu confisciren, sondern darauß ein sichere quota zu erstattung der unkosten, biß ein andere ordnung gemachtt, zu nhemen. Waß aber einem jeden richteren, scheffen oder dergleichen taglichs zu geben, wan sie mit expedition solcher sachen beladen, deßhalber seie alhie noch khein bestendige ordnung gemacht, man seie aber damitt in arbeit. Aber eß mußte ein underscheidt gemacht werden under denjenigen, welche in Serenissimi bestelten dienst unnd besoldung wheren, und andern, welche darin nitt begriffen. Soll auch vorschlagsweiß hiehin berichten, waß er vermeinen woltt, daß einem oder andern in specie zu geben, welche bei diesem wesen sich geprauchen.

Am 13. November 1628 entschieden die Räte, hexenwesen betreffendt, jetzt auch ahn diejenige ambter, von welchen der bericht oder vorschlag, wieviel den

178 Ebd., Kurköln III, Nr. 23/2, fol. 619r–620r: Hofratssitzung Bonn, 17 Oktober 1628; anwesende Räte: Amtmann von Hülchrath Marschall Johann von der Hövelich zu (Alt-)Lauvenburg († 1633), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634).

179 Ebd., Kurköln III, Nr. 23/2, fol. 627v: Hofratssitzung Bonn, 24. Oktober 1628; anwesende Räte: Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634), Hofkammerrat Johann Spieß.

gerichtzpersonen zuzulegen, noch nit erfordert worden, zu schreiben, daß sie solchen furderlichst einschickhen sollen, alß ahn Brül, Arweiler und Hardt etc. Supplikanten wurden mit dem Hinweis vertröstet, eine Kostenordnung in Hexenprozessen sei in Arbeit. So beschieden die Hofräte Stephan Lutger burger unnd scheffen zu Lechenich wegen deßen verbrenter frawen und erstattung der kosten am 14. November 1628 mit den Worten: 181

Conclusum, dem supplicanten anzudeutten, daß der hexen unkosten halber in genere verordnung gemacht werden solle. Er wurde uber gepur nitt beschwerdt werden, soll sich gedulden und zufrieden sein.

Die Schlussumfrage zur Kostenordnung, welche die Hofräte am 27. November 1628 veranstalteten, informiert über die Aufgaben, welche die Ordnung in den Augen der Räte erfüllen sollte:¹⁸²

Hexen-ordnüng betreffendt. Wegen salariirung dern gerichtzpersonen und sonsten welcher gestalt zu procediren, sein etliche puncta zur frag gestelt.

- 1. Wie eß ahn den orthen, dho vermog weißthumbs ein- oder andere herrschafft die expensas beizuschaffen schuldig, zu halten seye?
- 2. Waß den scheffen zuzulagen, und dobei, ob inter graduatos, so die acta lesen, et non graduatos ein underschiedt zu machen, item waß dem vogten und gerichtschreibern, wan solche zugleich mit-scheffen sein, auch dupliciter zu salariiren?
- 3. Wie eß mit der verpflegung zu halten?
- 4. Ob zu allen actibus nottig, daß die scheffen alle praesentes seien?
- 5. Utrum certa et quae hora praefigenda?
- 6. Waß den gerichtzpotten?
- 7. Ob den kellern auch ichtwas, und wieviel?
- 8. Waß den rechtzgelehrten?

Conclusum ad 1: Die weißthumber zwarn sollen wie von alters in ihrem esse verpleiben. Weiln aber dieß itzt in tanta multitudine vorgehendes execution-wesen ein extraordinarium, und die aufgehende kosten sich gar zu hoch ertragen, sollen in hoc praesenti casu dieselbe auß dern hingerichteter gütter, nemblich wan kinder vorhanden ein kindtheil, sonsten die halbschiedt hergenohmen werden, hernegst aber et cessante hoc generali negotio executionis, den weißthumber wiederumb eingefolgt werden.

180 Ebd., Kurköln III, Nr. 23/2, fol. 642v: Hofratssitzung Bonn, 13. November 1628; anwesende Räte: Amtmann von Hülchrath Marschall Johann von der Hövelich zu (Alt-)Lauvenburg († 1633), Otto Heinrich Waldbott von Bassenheim zu Gudenau († 1637), Mitherr der Burggrafschaft Drachenfels, Amtmann zu Lechenich Otto von dem Bongardt zu Bergerhausen († 1638), Erbkämmerer Adolf Sigismund Raitz von Frentz, Herr zu Kendenich, Kenten und Quadrath († 1650), Adolf Quadt zu Buschfeld († 1637), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Liz. jur. Dietrich Dorhoff († 1636).

181 Ebd., Kurköln III, Nr. 23/2, fol. 645r: Hofratssitzung Bonn, 14. November 1628; anwesende Räte: Amtmann von Hülchrath Marschall Johann von der Hövelich zu (Alt-)Lauvenburg († 1633), Otto Heinrich Waldbott von Bassenheim zu Gudenau († 1637), Mitherr der Burggrafschaft Drachenfels, Adolf Quadt zu Buschfeld († 1637), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654).

182 Ebd., Kurköln III, Nr. 23/2, fol. 662v–664r: Hofratssitzung Bonn, 27 November 1628; anwesende Räte: Amtmann von Hülchrath Marschall Johann von der Hövelich († 1633), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. Thiman Plaß († nach 1632), Dr. jur. utr. Jacob Glaser († 1638).

Ad 2: Den scheffen solle jedem, wan sie vor- und nachmittag occupirt und praesentes sein, 1 goltflorin wie auch dem gerichtschreiber zugelegt werden; inter graduatos et non graduatos umb so viel ein underschiedt zu machen, wan die graduati extra locum scabinatus in verlesung der acten gepraucht werden, wozu sonsten andere rechtzgelehrten mit [fol. 663v] mehrern kösten adhibirt werden müssen, daß ihnen dießfahlß ein absonderliche, doch pillichmessige recompens zuzuaignen. Obschon vogt und gerichtschreiber zugleich mit-scheffen sein, so vertretten sie doch nur eine person, ergo solches zu praeteriiren. Eß solle auch solche zulag den praesentibus allein, und nicht den absentibus, den sero venientibus aber pro rata temporis gefolgt werden etc., sollen auch khein unnöttige diaetas anstellen.

- Ad 3: Ein jeder solle sich selbsten verpflegen, außerthalb ipso die executionis ahn den orthen, dho alßdan eine refection zu geben herkhommen und präuchig ist.
- Ad 4: Aller scheffen gegenwurth wurdt zwarn nit eben zu allen actibus erfordert, wan aber decreta capturae, torturae et diffinitiva gefelt werden, sollen so viel möglich alle praesentes sein.
- Ad 5: Bey sommerszeitt sollen vormittags umb <7>183, deß nachmittags umb 2, bei winterzeitt aber deß vormittags umb <8>184, deß nachmittags umb 3 uhren aufm gerichtzhauß sich einstellen und die absentes seu sero venientes durch den gerichtschreiber fleissig annotirt werden.
- Ad 6: solle den gerichtzpotten deß tags ein halber florin current, und auch deß nachtz

 1/2 gulden current, wan sie aufwartten müssen, zugelegt werden.
- Ad 7: Weiln die keller dern inventarisation beiwohnen und dern einnahm und außgab halber rechnung halten, solle ihnen auch von jedem tag, daß sie dern inventarisation beiwohnen, ein goltflorin zugelegt werden.
- Ad 8: Den rechtzgelehrten khein sicheres in dieser ordnung zuzuaignen, sondern, dho deren nottig, hette man selbige aufs negst man kan fur ein pillichmessige recompens zu behandlen.

Hiebei ist auch anregung beschehen, wan die scheffen deß nachmittags ein trünkh thuen wollen, ob ihnen solcher zu geben? Conclusum quod non, konnen selbsten auß dern zulag solchen verschaffen.

Indem die Kostenordnung bestimmte Kostenpositionen deckelte und die Obergrenze dessen, was aus dem Nachlass zur Prozessfinanzierung herangezogen werden durfte, auf ein "Kindteil" beschränkte, konnte sie – bei korrekter Anwendung – dazu beitragen, eine übermäßige Bereicherung des lokalen Justizpersonals, der Gerichtsherren oder der hinzugezogenen Rechtsberater zu verhindern, und war damit prinzipiell geeignet, eine völlige Ausplünderung der Hinterbliebenen zu unterbinden. Aufgabe von Teil III der "Studien zur kurkölnischen Hexenordnung" wird es sein, im Licht ausgewählter Mikrostudien zu untersuchen, ob und inwiefern die Regelungen der kurkölnischen Hexenordnung von 1607 und der Kostenordnung von 1628 im Territorium tatsächlich prozesspraktisch wirksam wurden.

3.2. Wirkungsgeschichte – Ausgewählte Quellen

Getreu ihrer Auffassung, dass die Kostenordnung in Hexenprozessen eine Sonderregelung auf Zeit biete, die allein für die laufende Hexenverfolgung gelten solle

¹⁸³ Druckvorlage (künftig: DV): 9.

¹⁸⁴ DV (wie Anm. 183): 7.

und künftig wieder durch die Kostenregelungen der lokalen Gerichtsweistümer ersetzt werden müsse,¹⁸⁵ entschieden die kurfürstlichen Hofräte am 4. Januar 1629, die Kostenordnung nicht im ganzen Kurfürstentum zu publizieren, sondern sie allein an "jene Orte" im Erzstift zu schicken, wo aktuell Prozesse liefen:¹⁸⁶

Hexen-ordnung. Die jungstbedachte und aufgesetzte ordnung quoad expensas ist verlesen, und weiln Serenissimus solche also gnädigst placidirt, außzufertigen und ahn diejenige orthen, dho die execution vorgehet, zu glangen.

In den Folgejahren beharrten die Hofräte konsequent auf den Regelungen der neuen Kostenordnung. Angehörige Hingerichteter aus dem Amt Lechenich beschieden die Räte am 30. Dezember 1628 mit den Worten:¹⁸⁷

Diethrich Wich zu Lechenich wegen erforderter hexen-execution-unkosten; in simili Johannen Rogner, item Mattheiß Kemp zu Lechenich. Conclusum, man kundte den supplicanten nitt helffen, eß where dießfalß ein ordnung gemacht, dabei muste es verpleiben. Wahn einer oder ander die gutter selbsten behalten wolle, stundte uf ein leidlichs anzuschlagen; wan die gutter aber andern zu verkauffen, alßdan plus offerenti zu verlaßen.

Und am 9. Januar 1629 legten sie nach:188

Diethrich Wich zu Lechenich. Conclusum, die supplication dem schulteßen¹⁸⁹ unnd oberkelnern zu Lechenich¹⁹⁰ sambt der newen hexen-unkosten-verordnung zuzuschicken, dabei voriger befelchen zu erinnern, sollen sich solcher verordnung gemeß verhalten, unnd daruber nitt beschwheren.

Der Schriftverkehr zwischen Oberkellner Rham zu Lechenich und den Hofräten dokumentiert, welche Schwierigkeiten beim Versuch auftraten, die Nachlassregelungen der Ordnung umzusetzen. Am 16. Januar 1629 beschieden die Räte den Oberkellner Rham:¹⁹¹

185 S. oben Text mit Anm. 144.

186 LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 24/1, fol. 31v: Hofratssitzung Bonn, 4. Januar 1629; anwesende Räte: Amtmann von Hülchrath Marschall Johann von der Hövelich zu (Alt-)Lauvenburg († 1633), Adolf Quadt zu Buschfeld († 1637), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633). – Zu den Folgen dieses Hofratsbeschlusses s. oben Text bei Anm. 87f.

187 LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 23/2, fol. 717r: Hofratssitzung Bonn, 30. Dezember 1628; anwesende Räte: Amtmann von Hülchrath Marschall Johann von der Hövelich zu (Alt-)Lauvenburg († 1633), Adolf Quadt zu Buschfeld († 1637), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636).

188 Ebd., Kurköln III, Nr. 24/1, fol. 37r: Hofratssitzung Bonn, 9. Januar 1629; anwesende Räte: Türwärter Werner Quadt zu Buschfeld, Adolf Quadt zu Buschfeld († 1637), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636). – Trotz weiterer Suppliken, die Dietrich Wich wegen seiner hingerichteten Gattin Gertrud an die kurkölnischen Hofräte richtete, beharrten diese auf den Regelungen der Kostenordnung: Ebd., Kurköln III, Nr. 24/1, fol. 63r/v (29. Januar 1629), 310v (27. September 1629).

189 Peter Hansonis, Schultheiß zu Lechenich (wie Anm. 169).

190 Oberkellner zu Lechenich war damals Nikolaus (Niclas) Rham (s. Anm. 167).

191 LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 24/1, fol. 44v: Hofratssitzung Bonn, 16. Januar 1629; anwesende Räte: Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Köpper († 1648).

Hexen-wesen zu Lechenich. Keller zu Lechenich thuet bericht, daß er mit distraction dern erbgutter nit furkhommen und kheine kaufleuth dazu haben konne etc.

Conclusum, dem keller zu schreiben, solle daßjenig, waß vermög außgangener ordnung auß den mobilibus nit zu erschwingen, ahn erbschafft sich zuschatzen lassen, selbige einziehen, und alßdan zum feilen kauf plus offerenti außpiethen, sonsten so lang, biß sich emptores angeben werden, selbsten einbehalten.

Außfuhr der mißthattiger betreffendt, weil der zehenthalfman nur zur darschaffung eines wagens verhafftet, solle die ubrige nottige fuhr umb die gebur bestellen und diejenige, so sich darin waigern, dazu compelliren.

Und am 14. August 1629 teilten die Räte Rham mit:192

Oberkelner zu Lechenich wegen der bei der hexereyen aufgangener kosten. Des oberkelners zu Lechenich Niclaßen Rham uberschickter extract, waß das gericht zu Lechenich ante publicationem der hexenordnung verzehrt, wie auch daß memorial gesuchter beßerer erclehrung des 8. puncten ist verlesen.

Conclusum, so viel die vor gericht verzehrte kosten betrifft, ließe man es biß zu seiner des kelners gelegener persohnlicher ankunfft alhier gestalt, daruber beßere information zu thuen, außgestelt sein.

Das memoriale belangendt, und darin deß landtpottens und burggreven angedeutte belohnung, were der herren räthe meinung, daß dem burggraven von jeder persohnen, so der hexereien halber eingezogen, sie sitzen kurtz oder lang, einmahl vor al 3 florin, dem landtpotten aber von jeder persohnen, welche er dieses lasters halber gefenglich liebern wurdt, neben seiner gewohnlichen bescheidtz-gelt ein florin auß der ubelthater verlaßenschafft zahlt und entrichtet werden solle.

Aber der Lechenicher Landbote erklärte, die Höhe der Zulage, die ihm die Ordnung zubillige, reiche zur Kompensation seines Aufwandes keineswegs aus:¹⁹³

Landbotten zu Lechenich wegen bemuhung des hexen-wesens. Landtbott zu Lechenich pittet, weiln ihme vermog der hexen-ordnung taglichs 1 florin vor seine bemuehung zugelagt worden, er aber dem wesen mit 2 knechten auff seine kosten abwarten mueste, daß ihme in ansehung dessen ein mehrers zugelagt werdenn mochte. Conclusum, deß oberkelners zu Lechenich bericht hieruber einzunemmen.

Dem westfälischen Landdrosten ließen die Hofräte am 22. Januar 1629 allein eine zensierte Fassung der Kostenordnung zukommen, welche die Zulagen der Gerichtspersonen verschwieg: 194

192 Ebd., Kurköln III, Nr. 24/1, fol. 255r/v: Hofratssitzung Bonn, 14. August 1629; anwesende Räte: Amtmann von Hülchrath Marschall Johann von der Hövelich zu (Alt-)Lauvenburg († 1633), Adolf Quadt zu Buschfeld († 1637), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636).

193 Ebd., Kurköln III, Nr. 24/2, fol. 561r/v: Hofratssitzung Bonn, 13. April 1630; anwesende Räte: Amtmann von Hülchrath Marschall Johann von der Hövelich zu (Alt-)Lauvenburg († 1633), Amtmann zu Lechenich Otto von dem Bongardt zu Bergerhausen († 1638), Adolf Quadt zu Buschfeld († 1637), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634), Liz. jur. Dietrich Dorhoff († 1636).

194 Ebd., Kurköln III, Nr. 24/1, fol. 55r: Hofratssitzung Bonn, 22. Januar 1629; anwesende Räte: Amtmann von Zülpich Johann Werner Roist von Weers, Herr zu Groß-Aldendorf und Niederdreis († 1655), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Köpper († 1648).

Hexenwesen in Westvalen betreffendt: Landtdrost uberschikht modum procedendi deß zum hexenwesen verordneten commissarii Johan Frenkhausen. 195

Conclusum, selbigen dem landtdrosten wiederumb zurückh retenta copia, und beinebens zuzuschickhen, waß fur ordnung der kösten halber alhie begriffen, jedoch darin die benennung dern gerichtzpersonen salarii außzulassen, dan eß der endts wol umb ein geringers zu thun sein wurdt; mit erinnerung, also zu verfahren, wie eß zu verantwortten.

Eine Kostenordnung für Hexenprozesse, die damals im kurkölnischen Herzogtum Westfalen galt, liegt in Form einer notariell beglaubigten Kopie vor, die Conrad Riesel († nach 1628), Notar, Stadtschreiber und Bürgermeister der Stadt Hallenberg, am 19. Dezember 1629 der gräflich sayn-wittgensteinischen Verwaltung auf Schloss Homburg übersandte. Die ordinandtz wegen der uncosten in puncto inquisitionis maleficae pravitatis in Westvalia, die wohl um 1628/29 entstand, lautet: 196

Dem herrn commissario tegliches 2 reichsthaler undt die kost, oder ahn speiß und tranck 3 reichsthaler, seinem famulo tegliches 1 ortth und die cost. Iudici tagliches ein halben reichsthaler.

Iudicii scribae totidem, quando sunt in labore, alias nihil, aber keine kost.

Duobus scabinis, welche examinationi testium undt actui torturali beywohnen, jedem tagliches 1 reichs-ortt, si sunt in labore, unndt keine cost, alias nihil.

Den meistern¹⁹⁷ von jeder persohn 2 ½ reichsthaler, dafern sie bekennen und hingericht werden. Dafern sie aber nitt bekennen, von der tortur fur jede persohn 1 ½ reichsthaler und auch keine cost.

Dem herrn pastor, wan sie hingericht werden, von jeder persohn ein halben reichsthaler. Jedem schutzen, welche mitt ihren gewehren an die gerichts-statt gekundigett werden, 1 maß bier.

Dem statt-diener, welcher die gefangene einschleust und speisett, von jeder persohn fur die cost teglichs 6 albus und 2 kopstück zum fangh-gulden.

Was nun anlangt den herrn commissarium, richtern, gerichtschreibern und schoffen, dieselben uncosten, wie obengemelt, werden bei jeder inquisition auff alle personen, soviell deren jederzeitt gefenglichen angenommen und gegen dieselben inquirirt wirdt, in gemein geschlagen, da aber nur gegen eine oder zwey personen procedirtt wurde, so wöllen doch die specificirtte uncosten auf den oder dieselben lauffen, die ubrige uncosten aber muß ein jede person in specie besondern tragen etc.

Das voriger ordinantz in processu inquisitionis in Westvalia also observirt und gehalten werden soll und muß, bezeuge ich endtsbenenter mitt eigener handt. Actum am 19. decembris anno 1629 etc. Conrad Riesell notarius et pro tempore consul in Hallenbergh.

Nota: Weillen die meisters sich beklagt, das sie offtermaln bey einer inquisition acht tage

195 Nachdem die Hofräte am 28. November 1628 einen Bericht empfangen hatten, daß in Westphalen so gahr ubermessig mitt der tortur, auch auffwendung der unkosten verfharen wurde, und Berichte über die Verfahrens- und Kostenpraxis angefordert hatten (ebd., Nr. 23, fol. 665v), übersandte der zum hexenwesen verordnete commissarius Liz. jur. Johann Frenckhausen am 22. Januar 1629 einen schriftlichen modus procedendi: Ebd., Nr. 24, fol. 55r. – Zu Frenckhausens Aktivitäten als Kommissar in Hexenprozessen der Städte Hirschberg und Rüthen im Herzogtum Westfalen um 1628–1629 s. Decker, Hexenverfolgungen, 1981/82 (wie Anm. 7), S. 358; Decker, Brillen-Tractat, 2003 (wie Anm. 68).

196 Fürstlich Sayn-Wittgensteinisches Archiv, Schloss Berleburg, C 21, o. S.

197 Gemeint sind die Scharfrichter.

lang aufwartten musen und mitt ihrem ordinantz nitt außkommen, hatt man denselben von jeder person, so hingericht werden, 3 reichsthaler zu geben verwilligett; welche aber nitt bekennen, und ob schon ad tertiam torturam geschritten, $1^{1/2}$ reichsthaler.

Dem fisco ist auch von jeder persohn ein halb reichsthaler geben worden, wiewoll derselbig im ordinantz praeteriirt werden.

1629 setzten die Hofräte ihre Politik fort, die Kostenordnung jenen Magistraten zukommen zu lassen, die in Hexensachen einschlägige Anfragen an die Regierung stellten. Am 19. Januar 1629 beschieden sie den Greven des Kölner Hochgerichts:¹⁹⁸

Herr greff in Collen Bolandt, ¹⁹⁹ underschiedliche puncta betreffendt den herren greven selbsten und daβ hohe gericht.

- 1. Ist personlich erschienen, proponirt, daß underschiedlich wegen der grossen unkosten, so uff die gefangene gingen, geclagt; darzu qwemen daß hexen-werckh vor, der rhatt²⁰⁰ wolle nitt verstatten, daß die executirte den unkosten zhalen solten; senatus wolle newe liefern.
- 2. Scheffen beschwherten sich, ohne erstattung dem heuffigen hexen-wesen beizuwhonen. [...]

Conclusum, quoad 1 et 2 den rheten in Collen²⁰¹ die ordnung, welche man der hexen unkosten halber alhie im ertzstifft Collen gemacht, zuzuschicken, mitt befelch, daß sie dießfalß mitt den deputirten deß rhatt ferners communiciren solten, sonderlich Cronenberg,²⁰² und dahin zu handlen, wofern nitt von den condemnirten hexen uff ein kindtgetheill oder sunsten vermug der ordnung zu gehen, daß zum wenigsten die kosten davon genhomen werden. Wan sich der senatus darzu nitt schicken wurde und einige von hexen verbrentt wurden, welche im ertzstifft poßeßionirt, mochten die unkosten auß solchen guttern genhomen werden, hetten uff solchen oder einen andern beqwemen weg zu handlen.

Weitere Exemplare der Kostenordnung gingen ins Amt Kempen-Oedt²⁰³ sowie ins Amt Hülchrath²⁰⁴:

- 198 LANRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 24/1, fol. 50r–52v (Auszüge): Hofratssitzung Bonn, 19. Januar 1629; anwesende Räte: Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Dietrich Dorhoff († 1636), Liz. jur. Johann Köpper († 1648), hinzu tritt der Amtmann von Zülpich Johann Werner Roist von Weers, Herr zu Groß-Aldendorf und Niederdreis († 1655).
- 199 Heinrich a Monimet genannt von Bolandt († 1647), Greve des Kölner Hochgerichts 1623–1647. Zur Person s. *Herborn/Heuser*, Geburtsstand, 1998 (wie Anm. 6), S. 117 Nr. 16.
- 200 Gemeint ist der Rat der reichsfreien Stadt Köln.
- 201 Kurfürstliche Räte in Köln waren damals Dr. jur. utr. Jacob Glaser († 1638), Dr. jur. Johann Hasius († 1658), Dr. jur. Thiman Plaß († nach 1632).
- 202 Gemeint ist der Kölner Stadtsyndikus Dr. jur. utr. Johann Michael von Kronenburg d. J. (*Cronenburg*, 1568–1635), ein Sohn des kurkölnischen Rates Dr. jur. utr. Johann Michaelis Kronenburger d. Ä. (um 1531–1591); vgl. *Heuser*, Prosopografie II, 2003 (wie Anm. 20), S. 72–77; dort S. 73 Anm. 629 zum Kölner Stadtsyndikus Kronenburg.
- 203 LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 24/1, fol. 71r: Hofratssitzung Bonn, 9. Februar 1629; anwesende Räte: Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634): Hexenwerckh zu Kempen. Conclusum, dem ambtman zu Kempen die hexen- unnd unkosten [ordnung zu schicken].
- 204 Ebd., Kurköln III, Nr. 24/1, fol. 260r: Hofratssitzung Bonn, 20. August 1629; anwesende Räte: Amtmann von Hülchrath Marschall Johann von der Hövelich zu (Alt-)Lauvenburg († 1633), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johannes Claudt († in/nach 1671), hinzu tritt Türwärter Werner Quadt zu Buschfeld.

Vogts-verwalter zu Hulcheradtt, die hexerey daselbsten betreffendt. Was der vogts-verwalter zu Hulcheradt Ioannes Hogius²⁰⁵ wegen der daselbsten inhafftirter deß hexen-lasters schuldiger Gertrudten Osteratz geschrieben, auch sonsten ferners wegen der kosten begert, ist verlesen.

Conclusum, dem vogts-verwaltern zu antworten, herren räthe liesen sich gefallen, daß seinem andeutten nach mit gemelter Gertrudten in iustitia verfahren wurde, und damit im ubrigen sich der gebuhr zu verhalten wiße, die hexenordnung wegen der kosten zuzuschicken und dern sich gemeeß zu verhalten. Solle gegen die behafften und dern complices ex officio und nit ad instantiam fisci mit rath licentiatum Anthonii Fabens und Georgii Fitters in Cöllen oder anderer unpartheyscher rechtzgelehrten vermoeg der haltzgerichtz-ordnung ohne passion und respect in verfolgung deß hexen-lasters dergestalt verfahren, damit solches vor Gott und in den rechten zu verantworten.

Auch die Hofkammerräte legten den Hofräten intern Fragen zur Begutachtung vor. So reagierten die Räte am 21. August 1630 auf eine Anfrage des Hofkammerrats und gräflich isenburgischen Geheimrats Johann Adam Herrestorff (1586–1642) mit dem Bescheid:²⁰⁶

Hexerei insgemein. Her Herrestorff begerte der anwesenden hern meinung unnd sonsten den bericht, wie eß eigentlich mit der hexen-ordnung sonderlich in puncto expensarum gehalten werden solle, vernemmen, obß die meinung, daß auch bey den undergerichtern jeden scheffenn von jedem actu ein goltflorin zahlt werden solle, auch weiln an etlichen gerichtern eine person zugleich scheffen unnd gerichtschreiber, an etlichen der iudex auch zugleich scheffen wehre, ob selbigen dubbelte portion alß 2 goltflorin pro qualibet actu geburen wolle, unnd ob alle scheffen zugleich bey den examinibus sein muesten. Item, ob die ubermessig aufgehende zehrungscosten nit abgeschafft oder limitirt werden konten, auch warauß, wan unpartheische rechtsgelerten zugezogen, dern diaet zaltt werden solle. Conclusum, weiln bey der gemachter hexen-ordnung der gerichter kein underscheidt gemacht wurde, eß woll biß weiterer verordnung dabei verpleiben muessen; konte man sonsten mit denselben auff ein träglichs, wie in etlichen underherligkeidten beschehen, handlen, stunde zu versuchen.

Sonsten wehre bey den examinibus, sonderlich wan unpartheische rechtsgelerten adhibirt w<erden>, nur 2 oder 3 scheffen zu verhuetung der costen gnug. Die iudices oder kelnere, so zugleich auch scheffen, hetten sich mit einer portion <zu begnügen>, weiln sie nun ratione officii schabinatus den actibus beyzuwohnenn schuldig.

Aufgrund der Fortdauer der Prozesswelle wurde die kurfürstliche Regierung auch in den Jahren 1630–1632 mit Anfragen überhäuft, die aus Konflikten um die Finanzierung lokaler Hexenprozesse resultierten. Auch die Hofräte sahen sich immer aufs Neue genötigt, Auskunft zu geben oder auf Bittschriften zu reagieren. Am 30. Oktober 1630 beschieden sie das Schöffengericht der Vogtei Zülpich:²⁰⁷

205 Zu Hogius vgl. Hermann *Aubin*: Die Weistümer der Rheinprovinz, Bd. 1: Amt Hülchrath (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 18/1), Bonn 1913, S. 335.

206 LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 24/2, fol. 677v–678v: Hofratssitzung Bonn, 21. August 1630; anwesende Räte: Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Köpper († 1648), hinzu treten: Amtmann von Hülchrath Marschall Johann von der Hövelich zu (Alt-)Lauvenburg († 1633), Türwärter Werner Quadt zu Buschfeld, Hofkammerräte Johann Adam Herrestorff und Johann Spieß.

207 *Ebd.*, Kurköln III, Nr. 24/2, fol. 761r/v: Hofratssitzung Bonn, 30. Oktober 1630; anwesende Räte: Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Liz. jur. Johannes Claudt († in/nach 1671), hinzu tritt Adolf Quadt zu Buschfeld († 1637).

Agnes wittib Christian Kramers zu Zulpigh in puncto veneficii: Lecta supplicatione. Conclusum, scholtiß²⁰⁸ unnd scheffen daselbst sollen von der supplicantinnen vermog der hexen-ordnung ein kindtheill deß hingerichten patrimonial-guetern, auch aus dem halben theil der acquirirten gueternn auch ein kindtheill unnd weiters nit nemmen noch daruber beschweren.

Im Februar 1631 griffen die Räte in Konflikte ein, die im Amt Altenahr um Details der Prozessfinanzierung geführt wurden:²⁰⁹

Erbvogt und gemeine nachbarn des ambts Aldenahr contra ambtman daselbst von der Horst.²¹⁰ Conclusum [folgt Erinnerung an einen Hofratsbeschluss vom 28. Januar 1628²¹¹], mit weitern befelch, daß er vermog dessen die ausfolgung der abgepfendter pferdt beschehen lassen, vermog der hexen-ordnung auch die notturfft an holtz ex bonis damnatorum beischaffen, sonsten in mangel dessen auß gemeinen costen deß kirspels, warin die condemnirte wohnhafft, die costen nemmen solle.

Vogt und Schöffen zu Ahrweiler gerieten 1630–1632 wegen des Nachlasses einer hingerichteten Frau in einen schweren Konflikt mit dem Augustiner-Chorherrenkloster Herrenleichnam (*Corpus Christi*) in Köln, der reiche Spuren in den Hofratsprotokollen hinterließ. Am 4. November 1630 entschieden die Hofräte:²¹²

Vogt und scheffen zu Arweiler contra prior und convent Corporis Christi in Coln: Clagen supplicando, alß sie bey extirpation der hexen, vermog der hexenn-ordnung, der Gudulen Hanßmans erben zu abstattung der atzungs- unnd andern aufgangnen costen angehalten, hetten der prior unnd conventus Corporis Christi in Coln auß anreitzung ihres mitcanonici Henrici Vincken alß erben gegen sie officialische poenalisirte mandata außbracht. Mit bit, daß solche mandata abgeschafft unnd sie in ihren officio ungehindert gelassen wurden.

Conclusum, hernn officialn zu erinnern, daß er die handt abthuen wolle, konne nit iudex in dieser sachen sein. Item vogt unnd scheffen zu antwortenn, daß dieses beschehen, unnd dabey aufgebenn, daß sie hiehin berichtenn, wie hoch sich die verlassenschafft der hingerichteten befinde unnd welcher gestalt sie angeschlagen, auch was sie neben den 100 schon hergebenen reichsthalern weiters zu zahlenn schuldig.

Am 24. Januar 1631 berieten die Hofräte über die Gegendarstellung der Augustiner-Chorherren:²¹³

208 Werner Groß, Schultheiß zu Zülpich: Ebd., Kurköln III, Nr. 24/2, fol. 809v.

209 *Ebd.*, Kurköln III, Nr. 24a, fol. 64r: Hofratssitzung Bonn, 5. Februar 1631; anwesende Räte: Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Dietrich Dorhoff († 1636), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johannes Claudt († in/nach 1671), hinzu tritt Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654).

- 210 Johann Friedrich von der Horst zu Heimerzheim († nach 1644), Amtmann und Pfandherr zu Altenahr (*Schleicher*, Sammlung Oidtman VIII, 1995, wie Anm. 18, S.743).
- 211 LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 24a, fol. 58r. S. auch *ebd.*, fol. 70r/v, 79v, 81v, 82v, 101v, 108v, 112v, 120v.
- 212 Ebd., Kurköln III, Nr. 24/2, fol. 765r/v: Hofratssitzung Bonn, 4. November 1630; anwesende Räte: Amtmann von Hülchrath Marschall Johann von der Hövelich zu (Alt-)Lauvenburg († 1633), Adolf Quadt zu Buschfeld († 1637), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), hinzu treten Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Köpper († 1648).
- 213 Ebd., Kurköln III, Nr. 24a, fol. 55r: Hofratssitzung Bonn, 24. Januar 1631; anwesende Räte: Amtmann von Zülpich Johann Werner Roist von Weers, Herr zu Groß-Aldendorf und Niederdreis († 1655), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634),

Prior et conventus serenissimi Corporis Christi gegen vogt und scheffen zu Arweiler in puncto veneficii. Dessen clag ist verlesenn, daß uber gebuer beschwert unnd zuviell von innen als erben der hingerichteten Gudulen Hanßmans gefordert wurde.

Conclusum, vogt unnd scheffen zu Arweiler der hexen-ordnung zu erinneren, so dahin gerichtet, daß auß derjenigen unholden, so deß zauberlasters pflichtig befunden würden, patrimonial-guetern zu abstattung der aufgehender costen zahlt werden sollen, doch dieser gestalt, daß von jeder daraus ein kindtheil allein, eß trag sich hoch oder wenig, genommen werden solle. Wurde sich aber bey ein oder andern der reichen daß kindtheill hoher alß zu selbigen personen hinrichtung oder bey deroselben aufgangnen costen vonnothen fallen, solle solcher aufstandt zu behueff der armen hingerichteten verbraucht werden, keiner aber hoher alß uber ein kindtheill beschwert werden. Sollen also berichten, wie es hierumb eigentlich beschaffen.

Daraufhin meldeten sich Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Ahrweiler zu Wort:²¹⁴

Burgermeister, scheffen und rhat zu Arweiler in puncto extirpationis sagarum. Bitten ihres verhaltens bericht, wie es mit den unkosten gehalten werden solle, sonderlich mit dennen, so bey hinrichtung der Gudulen Hanßmans aufgangen.

Conclusum, sollen vermog der hexen-ordnung ein kindtheill auß dern hingerichteten guetern unnd weiters nit zu abstattung der uncosten nemmen. Was alstan bey den reichen ubrig, zu behueff der hingerichteten armen, so die costen nit zahlen konnen, applicirn. Die gebettene nachlaß prioris unnd convent sanctissimi Corporis Christi in Coln alß Erben Gudulen Hanßmans stunde penes Serenissimi, daselbst konten selbige die gnadt suchen.

Auch im März beratschlagten die Bonner Hofräte über exorbitante Prozesskosten, die in Ahrweiler erhoben wurden.²¹⁵

Wittib Jacob Lohrers contra vogt und scheffen zu Arweiller. Conclusum, vogt unnd scheffenn zu Arweiler zu schreiben, sollen die supplicantinne uber die hexen-ordnung nit beschwerenn, auch hiehin specificirn, welcher gestalt die erforderte 230 gulden uncosten aufgangen, auch warumb die 100 reichsthaler benebens gefordert wurden.

Und im September 1631 meldete sich Hans Kaspar von Disteling zu Odenhausen zu Wort, der zugleich Amtmann zu Godesberg und Mehlem bei Bonn sowie zwischen 1630 und 1638 arenbergischer Statthalter und Oberamtmann zu Nürburg und Arenberg war und der sich jeweils in den örtlichen Hexenprozessen engagiert hatte. Seine Bitte, ausstehende Gehaltszahlungen aus dem eingenommenen hexen gelde zu kompensieren, beschieden die Räte am 30. September 1631 negativ, da die Kostenordnung einen solchen Umgang mit den eingezogenen Hinterlassenschaften der Hingerichteten nicht gestatte. Zugleich reagierten die Räte auf Missstände in der Prozessfinanzierung, die allenthalben im Erzstift auftraten, mit

Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Dr. jur. utr. Jacob Glaser († 1638), Liz. jur. Johann Köpper († 1648), Liz. jur. Johannes Claudt († in/nach 1671).

214 Ebd., fol. 72v: Hofratssitzung Bonn, 13. Februar 1631; anwesende Räte: Amtmann von Hülchrath Marschall Johann von der Hövelich zu (Alt-)Lauvenburg († 1633), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Liz. jur. Dietrich Dorhoff († 1636).

215 *Ebd.*, fol. 94v: Hofratssitzung Bonn, 12. März 1631; anwesende Räte: Türwärter Werner Quadt zu Buschfeld, Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johannes Claudt († in/nach 1671).

dem Beschluss, alle Amtleute, wohe die extirpatio beschicht, gemäß der Kostenordnung aufzufordern, die örtlichen Hexenrechnungen umgehend der Regierung zur Prüfung vorzulegen:²¹⁶

Hexenwesen. Ambtman Diestelings²¹⁷ supplicirn ist verlesen. Bittet, daß ihme sein außstehendes salarium auß dem hexen gelde, so aus der zu Gudesberg unnd Mehlem hingerichtetenn unholden verlassenschafft beibracht, zu nemmen verstattet werden mogte. Ist [...] vermeldet: Wan vermog der hexen-ordnung ein kindtheill eingenommen unnd sich solchs hoher alß die aufgangene costen erstreckt, daß dabei verordnet, daß solcher aufstandt ad pios usus verwendet werden solle unnd man also nit woll mechtig, darauß salaria zu zahlen. Ist gleichwoll concludirt, daß an den scholtissen zu Gudesberg unnd Mehlem geschrieben wurde, solle berichten, waß und wieviell gueter eingezogen, waß an unkosten aufgangen unnd annoch in vorrhat.

Similiter an alle ambtleutte des ertzstiffts, wohe die extirpatio beschicht, zu schreiben, daß sie innerhalb 14 tag nach insinuation auch die rechnungen einschicken.

Am 19. August 1632 kamen die Hofräte und die Hofkammerräte auf einer gemeinsamen Konferenz zu dem Ergebnis, die offenkundigen Missstände in der Prozessfinanzierung erforderten dringend, die Kostenordnung in Zauberei- und Hexenprozessen allgemein zu publizieren. Dies solle durch eine Zusendung der Ordnung an alle Amtleute im rheinischen Erzstift geschehen:²¹⁸

Wegen allerhandt bei underscheidtlichen des ertzstiffts gerichtern der hexen-execution halber verspürten excessen undt mißbräuchen conclusum, allen des ertzstiffts ambtsleuthen, zu Bonn, Neuß undt Arweiler aber denn vögten, die jüngsthin im jahr 1628 außgangen- und publicirte churfurstliche hexenordnungh nochmahlln in abschrifft zuzuschicken, deren ernstlich zu erinneren, auch nachzukhommen, unndt daß dero auch von jeden gerichtern unndt undergehörigen gerichtzpersohnen eines jeden vocation nach in allen puncten unndt clausulen der gebur gehorsambst eingefolgt unndt nachgelebt werde, ihres theils unausgestellt zu verfüegen, ferners auch allen fleißes darahn zu sein, damit die rechnungen dern uncösten, so uff die hingerichtete persohnen verwendt, unndt deren eingezogene güetern dergestalt formirt unndt eingerichtet, daß darin in specie designirt unndt ahngezeichnet werde, waß vor persohnen in hafft bracht, wie langh ein jede in hafftungh blieben, was bei den güitlichen, scharffen unndt sönsten gerichtlichen examinationibus vor uncösten ufgangen, wie viell unndt waß vor gerichtzpersohnen jeden examinationibus undt den gerichtlichen, mit specification dern tagh, stundt unndt örthen, beigewohnt, waß vor iura denselben zugerechnet unnd gereicht, waß auch uff die rechtzgelehrten, so hierunder gebraucht, verpflegungh der geistlichen, executiones,

216 Ebd., fol. 270r: Hofratssitzung Bonn, 30. September 1631; anwesende Räte: Amtmann von Hülchrath Landhofmeister Johann von der Hövelich zu (Alt-)Lauvenburg († 1633), Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Johann Köpper († 1648); hinzu treten Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634), Liz. jur. Johannes Claudt († in/nach 1671).

217 Zu Disteling als arenbergischer Statthalter und Oberamtmann zu Nürburg und Arenberg vgl. Neu II, 1995 (wie Anm. 62), S. 61–67, 549–550, 555f., 586, 610.

218 LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Nr. 24a/2, fol. 528v–529v: Hofratssitzung Bonn, 19. August 1632; anwesende Räte: Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Liz. jur. Johann Köpper († 1648), Liz. jur. Johannes Claudt († in/nach 1671); hinzu treten Amtmann von Zülpich Johann Werner Roist von Weers, Herr zu Groß-Aldendorf und Niederdreis († 1655), Hofkammerrat Johann Adam Herrestorff und Landrentmeister Karl Feinhertz.

welches alles gepürlich zu belägen unndt zu bescheinen, dan auch daß in einer absonderlichen designation gleichfalß in specie ahngezeichnet unndt beschinnen, waß von einer jeden hingerichteter persohnen ahn gütern eingezogen, wie hoch solche aestimirt. Dabei dan auch zu gedencken, wie viell kindere; undt sonsten ferners in achtungh zu nehmen, wan deren gerichtz-persohnen einige sein mögten, welche zwei officia, alß nemblich neben dem scheffenambt noch ein anders bedienen mögte, daß denselben mehrers nit als einfache iura gefolgt unndt berechnet werden sollen, welche rechnungen innerhalb 6 wochen zur cantzley einzuschicken; unndt damit diejenigen, welche solche rechnungen zu thun, davor anzusehen, alß sollen die ambtleuth oder vogtt respective in schriften referiren unndt in specie auch diejenigen, welche selbige rechnungen zu thun unndt die außgaben geschaftt haben, benennen; underdeßen auch ambts- unndt pflichten halber ein fleißigs augh unndt ufsicht hieruf selbsten haben.

Drei Wochen später beschlossen die versammelten Hofräte und Hofkammerräte, ein entsprechendes Dokument an alle Amtleute zu versenden:²¹⁹

Ist wegen des hexenwesens abgeredt unnd das daran zu sein, damit vermog der in anno 1627 [!] ergangner hexen-ordnung unnd zu dern vesthaltung aufgesetztes unnd itz abgelesenes conceptum an alle ambtleutt vortgeschickt unnd solch hoch grausambes laster ausgerottet werdenn moge.

Der Entscheidung über die Absendung des Schreibens waren zwei Lesungen im Hofrat sowie eine Lesung im Hofkammerrat vorausgegangen. Am 1. September 1632 entschieden die Räte: Alß daß schreiben wegen der hexen-ordenung unnd dern vesthaltung mit der erlauterung, wie eß bei extirpation der unholden unnd sonsten aufgehenden costen in einem unnd andern zu halten abgelesen, ist beschlossen, per postscriptum beizuschlagenn, daß zugleich berichten, wer die gelder einnehme, wer die einnamb unnd execution bevele. Und am 6. September 1632 wurde das Konzept erneut im Hofrat verlesen, im Beisein der graduierten Räte Prüm genannt Aldenhoven, Kramer, Palandt, Köpper und Claudt: Hexen-wesen insgemein betreffendt: der her doctor Aldenhoven hat daß (vermügh underm 19. augusti negsthin dießfalß beschehenen conclusi) uffgesetztes concept in pleno abgeleßen. Conclusum, daßelb noch einsten halbirt abzuschreiben, undt demnegst dene herren camerrhäten gleichfalß zuzustellen. 221

4. Offiziöse Prozessanleitungen – Ausblick

Kapitel 3 konnte als ein besonderes Charakteristikum der kurkölnischen Kostenordnung in Hexenprozessen deren späte Fertigstellung herausarbeiten. Die Notwendigkeit einer Kostenordnung war bereits 1604 bekannt, als Koadjutor Ferdinand einen Beispielfall aus dem Amt Brühl ins Hofratskollegium einbringen ließ

219 Ebd., fol. 567v–568r: Hofratssitzung Bonn, 11. September 1632; anwesende Räte: Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634), Liz. jur. Johann Köpper († 1648), Liz. jur. Johannes Claudt († in/nach 1671); hinzu treten Amtmann von Hülchrath Landhofmeister Johann von der Hövelich zu (Alt-)Lauvenburg († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654) sowie die Hofkammerräte Johann Adam Herrestorff, Johann Spieß und Landrentmeister Karl Feinhertz.

220 Ebd., fol. 555v.

221 Ebd., fol. 560v.

und die Räte mit der Abfassung einer kurkölnischen Hexenordnung beauftragte. Dennoch dauerte es bis Ende 1628, bis tatsächlich eine Kostenordnung vorlag. Und auch diese entstand erst als Reaktion auf die hohe Arbeitsbelastung, welche die Überschwemmung der kurkölnischen Regierungsbehörden mit einschlägigen Anfragen kurkölnischer Amtsträger ab 1626 für die Hofräte und die Hofkammerräte erzeugte. Das administrative Regelungsdefizit wurde zwischen 1629 und 1632 noch durch die restriktive Haltung verstärkt, mit der die Hofräte die Kostenordnung versandten. Diese hielten in diesen Jahren an der Vorstellung fest, die Kostenordnung solle nur vorübergehend die Regelungen der lokalen Weistümer außer Kraft setzen, solange die aktuelle Verfolgungswelle dies erfordere, und sträubten sich deshalb bis 1632 gegen eine allgemeine Publikation der Ordnung im Lande.

Der Mangel an eindeutigen regierungsamtlichen Vorgaben führte dazu, dass in der Prozesspraxis einschlägige Verordnungen kursierten, die andere Territorien erlassen hatten. Ewald Lehenmann Weidthoß etwa, jener arenbergische Rat und Verwalter des kurkölnischen Amtes Nürburg, orientierte sich in den Hexenprozessen, die er 1591 und 1592 auf Burg Nürburg führen ließ, an der kurtrierischen Hexenordnung von 1591, die er der kurkölnischen Regierung als geeignetes Muster für eine kurkölnische Hexengesetzgebung empfahl. Außerdem benutzte er einen gedruckten Ratgeber: ein buchlen von der zauberien, das ihm in den nürburgischen Hexenverhören ein ständiger und unverzichtbarer Begleiter war. Bei Hexenverhören konnte Lehenmann das Buch, dessen Verfasser und Titel er leider nicht nennt, nicht eine Stunde lang als Gedächtnisstütze (memoriale) entbehren. Und zur "Nachsorge" erarbeitete die arenbergische Administration das Hexenmandat der gefürsteten Gräfin Margaretha von der Marck-Arenberg von 1593, das der Volkskatechese höchste Priorität einräumte, um einem grassierenden Abfall von Gott entgegenzuwirken. 224

Ausführliche Gutachten, die graduierte Juristen zu lokalen Hexenverfolgungen verfassten, füllten das regierungsamtliche Regelungsdefizit aus und kursierten als handschriftliche Kopien im Territorium. Im kurkölnischen Oberstift etwa erlangte eine Hexenprozessrichtlinie, welche die beiden Kölner Hochgerichtsschöffen Dr. jur. Walram Blanckenberg und Dr. jur. Johann Romeswinckel im Frühjahr 1629 für die kurkölnische Vogtei Ahrweiler erarbeitet hatten und welche die kurfürstliche Regierung in Bonn am 29. Mai 1629 approbiert hatte, eine besondere Verbreitung. Sie diente um 1630 als Richtlinie für Hexenprozesse, welche die

²²² S. oben Kap. 1.1.

²²³ AA Edingen (wie Anm. 156), D 3060, o.S. (1591 Dez. 17, Nürburg): Dan es ist mein memoriale, welches ich in dißer unsäliger handlungh ein uhr [= Stunde] nit entraten khan. – Noch am 31. Dezember 1591 hatte Lehenmann das Buch nicht zurückerhalten (ebd., o.S.): Remitte mihi libellum meum, quem tradidi tibi ad exhibendum d. doctori, bittet er den arenbergischen Sekretär Albert Pfeil. Mit dem herren doctor, dem Lehenmann das Buch zu lesen exhibeirt hat (so sein Brief vom 17. Dez.), könnte der in Lehenmanns Briefen dieser Jahre häufig genannte, in arenbergischen Diensten tätige Kölner Juraprofessor Dr. jur. utr. Stephan Broelmann (1551–1622) gemeint sein, der als Ehemann der Clara Bachoven von Echt ein angeheirateter Verwandter des mittletweile verstorbenen jülich-klevischen Hexenprozeßskeptikers Dr. med. Johann Weyer war: Schleicher, Sammlung von der Ketten I, 1983 (wie Anm. 174), S. 452. Möglicherweise erhoffte sich Lehenmann von ihm eine Bewertung der Schrift.

²²⁴ Heuser, Hexenverfolgung und Volkskatechese, 1999 (wie Anm. 8).

Herren Waldbott zu Bassenheim in der kurkölnischen Burggrafschaft Drachenfels, der kurkölnischen Unterherrschaft Merl und der Reichsherrschaft Gudenau führten,²²⁵ und wurde noch 1649 als Richtlinie während einer Prozesswelle im kurkölnischen Amt Altenahr benutzt (die kurkölnische Hexenordnung hingegen war den lokalen Akteuren unbekannt).²²⁶

Im Kurfürstentum Köln ermöglichte die dezentrale Vergabepraxis von Kommissionen im Zauberei- und Hexenprozess,227 ein Signum der Usurpation landesherrlicher Rechte durch kurkölnische Amtleute, Unterherren, ja Laienrichter, die Ausbildung enger Allianzen zwischen interessierten Juristen und lokalen Verfolgungsmilieus und machte die kurkölnischen Teilterritorien im 17. und frühen 18. Jahrhundert zu einem Tummelplatz graduierter Juristen aus Kurköln und seinen Nachbarterritorien, die sich als "moralische Unternehmer"228 in kurkölnischen Hexenprozessen und anderen Strafverfahren engagierten. Als "unparteiische Rechtsgelehrte", für die nach dem Vorbild benachbarter Territorien zunehmend der Terminus "Kommissar" üblich wurde, wurden Juristen aus dem Herzogtum Jülich, aus Kurtrier, der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, der Grafschaft Isenburg, der Reichsstadt Köln, der Grafschaft Nassau-Siegen, dem Reichsstift Essen oder dem Fürstbistum Paderborn in kurkölnischen Hexenprozessen tätig. Ihre Verortung innerhalb des gelehrten Diskurses über Zauberei und Hexerei lässt sich meist nur bruchstückhaft ermitteln, wenn diese Juristen nicht wie der kurkölnische Rat in Westfalen Dr. Heinrich von Schultheiß selbst zur Feder griffen, der im Jahre 1634 – als Verteidigungsschrift – eine ausführliche Beschreibung seiner Prozesspraxis und seiner Auffassungen zum Hexereidelikt im Druck vorlegte.²²⁹

Anhänge

I. Die kurkölnische Kostenordnung für Hexenprozesse (Hexenordnung quoad expensas) vom 27. November 1628

Druckvorlage (= DV): LHA Koblenz (wie Anm. 9), Abt. 2, Akte Nr. 479, S. 1–9 (Kopie um 1630; ebd. S. 9–25 folgt von gleicher Hand eine Kopie der Hexenordnung vom 24. Juli 1607).

Weitere Kopie: AF Herdringen (wie Anm. 73), Akte Nr. 5338, S. 102–107 (Kopie zwischen 1653 und 1688). – Drucke: Scotti, Cöln II/2, 1831 (wie Anm. 108), Nachtrag S. 14–19; *Seibertz* III, 1854 (wie Anm. 71), S. 305–309 Nr. 1038 (ebd., 298: Nach einer alten vidimirten Abschrift in der Urkunden-Sammlung Seibertz zu Wildenberg).

[S. 1] Hexen-ordnungh ab anno 1628.

Demnach der hochwurdigst durchleuchttigster furst und herr, herr Ferdinand etc., ertzbischoff zu Colln und churfurst, hertzog in Ober- und Nider-Bayern, unser gnedigster herr,

- 225 S. unten Anhang II.
- 226 S. oben bei Anm. 98f.
- 227 Dazu zuletzt Heuser/Decker, Theologische Fakultät, 2014 (wie Anm. 16), S. 194-203, 217ff.
- 228 Zum Begriff des "moralischen Unternehmers" s. Walter *Rummel*: Das "ungestüme Umherlaufen der Untertanen". Zum Verhältnis von religiöser Ideologie, sozialem Interesse und Staatsräson in den Hexenverfolgungen im Rheinland, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 67 (2003), S. 121–161.
- 229 Dazu zuletzt Heuser/Decker, Theologische Fakultät, 2014 (wie Anm. 16), passim.

hiebevorn im jahr 1607 sichere ordnungh in schrifften verfaßen und publicirn laßen, ²³⁰ warnach sich jedes orts gerichttere in außrottungh des höchstgrusamen lasters der zauberey zu verhalten, und dan leider jetziger zeit solches laster fast allenthalben dergstalt zu- und uberhand genohmen, daß vermög Gottlichen befelchs, der rechtten und reichs-constitutionen zu deßelben steur- und dempffungh der gerechtter ernst und eiffer pillich vorzuwenden, dabei aber hochstgemelt ihre churfurstliche durchlauchtt sorgfaltig sein, daß daruber solche bescheidenheit und vorsichttigkeit gebraucht werden moge, wie es dern leib, sehll, ehr und gutt betreffender sachen wichttigkeit erfordern thut, so wolle sie vorbedeute ordnungh ihres inhaltz erwiedert und alle und jede ihre undergehorige obrigkeit vatterlich und gnedigst erindert haben, sich derselben gemeß zu verhalten und also zu verfahren, wie sie es vor dem gerechtten Gott, ihrer churfurstlichen durchlauchtt etc. und der weldt zu verantworten wißen. ²³¹

Wan aber zu vortsetzungh solches hochnötigen execution-wesens nit geringe kosten ufgehen, auch mehr dan billich ist, daß denjenigen richttern und andern [S. 2] personen, so darunder stedigh gebraucht werden, sowoll der zeit versaumbnus alß verdrießlicher muhe und arbeid halber pillichmeßige erstattungh und ergetzlichkeit verschafft werde, ²³² und ob dan woll ihre churfurstliche durchlauchtt befugt²³³, zu dem end und andern nöthwendigkeiten mit gentzlicher confiscation der hingerichten gutter (alß welche die mayestätt Gottes verletzt²³⁴) verfahren zu laßen, so haben dieselb sich doch auß gnedigsten mitleiden gegen die unschuldige kinder, erbgnamen und befreundten gfallen laßen, die miltte der scherffe vorzusetzen, und verordnen demnegst, daß die nötige uffgehende kosten uf folgende weiß (inmaßen es ebenmeßigh bei etlichen andern chur- und fursten woll eingfurth und practisirt wurd)²³⁵ auß dern verlaßenheit hergenohmen und abgstattet werden solln:²³⁶

Nemblich und zum ersten: wan inhaltz daruber vor diesem außgangener hexen-, sonsten gemeiner rechtten und haltzgerichtz-ordnungh uf gnugsame clag und anzeige ainige selbiges lasters bezigtichte mans- oder weibs person gfenglich eingezogen, sollen des orts vogt, schultheiß, kellner, oder dernselben verweser mit zuziehungh zweier scheffen und des gerichtzschreibers alßpalt daruff in des inhaftirten behausungh sich verfugen²³⁷ und die erfindliche gereidt- und ungereide gutter, schuld und gegenschuldt sich vorpringen laßen, mit fleiß ersehen und in richttige verzeichnus pringen.

230 In DV (= Druckvorlage) Marginalie: Ordnungh ab anno 1607. – Zur kurkölnischen Hexenordnung von 1607 s. zuletzt (mit kritischer Edition): Heuser, Gödelmann, 2014 (wie Anm. 1).

231 In DV Marginalie: Zu verfahren, wie es fur Gott und der weld verantwortlich.

232 In DV Marginalie: Versaumbnus und muhe erstattungh.

233 In DV: befuet.

234 Das Verbrechen der Majestätsbeleidigung (crimen laesae maiestatis), das die Lex quisquis des Arkadius und Honorius von 397 mit Todesstrafe und Konfiskation sanktionierte (C. 9. 8. 5; im Codex der gesamte Titel C. 9. 8 der lex Iulia maiestatis; s. außerdem in den Digesten D. 48. 4, in den Institutionen Inst. 4. 18. 3), fand als Beleidigung Gottes (crimen laesae maiestatis divinae) Eingang in das Kirchenrecht, als Papst Innozenz III. mit der Dekretale Vergentis in senium vom 25. März 1199 das Verbrechen der Häresie mit dem Verbrechen der Majestätsbeleidigung gleichsetzte: Othmar Hageneder: Studien zur Dekretale "Vergentis" (X. V. 7. 10). Ein Beitrag zur Häretikergesetzgebung Innocenz' III., in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 49 (1963), 138–173; Hans Peter Glöckner: Cogitationis poenam nemo patitur (d. 48. 19. 18). Zu den Anfängen einer Versuchslehre in der Jurisprudenz der Glossatoren (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 42), Frankfurt am Main 1989, S. 204–209; zur Bedeutung der Dekretale für die Geschichte der Ketzerinquisition s. Peter Segl (Hg.): Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter. Mit einem Ausblick auf das 20. Jahrhundert und einem Beitrag über religiöse Intoleranz im nichtchristlichen Bereich (Bayreuther historische Kolloquien 2), Köln/Weimar/Wien 1993.

235 S. oben Text bei Anm. 145-151.

236 In DV Marginalie: Wavon uffgehende kosten abzustatten.

237 In DV Marginalie: Nach der einz[i]ehungh in des inhafftirten behausungh zu inventarisirn.

[S. 3] Wan dan solche person uff gutt- oder peinliches fragen sich des lasters bekendlich gemacht, zum töth verurtheilt und hingerichttet worden, sollen gemelte vogt, schultheis, kellner, scheffen und gerichtzschreiber über die vorbedeuter maßen consignirte gutter und schulden, was dern von des hingerichtten erb oder patrimonio, gewin und gewerb, gereids und ungereide herruren, und deren schulden, so von alters daruff gelegen und sonsten bei stehender ehe, nit aber durch die kinder gemacht, wahren bericht und erkundigungh einziehen, solche von des unschuldigen ehegattens gleicher gstalt ex patrimonio ererbten oder auß nahrungh zustendigen guttern separirn, furters rechtlicher gebuer und pilligkeit nach aestimirn und schetzen, davon, wan kinder vorhanden, ein kindtheill, sonsten in deren ermangelungh die halbschiedt von berurtes schuldigen consignirten guttern einnehmen²³⁸ und darauß alßdan die uffgehende executions- und in nachfolgender ordnungh ein und andern assignirte kosten und salariirungh, alß eine bei weh[r]ender ehe oder wittiben-standt gemachtte und causirte schuldt, abrichtten, und was alßdan übrigh sein mochtte, wohin es ihre churfurstliche durchlauchtt gnedigst verordnen, hinwenden.

Damit aber darunder kein verschlagh, eigennutz oder andere unzuließige unrichttigkeit gebräucht werde, soll jedes orts kellner, oder dah der keiner vorhanden, der [S. 4] gerichtzschreiber oder, weilln derselb in haltungh des prothocolli und stetigen gerichtlichen beywohnungen gnugsamb occupirt, ein andere darzu qualificirte person, welche der ambtman, vogt oder schultheiß zu verordnen, über einnahm und außgab richttige rechnungh halten, ²³⁹ dieselb sambt derrn gutter inventarisation zur churfurstlichen cantzley jedesmahll einschicken und davon redt und antworth zu geben schuldig sein.

Obwoll nuhn in etlichen ambtmanien und underherlichkeiten particular-personen vermög waißtumben und alten herkommen zur justitia und hinrichttungh der ubeltheter uf sichere weiß und maß die kosten und anders beizuschaffen und zu tragen schuldigh: Weilln dannoch diß jetziger zeit vorgehendes execution-wesen ein extraordinarium und wegen vilheit die kosten gar zu höch fallen wurden, so erkleren sich höchstgemelt ihre churfurstliche durchlauchtt hiemit, daß zwarn fur daßmahlln inhaltz gegenwertiger ordnungh vilberurte zu diesem hexen execution-wesen ufgehende kosten auß der hingerichtter verlaßenschafft hergenohmen,²⁴⁰ dadurch aber den waystumben und alten herkommen in andern wegen und fellen zumahll nit praejudicirt sein, sondern allerdings in ihrem esse unverandert verpleiben; und wo diß general-wesen cessirn und hernechst widerumb gegen ein oder zwo hexen particulatim justitia [S. 5] vorgenohmen werden mochtte, alßdan denen wayßtumben eingefolget, und diese ordnungh denselben zu nachtheill in keine consequentz gezogen werden sollt.²⁴¹

Damit dan umb so vill mehr die justitia befurdert und darin schl[e]unigst mit gutten wolbedachtten räth und vorsichttigkeit procedirt werde, auch die gerichtzpersonen jederzeit ihrer muhe und haußlicher nahrungh versaumbnus einige erstattungh und ergetzlichkeit empfinden mögen, verordnen ihre churfurstliche durchlauchtt etc., daß vögten, schultheißen und jeden scheffen, auch dem gerichtzschreiber von jederm tagh, so sie mit gerichtlichen beiwohnungen vor- und nachmittagh zupringen, wie imgleichen dem kellner, wan er, wie obgemelt, der inventarisation, taxation und distraction der gutter abwarten mußen, ein goldflorin, dem gerichtzpotten aber zwolff albus, und wan sie des nachts ebenmeßig uffwarten, auch 12 albus, also tagh und nacht ein florin current Colnisch zugelegt werden, dagegen

²³⁸ In DV Marginalie: Von antheill oder halbschied des hingerichtten mans oder frawen nach abzugh ufligender beschwernus, wan kinder, ein kindtheill, sonsten die halbschied der gereider und ungereiden gutter zu confiscirn.

²³⁹ In DV Marginalie: Gerichtschreiber oder ahn stadt deßen ein ander uber einnahm und außgab richttige rechnungh zu halten.

²⁴⁰ In DV Marginalie: Kosten auß des hingerichtten verlaßenschafft zu nehmen.

²⁴¹ Vgl. oben Text bei Anm. 144.

alle obgemelt sich selbsten (außerhalb des tags der hinrichttungh und execution, dah solches von alters herkommtt) verpflegen sollen.²⁴²

Und demnach der gfangener verzuglicher uffenthalt geferlich, dadurch revocationes, desperationes und andere ungelegenheiten, wie es bereidtz bei underschiedlichen die erfahrungh geben, verursacht werden, und damit in deme, [S. 6] daß einer uff den andern vergeblich warttet, kein zeit verlohrn werde, sollen die gerichtliche beikombsten in der sommerzeit des vormittags umb sieben uhr und nachmittags umb drey uhr, im winter aber des morgens umb acht uhren und nachmittags umb zwey uhren angstelt und gehalten werden, 243 es wurde dan von vögten, schultheißen oder gerichtzverwaltern auß erheblichen ursachen eine andere stundt benenth, darzu dan die gerichtzpersonen unweigerlich zu folgen schuldig sein, inmaßen die vorspecificirte zulage uff die praesentes allein, diejenige aber, so zu spath kommen, pro rata temporis verstanden wurdt, und der gerichtzschreiber dieselbe jedesmahls mit fleiß und ufrichttig annotirn, umb so vill mehr primus et ultimus in loco iudicii sein soll. 244

Wie nuhn diese zulag eintzig und allein zu mehrerer befurderungh der hailsamen und in diesem werkh so höchnotigen justiti gemeint, so will sichs nit geburen, vermittelst anstellungh unnötiger diaeten und beikombsten aigennutzigen gwin und furtheill zu suchen. ²⁴⁵ Deshalben dan jedes orts vögt, schultheiß und scheffen, ihrer aidt und pflicht erindert werden, dieselbe vor augen zu halten und nichtzit zu underlaßen, was zu befurderungh und vortsetzungh der hailsamen justitien nötigh.

[S. 7] Sintemahlln vermög haltzgerichtz-ordnungh art. 46 et 47 dafur gehalten wurd, daß nit eben in allen actibus, alß guttlichen examinibus und dergleichen, aller scheffen gegenwurth vonnöthen,²⁴⁶ so soll der gerichtz-vorweser disfals ein underscheid machen und so vill er der scheffen erhaischender gelegenheit nach nötig erachtten wurde, erfordern, auch diejenige idesmahls zu folgen schuldig sein. Dergestalt aber, damit die decreta capturae, torturae und sententiae definitivae anderst nit, dan in gegenwarth aller scheffen consultirt und geschloßen werden; es seie dan, daß dairgegen erhebliche ursachen vorhanden, einoder ander interessirt oder verdechttig sein wurde, welche sich selbsten abzusondern wißen werden.

Solten nuhn zweiffelhaftige und dern scheffen verstand uberstiegende casus vorkommen, daruber andere unparteiliche rechtzgelerten zu consultirn, wurd jedem gericht

- 242 In DV Marginalie: Schultheißen, scheffen und gerichtschreibern jeden taglichs ein gold-f[lorin] uff ihre verpflegungh außerhalb des tags der hinrichttungh gwonliche mahlzeit.
- 243 In DV Marginalie: Gerichtliche beikombsten sommerzeitz morgens umb 7, nachmittags umb 3, winterzeitz vormittags umb 8, nachmittags umb 2 uhren, nisi.
- 244 In DV Marginalie: Gaudeant praesentes. Gerichtzschreiber soll primus et ultimus in loco iudicii sein und mit fleiß annotirn.
- 245 In DV Marginalie: Unnothige beykombst und diaeten pleiben zu lassen.
- 246 In DV Marginalie: Aller scheffen gegenwurth jedesmahls nit vonnöthen, nisi in decretis capturae, torturae et sententiae definitivae. Vgl. CCC (wie Anm. 138), Art. 46: Item so man dann den gefangen peinlich fragen will, von ampts wegen oder auff ansuchen des klagers, soll derselbig zuvor inn gegenwurtigkeyt des richters, zweyer des gerichts und des gerichtschreibers fleissiglich zu rede gehalten werden mit worten, die nach gelegenheyt der person und sachen zu weitherer erfarung der übelthat oder argkwönigkeit allerbast dienen mögen, auch mit bedrohung der marter bespracht werden, ob er der beschultigten missethat bekentlich sei oder nit, unnd was im solcher mißthat halber bewüst sei, und was er alßdann bekent oder verneint, soll auffgeschrieben werden. CCC (wie Anm. 138), Art. 47: Item so inn der jetzgemelten erfarung des beklagten unschuldt nit funden wirdet, so soll er alßdann auff vorgemelt erfindung redlichs argkwons oder verdachts peinlich gefragt werden in gegenwertigkeyt des richters, und zum wenigsten zweyer des gerichts und des gerichts schreibers, und wes sich inn der urgicht oder seiner bekanntnuß unnd aller erkundigung findet, soll eygentlich auffgeschrieben, dem kleger sovil in betrifft eroffent und auff sein beger abschrifft gegeben, und geverlich nit verzogen oder verhalten werden.

erlaubt, darzu auß den nechstgelegenen statt- oder obergerichttern ein oder andern rechtsgelerten, so in diesem wesen insonderheit exercirt und erfahren, gegen eine pilligmeßige recompens zu behandlen, 247 dieselbe zu sich zu fordern, oder etliche mit der sachen volligem bericht, deren bedencken und gutachtten einzuholhen, auß ihrer der scheffen mittell, zu innen abzufertigen; oder aber, dah deren scheffen selbsten [S. 8] etliche graduirte rechtsverstendige, sich hierin absonderlich gebrauchen, die acta lesen und den dubiis in puncto iuris nachsehen wurden, denselben solcher muhe halber eine nebenergetzlichkeit zu verordnen; dergestalt jedoch, daß under denselben und den außwendigen, welche reißen und von hauß sein mußen, ein underscheidt gmacht werd. Wie dan solche differentz bei denjenigen vögt, schultheiß und scheffen, welche obbedeuter maßen zu einhohlhungh anderer rechtzgelerter und erfarner bedencken oder sonsten in diesen hexen-sachen uff guttachtten der sämbtlicher scheffen außgeschickt werden, auch in obacht genohmen, und wan dieselb eine nacht auß sein mußen, innen alßdan neben nötiger verpflegungh zwen goldgulden täglichs zugelegt und gutgemacht werden sollen. 248

Dah aber schultheiß und scheffen im rechtten und modo procedendi dermaßen nit erfahren sein wurden, daß sie ohne stetig beiwesen und zuthun rechtzgelerter bei examination und tortur der behafften, auch sonsten recht zu verfahren wisten, sollen sie einen oder mehr rechtzgelerten darunder zu gebrauchen und dern salarium auß ihrem deputath zu bezalhen schuldig sein.²⁴⁹

Wan dan endlich darahn, daß alles woll eingenohmen [S.9] und protocolirt werde, insonderheit gelegen, solle jedes mahll, ehe und bevor das gericht voneinander gehet, das protocollum deuthlich abgelesen, ob etwas zu vill gesetzt oder außgelaßen, und was einer oder ander der scheffen dabei zu erinderen haben möge, vernohmen, hinzugsetzt und im ubrigen verfahren werden, wie es den rechtten, reichs-constitutionibus und der pilligkeit gmeß.²⁵⁰

Urkund ihrer churfurstlichen durchlauchtt etc. zu end uffgesetzten secretz. Signatum den 27. novembris anno etc. [1]628.

II. Die Hexenprozessrichtlinie der Kölner Hochgerichtsschöffen Dr. jur. Walram Blanckenberg und Dr. jur. Johann Romeswinckel für die Vogtei Ahrweiler, mit kurfürstlicher Approbation vom 4. Mai 1629

Druckvorlage (= DV): Processus et forma procedendi per stigmata contra sagas. A clarißimis et consultißimis viris ac dominis domino Walramo Blanckenbergh ac domino Ioanne Romßwinckel, iurium doctoribus eximiis nec non scabinis nobilissimis, serenissimo principi ac domino nostro, domino Ferdinando, proposita et pro tempore approbata, an: Defensio probae stigmaticae et magistratuum [Druck um 1630], S. 181–188. Benutzte Exemplare: Universitäts- und Stadtbibliothek Köln, GB IV 5039, GB IV 5097, WG 330. Der anonyme Autor dieser Verteidigungsschrift der Stigmaprobe, die in polemischem Ton auf die Disputatio brevis et categorica de proba stigmatica (Köln 1630) des Bonner Theologen Dr. theol. Johannes Jordanaeus († 1650) antwortet und noch während des Drucks der stadtkölnischen Zensur zum Opfer fiel, ist wahrscheinlich Dr. jur. Peter Ostermann († nach 1644).

247 In DV Marginalie: Wurd erlaubt, rechtzgelerten zu consultirn und denselben pillichmeßige recompens zu verordnen.

248 In DV Marginalie: Dennen, so außgeschickt werden, schultheißen oder scheffen, tagh und nacht neben nötiger verpflegungh zwen goldflorin.

249 In DV Marginalie: Schultheiß und scheffen, welche stetiger rechtzgelerten beiwohnungh bedurfftigh, sollen selbige auß ihrem deputat zalhen.

250 In DV Marginalie: Jedesmahls, ehe das gericht voneinander gehet, das prothocollum abzulesen und zu examinirn, ob etwas, und was, ab- oder zuzusetzen.

Weitere Kopie (= B): Archiv der Grafen von Mirbach-Harff, Haus Ingenfeld, Drachenfels XI, Akte Nr. 65, fol. 1r–6v; dort fol. 6v Vermerk: Ordnungh und modus procedendi in criminal hexen-sachenn, anfenglich durch churfurstlich Colnische commissarien Blanckenbergh und Romißwinckel im jahr 1629 in der statt Ahrweiler ufgericht, und folgendts ahm 4. may eiusdem anni per rescriptum serenissimi principis et electoris Coloniensis ratificirt worden. Pro copia. Unvollständig (von ursprünglich 8 Blättern fehlen fol. 2r/v und fol. 7r/v).

Die Kölner Hochgerichtsschöffen Dr. jur. Walram Blanckenberg und Dr. jur. Johann Romeswinckel (s. Herborn/Heuser, Geburtsstand, 1998, wie Anm. 116, S. 139 Nr. 90, 140 Nr. 92) hielten sich vom 20. April bis zum 8. Mai 1629 in Ahrweiler auf (LHA Koblenz, wie Anm. 9, Bestand 2, Akte Nr. 1241, S. 4), wo ab 1628 eine Hexenprozesswelle aktenkundig ist. Ihre Prozessrichtlinie wird erstmals in der Generalrechnung des Ahrweiler Kettenprozesses von 1628/29 erwähnt (ebd., S. 6): Der hern commissarien nacher hoff gelangten berichts, gefundener mängell und gebener ordtnungh vierfachigh, einß in die cancellie, andermahl den hern commissariis selbsten und zweyfachigh dem gericht abzuschreiben, jedermahl 9 marck, facit: 9 gulden.

Die Abschrift B entstand um 1630 als Richtlinie für Hexenprozesse in der Burggrafschaft Drachenfels, der Unterherrschaft Merl und der Reichsherrschaft Gudenau der Herren von Waldbott zu Bassenheim. Wahrscheinlich besteht Identität mit der hexen-ordtnungh, die im Nachlassinventar des Ferdinand Waldbott von Bassenheim zu Gudenau vom 29. August 1654 unter den criminall sachen lendtgens Drachenfelts aufgeführt wird (Archiv der Grafen von Mirbach-Harff, Haus Ingenfeld, Gudenau 1, Akte Nr. 1, fol. 113r: ein packett, dabey hexen-ordtnungh).

Blanckenberg und Romeswinckel erhielten am 25. Juni 1629 eine kurfürstliche Spezial-kommission in Sachen Alheidt Commeren contra diversos in Arweiler (LA NRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 25), Kurköln III, Bd. 24/1, fol. 188v, 190r, 222v, 240r; s. Kap. G. 4.8.14) und reisten erneut nach Ahrweiler. Die kurfürstlichen Räte Kramer, Wintzler, Palandt, Dorhoff und Köpper äußerten sich am 2. August 1629 in Bonn positiv über ihre dortige Ordnungstätigkeit (ebd, fol. 240r): Niclaß Stappelberg betreffendt. Der beiden scheffen doctor Blanckenbergs und Rommeßwinckels wegen deß inhafftirten Niclaßen Stappelbergs ahn räthe gethanes schreiben ist verlesen. Conclusum, den scheffen zu antworten nomine der herren räthe, Ihrer Durchlauchtt were ihre gemachte verordnung referirt, und ließen sich in gnaden gefallen, daß ihrm andeutten gemeeß verfahren werde.

[B: fol. 1r] Verordnungh wie bey den prothocollis erfundene mengel verbeßert, in hinfuhro in verhör und bestraffungh deß grausamenn lasters der zaubereien desto richtiger und behutsamer procedirt und verfahren werden möge. ²⁵¹

[DV: S. 181] Und anfangs²⁵² bey dem gericht zweivel eingefallen, auff wieviel besagungen eine besagte person eingezogen werden möge, haben wir uns in antwort verlauthen lassen,²⁵³ daß diese quaestion decisionem principis erfordere. Sonsten iuxta mentem doctorum in hoc genere scribentium gnugsamb eracht werde, si duo vel tres ad minus socii in tormentis de se confessi simul vel successive denunciant alium, quod tot denunciationes per se absque aliis adminiculis indicium sufficiens contra talem non modo ad apprehensionem, sed et ad torturam faciunt.²⁵⁴

- 251 Verordnungh [...] möge: fehlt in DV.
- 252 Textanfang in Kopie B: Anfangs weilen.
- 253 B: ist die resolution daruff; statt DV: haben [...] lassen.
- 254 B: faciant. Zu CCC Artt. 23, 30 und 67 s. die kk. Hexenordnung (Kap. G/4.4), Z. 58-65, 112-184.

Ist aber hiebey vernunfftig²⁵⁵ in acht zunemmen, si vir in potestate et auctoritate constitutus a subditis denunciaretur, isto enim casu posset presumi, id ex odio vel alio humano respectu factum esse, uti quandoque²⁵⁶ iudicibus et eorum uxoribus contigisse [B: fol. 1v] legitur eo solo fine, ut ita²⁵⁷ negocium sisteretur, ²⁵⁸ vel si alia honestissima persona in quam nulla suspicio cadere potest denunciaretur. Tunc²⁵⁹ enim prudens, iustus et pius iudex arbitrabitur, quantum denunciationibus factis tribuendum et exspectandum iudicamus, donec denunciationes multiplicentur. Quo casu iustitia sibi vendicat locum. Propter hoc enim enormissimum crimen licet quemlibet, non obstante dignitate, torturae subiicere et inventum reum punire.

Accedit quod hoc tempore in praxi ex solis denunciationibus, quamvis de iure potuerint, a iudicibus huius criminis nunquam ad torturam deventum sit, nisi prius investigatis, inventis et probatis stigmatibus. Quibus inventis et probatis halten wir es darvor²⁶⁰, daß tribus denunciationibus concurrentibus, nisi personae qualitas aliud exigat²⁶¹, intrepide ad torturam geschritten werden möge.

[DV: S. 182] Inmassen dann ex multiplici experientia erfahren, auch von den zauberinnen, so gutter contrition gewesen, vernommen, das gehörte stigmata das wahrhaffte kendtzeichen der zauberer²⁶² und unholden seyen.

Haltens also darvor,²⁶³ nisi aliud obstet, quod trinae denunciationes solae per se absque ulteriori mala fama concurrentibus stigmatibus sufficientissimum indicium ad torturam geben.

Seind auch der meinung, ²⁶⁴ quod una denunciatio circumstantialis considerata personae qualitate et mala fama eiusdem, puta daß die besagte person einer oder anderer unthat halber bezichtiget werde und derenhalb so argwohnlich seye, daß man sich der geklagter missethat halben zu ihr versehen mag oder mit zeugen verificirt werden kan, nit allein ad apprehensionem, sondern auch gedachte person die teuffels-zeichen haben werde, mit ihro ad toturam verfahren werden möge.

Hinfuhro in fleissige obacht zunehmen, wann die malefitz-personen zur hafft bracht, das keiner als so notwendig ex officii necessitate bey ihnen zu sein gepürt, der freyer abund zuganck gestattet werde, gestalt darausser böse consequentiae erstehen, inmassen solches nit allein ex relectione prothocolli allhie, sondern auch anderswo underschiedlich verspüret haben.

Wann die malefitz-person in hafft ist, soll derselben hauß und wohnung mit fleiß an allen örteren alsbald, ob einige verdechtige sachen darin erfindlich, visitirt, sothane visitation nit, wie biß dahero geschehen, biß daran die verhafften zur bekentnuß kommen außgestelt, dann offter hinder den zauberen solche sachen gefunden werden, die den richteren zu ferner frag und inquisition anleitung geben, auch sich vielmahlen zugetragen, wie in der that erfahren, wann die verhafften zur bekendtnuß kommen, daß der teuffel ihre malefitzsachen hinweg geschafft habe.

Würden alsdann einige verdechtige sachen, pött und sönsten bey den zauberen und in ihren häuseren sich erfinden, sollen dieselb woll verwart, unnd zur zeit der execution mit

- 255 B: vernunfftiglich.
- 256 B: erg. in.
- 257 B: ista.
- 258 B: uti [...] sisteretur folgt auf denunciaretur.
- 259 B: tum.
- 260 B: wirt eß darfur gehaltenn; statt DV: halten [...] darvor.
- 261 B: suadeat.
- 262 B: zauberenn.
- 263 B: Wirtt also darfur gehalten; statt DV: Haltens [...] darvor.
- 264 B: Daneben wirt auch diese vor ein rechtliche meinungh eracht; statt DV: Seind [...] meinung. Textlücke in B, Ausfall Z. 36–64 (mala fama eiusdem [...] bey allen zauberen erfunden, daß).

ad locum supplicii genommen und unauffentheltlich ad ulteriora mala evitanda zur äschen verbrendt werden.

Weilen auch bey verlesung des prothocolli vernommen, daß die stigmata und bey allen zauberen erfindtliche teuffels-zeichen in keine obacht genommen, aber die rechtslehrer solche pro indicio halten, dieselb auch, welche in praxi bey bestraffung dieses lasters von vielen jahren und an underschiedlichen orteren gebraucht, in der that erfahren, daß dieselb bey allen zauberen erfunden, daß²⁶⁵ [B: fol. 2r] diß praesentissimum, visibile et permanens indicium und kendtzeichen der hexen seye, so halten nit vor unrahtsam,²⁶⁶ das solche inquisitio stigmatum jedoch durch experimentirte scharffrichter gleichfals dieses orts vor [DV: S. 183] die handt genommen, damit iis inventis et probatis caeteris concurrentibus securius von den richteren verfahren werden möge.

Die prothocolla seind biß dato gar confuss et indistincte undereinander gemengt unnd geschrieben. Darmit nun alle irrungen verhütet, der richter, so die acta leset, nit confundirt, taedioss unnd irrig²⁶⁷ gemacht werde, ist vor rahtsamb angesehen worden, ²⁶⁸ daß einer jedwieder malefitz-personen prothocol una cum positionibus, interrogatoriis, responsionibus, uti et dictis testium, nichts davon abgesondert, hinfuhro durch den gerichtsschreiberen richtig et suo ordine absonderlich beschrieben werde. ²⁶⁹

Weilen auch viel in modo et qualitate torturarum und wie lang dieselb jederzeit gewehret, weßhalben angelegt, und warumb solche repetirt²⁷⁰ und erwedert gelegen, so erfordert die notturfft, das jederzeit durch den gerichtschreiberen modus et qualitas torturae, quanto tempore durarit, an super omnibus indiciis apposita, et quare eadem repetita sit, expresse specificirt werde, dar auch dieselbe nit pure, sonderen mit einigem vorbehalt und protestation geschicht, solche protestation und vorbehalt ad acta kommen lassen.

[B: fol. 2v] Und ist diese specificatio ratione temporis deßwegen von nöthen, weilen die rechtsgelehrten wöllen, ne illa²⁷¹ ultra horam extendatur, welches doch in hoc atrocissimo crimine²⁷² propter induratissimum, perversissimum et malitiosissimum genus hominum, apud quos omnis humanitas exuta et diabolica induta, et plerunque ope diaboli impassibiles redduntur, nit allerdings gehalten werden kan, sondern nach inhalt Carolinae²⁷³ constitutionis articuli 58²⁷⁴ die peinliche frag nach gelegenheit des argwohns der personen viel, offt oder weniger, hardt²⁷⁵ oder linder, nach ermeßigung eines gutten frommen vernunfftigen richters anzustellen ist.

Ist auch²⁷⁶ specificatio temporis derenhalben dienlich, darmit die urtheilsprecher, qui torturae non interfuerunt, ex actis wissen mögen, ob die tortura iuxta praescripta legum interpolato die²⁷⁷ beschehen. Nam ut tortura repetatur, necesse est ut 24 horis desistatur.

Quare apposita sit tortura, ist derowegen den actis zu inseriren nöhtig, ne si sint plura contra reum inditia, eadem una vice per induratum reum expurgentur. Potest enim eadem iudex, jedoch apposita ad acta protestatione sibi reservare.

```
265 B: Ende der Textlücke mala fama eiusdem [...] bey allen zauberen erfunden, daß.
```

²⁶⁶ B: so wirt eß nit vor unrahtsamb gehalten.

²⁶⁷ B: ihr.

²⁶⁸ B: wirtt [...] ahngesehen.

²⁶⁹ B: wirtt.

²⁷⁰ und [...] repetirt: fehlt in B.

²⁷¹ B: fehlt.

²⁷² B: fehlt.

²⁷³ B: kayser Carls.

²⁷⁴ CCC Art. 58.

²⁷⁵ B: hardter.

²⁷⁶ In B erg.: die.

²⁷⁷ In B verlesen: sie.

Inmassen auch nit dienlich ist, quando delicta sunt probata, induratum reum deßwegen zu torquiren. [B: fol. 3r] Sonderen kan der richter salvis probatis et convictis <in tortura>²⁷⁸ schreyten ad habendam notitiam plurium delictorum, vel pro habenda veritate ulteriorum qualitatum aggravantium, vel ad dicendos complices fautores, receptatores et alios participes cri- [DV: S. 184] minis, muß aber solchen pfals diese protestation durch den notarium den actis disertis verbis inserirt werden. Hoc casu <wirkt>²⁷⁹ jetzige²⁸⁰ protestation so viel, daß wanngleich d<er> hartnäckige<r> böse<r> mißthäter nicht<s> in hisce punctis bekennen wurd<e>²⁸¹, dannoch wegen der beweister und convincirter²⁸² unthaten halber bestrafft werden kan.

Weiln auch die rechten heylsam verordnen, quod non nisi supervenientibus novis indiciis, et quidem diversis et maioribus primis, die einmahl rechtmäßig angelegte tortur repetirt werden solle, so erfordert gleichfals die notturfft, daß der gerichtschreiber jederzeit bey dem prothocollo anrege, warumb die tortur repetirt worden seye, utrum propter reservata vel nova indicia, oder aber weiln der richter nit ermesse, daß reus pro²⁸³ qualitate indicii et indiciorum, nach stärcke der personen, frecheit und anderer umstände dürch außgestandtner tortur die auff inen gehabten argwohn und starcke vermuhtung expurgirt haben; kan also dißfals ein frommer richter die tortur repetieren, donec reus induratus [B: fol. 3v] omnia expurgavit. Müssen aber hiebey keine abusus gebraucht werden.

Weilen auch bey den gerichtlichen actibus vernommen, daß mulieres gravidae, wann pro testibus gebraucht, mit würcklicher eydtsleistung beladen worden, solches aber bey den rechten und allen wolbestelten gerichtern unzulässig, so halten wir eß gleichfals rahtsamb, ²⁸⁴ daß dieser mißprauch abgeschafft und ihre außag bey ihrem²⁸⁵ frewenlichen ehren empfangen unnd auffgeschrieben werde.

Damit auch deßfalß, wann eine fraweperson hernechst zur²⁸⁶ hafft bracht, so schwanger befunden würde, wegen anlegung einiger tortur nit peccirt werde, ²⁸⁷ so wollen wir juncker vogt²⁸⁸ und scheffen dieses gerichts erinnert haben, daß keine schwanger fraw zu recht terrirt, weniger torquirt werden könne.²⁸⁹

Ideoque captiva allegans uterum licet sit 10. vel 20. dierum, nec terreri, multo minus torqueri potest. Hoc enim casu licet foetus nondum sit animatus, non tamen potest terreri neque torqueri propter spem futurae animae. Quando enim versamur circa personas a²⁹⁰ iure torqueri prohibitas beneficio alterius, ut de muliere praegnante, propter periculum partus, tunc nec territionem, nec torturam faciendam esse.²⁹¹

So findt sich auch in prothocollis, daß ein malefix-persohn Peter Zilles genandt, welche nach abgelägter umbstendtlicher bekendtnuß in carcere thot befunden wordenn, in die erdt durch scheffen urtheil begraben worden seie, welches nit geschehen sollen, auch sie [B:

```
278 So B, statt ad torturam in DV.
```

²⁷⁹ So B, statt wirdt in DV.

²⁸⁰ B: *jetztg*[emelte].

²⁸¹ So B, statt DV: die hartnäckige böse mißthäter nicht [...] wurden.

²⁸² B: bewuster und communicirter.

²⁸³ B: in

²⁸⁴ B: so wirtt eß gleichfals rahtsamb gehalten.

²⁸⁵ B: ihrer.

²⁸⁶ B: in.

²⁸⁷ In B fehlt: wegen [...] werde.

²⁸⁸ Wilhelm von Weiß, Vogt zu Ahrweiler.

²⁸⁹ B: so wirtt juncker vogt und scheffen dieses gerichts erinnert, daß keine schwanger fraw zu recht terrirt und torquirt werde.

²⁹⁰ B: de.

²⁹¹ Der folgende Textabschnitt (So findt sich auch [...] neganda non est.) fehlt in der DV.

fol. 4r] ein anders vorhin bey gleichmeßigem factt erkendt und daß thodte corpus verbrennen laßen. So wirt juncker vogt und scheffen erinnert, daß sie paritatem in delictis puniendis absque respectu personarum halten wolten, und wan sich solche thaten hinfuhro ferner zutragen wurden, alßdan die todte corpora durch den scharfrichter sonderlich bey dem halß perlustriren und examinirn laßen, ob nicht vielleicht durch hilff deß teuffels der halß oder sonsten zerbrochen, und also von ihme umbracht oder suffocirt seie, und daruber gebhurliche relation ad prothocollum kommen laßen, solchen pfals, quia moriendo novum crimen committitur et ipsa mors crimen et criminis poena non extinguitur, sed corpus tale ad aliorum exemplum poena ordinaria ignis consumendum est.

Ohne das, si non vi sibi illata, sed aegritudine vel debilitate aut incommoditate carceris moriatur, postquam convictus vel confessus est reus crimen suum, kan gleichwoll mit obgemelter straff gegen ihnen verfahren werden. Ein anders ist, si ante confessionem aut convictionem morte naturali moriatur, quia tunc sepultura neganda non est.²⁹²

Demnach auch bey fleissiger erlesung deß prothocolli vernohmen, das auff die revocationes der malefitz-personen etwas zuviel geeugt, auch wanngleich delicta bekent, so de facili instruirt werden können, ohne einigen vorbehalt derselben ad torturam a novo geschritten seye, [B: fol. 4v] dardurch dann die confessata et probata oder, so de facili probirt werden können, liechtsamb bey den halßstarrigen sünderen durch außstehung einiger tortur enervirt werden können. Damit dann gedachte halstarrige revocanten der gebürender straff [DV: S. 185] sich durch solche mittel nit entziehen möchten, finden wir für rathsamb, ²⁹³ ist auch ihrer churfurstlichen durchlaucht unsers gnedigsten herrn auffgerichter hexen-ordtnung gemeeß, wenn solche revocanten caussas revocationis vorwenden unnd also probiren wolten confessionem suam esse erroneam, dasselbige gehört und nach befinden erkendt werden solle. ²⁹⁴ Si vero in eius probatione deficiant, tunc cunctis perpensis revocatione praetensa non obstante, sententia in eum ferenda, et tanquam impoenitentem igne absumendum esse iuxta ordinationem et iura iudicamus. ²⁹⁵

Wollen sonsten solche malitiosae revocationes, wann dieselb jederzeit absque causa attendirt werden solten, verursachen, daß den bößhafften²⁹⁶ sünderen (so ohne das ad revocandum geneigt) thur und thör eröffnet, und dieselb nie- oder seltmahlen²⁹⁷ zur execution bracht, sonderen wegen ihrer revocation sich der gebürlicher straff entziehen würden, und mag solchen falß recht applicirt werden, was jener iureconsultus sagt, si cuiusvis²⁹⁸ revocationi standum, furca semper maneret vidua.

Wehren also in diesem hochstraffbarlichen laster die circumstantialitates confessionum und alle umbständt reifflich zu erwegen, die delicta, so bekandt, zu instruiren, iis probatis omnibusque bene ponderatis,²⁹⁹ [B: fol. 5r] malitiosa revocatione non obstante, von einem gottsförchtigen richter unverzagt definitive zu verfahren.

Obwoll die rechtsgelehrten der meynung seyn, quod ad punitionem criminis lamiarum non sit necessarium delicta ab iisdem commissa esse, sed ad condemnationem sufficiat, si lamia fateatur se Deum abnegasse, daemoni homagium fecisse et cum eodem sese commiscuisse, quia illa verificari non possunt intrinsecus, sed in sola voluntate consistunt, so hat doch solches seinen kündtlichen abfall, quando delicta se commisisse sagae fatentur, quae

- 292 Ende des Textabschnitts (So findt sich auch [...] neganda non est), der in der DV fehlt.
- 293 B: wirt es vor rhatsamb befunden.
- 294 B: daß selbige gehört werden sollen, statt DV: dasselbige [...] solle.
- 295 B: iudicatur.
- 296 B: die behaffte.
- 297 B: niemahlen.
- 298 B: cuius.
- 299 B: consideratis.

instrui possunt, dann solchen falß der richter super veritate delictorum zu inquiriren schüldig ist, et nisi vere et realiter crimen confessum commissum esse constet, confitenti credendum non est. So helt man es für eine rechtliche nohtürfft zu seyn, 300 daß jederzeit, wann die bekändte unthadten instruirt werden können, daß hieruber nohtürfftiger bericht eingenohmen «werde301». Solches weilen biß dahero bey den prothocollis mehrentheils underlassen, hette man sich deme zu conformieren und pro maiori certitudine alle bekendte delicta, wie 302 möglich, zu instruiren.

Wann die malefitz-personen zur confession und so weit kommen seyn, daß die weltliche obrikeit ihrer gnug hat, ist unrathsamb, das dieselb in carceribus allein gelassen, sonderen erfordert die nohturfft, wahe möglich, daß bequeme örter angeordnet würden, waselbsten die arme sünder durch geistliche nacht unnd [B: fol. 5v] tag getröstet, unnd die seelen, so mit grosser arbeit zur be- [DV: S. 186] kändtnüß ihrer sünden bracht, per continuas inquietationes et insectationes³⁰³ diaboli³⁰⁴ nicht verführt; sonderen bey ihrem³⁰⁵ bekändtnüß gehalten werden möchten.

Weiln dann junckher³⁰⁶ vogten als oberhaupt deß gerichts ambts halber gebürt, daß i<n>³⁰⁷ allem der churfurstlich Cöllnischer hexen-ordnung im jahr 1607 auffgericht³⁰⁸ und nun newlich im abgewichenem jahr 1628 27. novembris confirmirt und bestetiget, ³⁰⁹ eingefolget, sonderlich aber hochstes vermögens darahn zu seyn, daß jedeßmahl, ehe und bevohr die gerichtspersohnen³¹⁰ nach gehaltenem examine voneinander scheiden, das prothocollum deut- und verständtlich abgelesen werde, ob etwaß zuviel gesetzt oder aber durch den gerichtschreiber wegen schwinder³¹¹ confession der behaffter³¹² oder sonsten außgelassen, und waß ein oder ander der scheffen dabey zu erinneren haben möge, vernohmmen, hinzugesetzt oder ausgelassen seye, so wollen wir³¹³ wollgemelten j<unchhern> vögten erinnert haben, ³¹⁴ daß S<eine> L<iebden> solches hinfuhro zu geschehen in gutte obacht nehmmen wölle.³¹⁵

Weilen auch bey angestelten examinibus in der thadt erfahren, daß die platzen, da die gewonliche verhör der verhafften geschehen, zu diesem werck, da alles in secreto und geheimb gehalten werden solle, zumahlen unbequem, gestalt das geringste nit geredt, gehandlet oder gethan werden kan, so nit von männiglich gehört werde, so halten wir es vor eine hohe nottürfft, daß ein solcher ort in dieser statt dazu erwehlt oder aptirt werde, dae nit alles, wie anjetzo vermelt, durch einen jedtwederen gehört und also, was geheim seyn solle, scandalose in vulgus divulgirt werden möge.

```
300 B: so wirt es ein rehtliche notturfft zu sein gehaltenn.
```

³⁰¹ So B: fehlt in DV.

³⁰² B: wo.

³⁰³ B: infestationes.

³⁰⁴ B: erg. ahnderwerts.

³⁰⁵ B: ihrer.

³⁰⁶ B: ir.

³⁰⁷ So B, statt DV: ihm.

³⁰⁸ Zur kurkölnischen Hexenordnung von 1607 s. zuletzt (mit kritischer Edition): Heuser, Gödelmann, 2014 (wie Anm. 1).

³⁰⁹ S. oben Anhang I.

³¹⁰ B: dieses gerichts persohnen.

³¹¹ B: geschwinder.

³¹² B: deß behafften.

³¹³ wollen wir. B: wirt.

³¹⁴ fehlt B.

³¹⁵ Ende des Textes B (ursprünglich folgte ein weiteres Blatt).

Demnach gantz gefehr- und schedtlich ist, daß einige verdächtige personen, so entweder selbst diffamirt oder sonsten ihre nechste gesipte und blut-verwandten denunciirt worden, beim gericht sitzen zu lassen, gestalt dieselb omnibus modis dahin trachten, daß das werck verstummelt, auch wanngleich nichts reden oder actualiter dazu thun würden, dannoch den armen sündern einen schreck und abschewens einjagen, dieselb in ihrer gegenwahrt zu besagen, inmassen dann underschiedtlich erspurt, daß die malefitz-personen auff eine unnd andere gerichts-personen gelencket, nichts aber prae timore außsprechen dürffen, wann aber selbige casu bey dem verhör nicht gewesen, alsdann solche mit allen ihren umbständen unerschreckt benamset, bey ihrer ankompst aber die zugethane vorhin benante personen widerruffen. So wehre hinfurther den gerichtspersonen ernstlich und bey ihren eyden pfoenlich einzubinden, das wofern einige von derselben oder sonstem [!] vom nechstem geblüt vielmalen besagt, das alsdann dieselb sich der relection prothocolli und deß gerichts, biß daran der argwohn cessiret, enteusseren und sich einiger erlesung deß prothocolli oder cognition keines wegs underziehen sollen.

[DV: S. 187] Weiln auch dieser ort viel arme schlechte³¹⁶ leuth, so mit diesem groben laster verhafft, gefunden werden, bey denen aber die darauff gehende gerichts- und unkösten nicht erzwungen werden mögen, hat der junckher vogt klaghweiß zu erkennen geben, wofern diesem werck mit zulessigen mittelen nicht vorgebawet würde, das alsdann in die harre diß grobe laster zu bestraffen, mangelhalb der unkösten underlassen werden müste, hette also Ewer Churfurstlicher Durchlaucht dieß orths die gewisse versehung zu thun, damit dieser mangel ersetzt werden möge.

Unserseyts haben diesen vorschlag jedoch Ewer Churfurstlicher Durchlaucht un<vo>rgreifflich³¹⁷ gethan, weilen dieß werck die wolfahrt der gantzen gemeinen concernire, vorab aber zu der ehren Gottes gereichet, daß ein gemeine umblagh under der bürgerschafft, biß darahn einige mittelen von den hingerichteten personen, so einiges vermögens seyn, außgetheilt werden möge.

Weiln auch dieß orths die bürgerschafft wegen vöriger procedeur in etwa geschreckt und schwerlich zu einiger testification in dieser sachen vermocht werden kan, dadurch dann dem fisco alle probationes entzogen werden, ³¹⁸ es müsse dann der fiscus ihnen zuvorderst angloben, solchen zeugnuß halber sie zu entheben und schadloß zu halten, dadurch dann dem fisco alle probationes entzogen werden, so wehre auch nicht undienlich, dieserhalb einige ordnung zu verfassen, damit mangelhalb deß beweiß die cognition und bestraffung dieses lasters nicht hinderstelt werde.

Sequitur approbatio.

Wir Ferdinandt etc. Lieber getrewer etc. Uns ist vorkommen, was uns beyde unsers hohen weltlichen gerichts in unser statt Cölln scheffen, doctores Walramus Blanckenberg und Johan Romßwinckel, neben uberschickung eines schrifftlichen begriffenen vorschlags, wie inskünfftig in hexen-sachen zu verfahren seyn möchte, under anderen auch sichere defecten halber, so sich endts beym gericht befinden solten, underthänigst berichtet haben.

Wann wir uns nun anfangs die von gemelten unseren Cöllnischen scheffen verfaste ordnung gefallen lassen, so kan deroselben biß auff weitere erfolgende erklärung nachgesetzt und eingefolget werden. Was aber angeregte defecten belangen thut, darauff ist hiemit unser gnädister will und befelch, daß du daran seyest und befürderen helffest, damit der abgang deß einen ermangelenden scheffens ergentzet, inskünfftig der behafft- und condemmnirter mißthätiger urgichten allerhandt befahrender, auch entstehender inconvenientien wegen

- 316 Gemeint: einfache, schlichte.
- 317 DV: unnergreifflich.
- 318 Anspielung auf einen Konflikt zwischen dem gemeindlichen Hexenausschuss zu Ahrweiler und dem Fiskalanwalt des Gerichts um die Indizienbeschaffung.

bey der hinrichtung oder sonsten nit, sondern allein die criminal-urtheil abgelesen und in unseren nahmen in criminalibus daß gericht vermög weestumbs allein behegt werde. Sintemahln auch die notturfft unumb- [DV: S. 188] gencklich erforderen thut, daß die malefitz-personen zu conservation seelenheil unnd seeligkeit durch bequeme und bey den gleichen sachen herkomene geistliche personen erheischender nohturfft nach versehen werden, als wollen wir, das du und unser gerichtsscheffen daselbsten uns einen vorschlag thun, ob der endts under den vicarien jemandt darzu dienlich, oder wohin einer oder ander zunehmen, gestalt uns darauff alsdann ferners haben zu erlehrnen. Und weiln obbedeute unsere Cölnische scheffen vermeinen wollen, daselbsten anfangs daß ihrig verrichtet zu haben, so hastu ihnen zu rück-reisen mittel unnd nohturfft zuverschaffen. Wollens dir zur nachrichtung anfügen, deme wir mit gnaden gewogen. Geben in unser statt Bonn den 4. may anno 1629. Ex speciali mandato, Petrus Hulsman.



Ex officina typographica Iacobi Soteris. Anno M. D. LVII.

Abb. 1: Das Pentagramm (Drudenfuß) als Druckersignet der Druckerdynastie Soter (gräzisiert aus dem Namen Heyl), die im 16. Jahrhundert in Köln, Solingen, Düsseldorf und Dortmund tätig war. Das Signet spielt auf den Familiennamen der Drucker an, indem es die "heilsame", das Böse bannende Wirkung des Pentagramms hervorhebt.

Abgebildet ist ein Ausschnitt aus dem Titelblatt der "Perfectissima Hebraea grammatica" des Johann Isaac Levita (1515–1577), die Jacob Soter 1557 in Köln druckte.

(Foto: P. A. Heuser)



Abb. 2: Stadt Ahrweiler (kurkölnisches Oberstift): Pentagramm an der Toreinfahrt zum Haus Hörsch (Plätzerstr. 44), errichtet 1639 Foto: Peter Arnold Heuser